BODENREFORMERISCHE SIEDLUNGSPLÄNE

GESCHICHTE UND KRITIK.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER
LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
VORGELEGT VON

KARL CLARCK
AUS BIELEFELD.

MÜNCHEN 1927

DRUCK DER SALESIANISCHEN OFFIZIN.

BODENREFORMERISCHE SIEDLUNGSPLÄNE

GESCHICHTE UND KRITIK.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER
LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
VORGELEGT VON

KARL CLARCK
AUS BIELEFELD.

MÜNCHEN 1927

DRUCK DER SALESIANISCHEN OFFIZIN.

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Adolf Weber.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in dankbarer Verehrung zugeeignet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung: Einleitende Bemerkungen.
Was ist Bodenreform?; die Siedlungspläne im Rahmen des bodenreformerischen Gesamtprogramms; was ist Siedlung?; warum treiben die Bodenreformer Siedlungspolitik?; die Wohnungsfrage im Lichte der Geschichte . . . 7

B. Hauptteil: Abhandlung.
Vorbemerkung: Abgrenzung des Themas 12

I. Kapitel: Utopische Siedlungspläne 16
Einleitung: Wie alt sind die Siedlungspläne?; Ackerrente und Baubodenrente; Literatur dieser ersten Periode; Gliederungsschwierigkeiten; warum utopische Siedlungspläne? 16

1. Abschnitt: Die angelsächsischen Länder 21
Thomas Spence, William Ogilvie, Thomas Paine; . . . 28
John Grey, Charles Hall; 29
Feargus O'Connor, James Bronterre O'Brien; 29
Alfred Russel Wallace; 32
Anhang: Neuseeland 33

2. Abschnitt: Frankreich und die Schweiz 36

3. Abschnitt: Deutschland 37
Theodor Stamm 38
Michael Flürscheim und Topolobampo 38
Theodor Hertzka und „Freiland" in Afrika 39
Franz Oppenheimer 39
Rückblick 40

II. Kapitel: Bodenreformerische Siedlungspolitik 41
Einleitende Bemerkungen 41

1. Abschnitt: Äussere Geschichte 42
I. Die angelsächsischen Länder 43
1. Amerika 44
2. England 44
Ära der staatlichen Landpolitik, beginnend 1881 . . . 45
Gartenstadtbewegung 45
Neueste Zeit 47
II. Deutschland 50
a) 1898—1914 50
1. Siedlungsversuche in Deutschland 54
Größere Städte, z. B. Ulm, Frankfurt a. O. 54
Kleinere Städte, z. B. Rheine, Lennep 55
Dahlem 55
Friedrich-Wilhelmsdorf 55
Von Bodelschwingh und Hoffnungsthal 57
Reventlows „Ludwigsdorf" 58
Schwerins „Eigene Scholle" 58
Die Kanalfrage 59

Seite

2. Siedlungsversuche in den deutschen Kolonien; „Kamerun oder Kiautschou"? 60
3. Die deutsche Gartenstadtbewegung 62
b) 1914 bis Jetztzeit 64
Die deutsche Heimstättenbewegung und ihre Vorläufer . . 65
Die Bodenreformer und die Heimstättenbewegung . . . 65
Die Agitation der Bodenreformer im Weltkrieg 68
Bis zum Erlaß des Reichsheimstättengesetzes 70
Die neueste Zeit 72

2. Abschnitt: Ziel der bodenreformerischen Siedlungspolitik . . 74
1. Methode negativen Vorgehens 77
Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken 77
„Sperrgesetze" der einzelnen deutschen Länder 77
2. Methode positiven Vorgehens 78
Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot . . 78
Reichssiedlungsgesetz 78
Gesetz über Rayonbeschränkungen 79
Kleingarten- und Kleinpachtordnung 80
Verordnung über das Erbbaurecht 81
Reichsheimstättengesetz 81
Bodenreformgesetz-Entwurf 82

3. Abschnitt: Schwierigkeiten der praktischen Verwirklichung . . 83
1. Die Ergebnisse in der Praxis: Statistisches 83
2. Hemmungen für die praktische Durchführung 85
a) Schwierigkeiten in der Gesetzgebung selbst 86
b) Das Finanzierungsproblem 89
Inflationszeit 89
1924 bis Jetztzeit 91
Die bodenreformerische Lösung im besonderen . . . 91
Nutzbarmachung der Darlehenskassen 94
Nutzbarmachung der Kommunalforderungen an das Reich . 94
„Heimstätten-Darlehenskassenscheine" 95
Erträgnisse einer Grundwert- und Zuwachssteuer . . . 97
c) Hemmungen anderer Art 97
Parteiwesen und politische Ereignisse 97
Der orthodoxe Marxismus 98
Die Haltung des Großgrundbesitzes 98
Anhang: Die Ereignisse des Jahres 1926 99
Der Reichs-Landbund 100
Die Qualität der Siedler 101
Gleichgültigkeit und Dogmatik 104
Die „Überlegenheit des Großbetriebes" 105
Anhang: Die deutsche Gartenstadtbewegung in der neuesten Zeit 106
Bärenklau, Franz Oppenheimers neuestes Experiment . 107

C. Schluß: Gesamtkritik und Ausblick 108

A. Einleitung.

Bodenreformerische — Siedlungspläne. Heute sind die Begriffe „Bodenreform" und „Siedlung" durch die Ereignisse der letzten Jahre, besonders aber durch die jahrzehntelange rührige Agitation der Anhänger der Bodenbesitzreform zum Gemeingut des deutschen Volkes geworden und darüber hinaus in aller Herren Länder gedrungen. Es dürfte aber weniger bekannt sein, daß Siedlung, oder sagen wir besser innere Kolonisation — denn vorwiegend handelt es sich um ländliche Siedlungen —, ursprünglich mit dem Ziel der sogenannten Bodenreformer recht wenig oder gar nichts zu tun hatte.

Zunächst eine kurze Erläuterung der Begriffe. Bei der Geschichte der Bodenreformerischen Siedlungspolitik, die später zu behandeln ist, wird die Wandlung des Begriffs „Bodenreform" im Laufe der Zeit[1]) berührt werden. Heute verstehen wir „unter dem Namen Bodenreform im weiteren Sinn alle auf eine Reform des geltenden Bodenbesitzrechtes abzielenden Bestrebungen. Im engeren Sinn ist unter Bodenreform diejenige volkswirtschaftliche Bewegung zu verstehen, welche in dieser oder jener Form eine Überführung der Grundrente bzw. des Grundeigentums in die öffentliche Hand anstrebt". (Timmermann).[2]) Noch konkreter, zugleich im Anschluß an das Programm der Bodenreformer, das grundsätzlich in dem Leitsatz des Bundes Deutscher Bodenreformer niedergelegt ist und inhaltlich gleich in die Reichsverfassung in den Artikel 155 aufgenommen wurde,[3]) definiert Hauser[4]) die Bodenreform als „jene Lehre, die in der Grund- und Bodenfrage den Kernpunkt der sozialen Frage erblickt und dafür eintritt, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht."

1) R. Görnandt, in „Grund und Boden", 1914, 1. Jahrg., „Zur Entwicklung des Bodenreformgedankens in Deutschland," S. 126 ff.; Adolf Weber, „Bodenrente und Bodenspekulation," a. a. O., S. 3 ff.; Karl Diehl, „Bodenbesitzreform", im Hdw. d. St., 1924, Bd. II, S. 935 ff.; Dr. Kumpmann, Bonn, „Die Entwicklung des Bodenreformgedankens in Deutschland", Jahrb. d. B. 1910, S. 235 ff.

2) „Was will die Bodenreform?", in „Sozialer Fortschritt", 1904, S. 2.

3) Roland Schlüter, Diss. 1924, a. a. O., S. 107.

4) Arthur Hauser: „Einführung in die städtische Bodenreform", Berlin 1904.

Aus dem eben skizzierten Leitsatz der Bodenreformer ergeben sich ihre mannigfaltigen Aufgaben, denen sie sich im Laufe der Jahre zugewandt haben. In einem Aufruf an die Bodenreformer Bayerns[5]) heißt es z. B. im Jahre 1908: „Es harren ... noch große Aufgaben der Erfüllung auch im Hinblick auf die anderen Ziele: Bergwerksgesetzgebung, Ausnutzung der Wasserkräfte, Kanalnetz, Erbbaurecht, Bau- und Kreditverhältnisse, Gemeindegrundeigentum, Familiengärten u. a."; und wenn wir die neueren Jahrgänge des Jahrbuchs der Bodenreform durchsehen, ergeben sich folgende Gebiete praktischer Arbeit: Organisation des Realkredits; Schutz des Bauhandwerks; Besteuerung des Bodens (Zuwachssteuer und Steuer nach dem gemeinen Wert); Verhütung der Bodenspekulation; Gemeindegrundeigentum (Erbbaurecht, Gartenrentengut, Grundstücksfonds); Enteignungsrecht; Heimstätten; Innenkolonisation; Wohnungsfrage.

Die letzten drei Punkte bringen uns dem eigentlichen Thema schon näher. Heimstätten, Innenkolonisation und Wohnungsfrage sind nicht rein zufällig in Zusammenhang und an das Ende der Aufzählung gesetzt; der tiefer ruhende Kern ist der, daß diese drei Punkte erst in späteren Jahren in das Programm aufgenommen sind und heutzutage wohl die Gebiete darstellen, denen die Hauptarbeit der Bodenreformer galt und auch für die nächste Zukunft gilt.

Allerdings könnte man einwenden, in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts habe die Wohnungsfrage doch schon die Bodenreformer interessiert. Das stimmt rein äußerlich, etwa in demselben Maße, wie eine moderne bodenreformerisch orientierte Richtung sich mit Berufung auf die Physiokraten nun „Neuphysiokraten" nennt. Die Wohnungsfrage in den 90er Jahren wird den üblen Folgen der Grundrente zugeschrieben; eine Wegsteuerung der Grundrente soll, kraß ausgedrückt, dem Wohnungsmangel abhelfen. Es ist nur der Name gemeinsam; die Begründung ist heutzutage eine andere, eben der innere Zusammenhang mit der Innenkolonisation und dem Heimstätten- oder Siedlungswesen, welche letzteren Begriffe in derselben Gedankenrichtung liegen.

Eine kurze Definition dieser Begriffe dürfte am Platze sein. Nach Krause[6]) werden unter innerer Kolonisation oder Innensiedlung „die Maßnahmen verstanden, welche die Gründung neuer, vorwiegend landwirtschaftlicher Ansiedlungen innerhalb der bestehenden staatlichen Gemeinschaft zum Gegenstande haben." Unter Siedlungswesen im besonderen verstehen wir „das vollständige System davon, wie ein Volk seine Arbeits- und Wohnstätten und Verkehrswege anordnet, also die Großstadt ebenso wie die landwirtschaftliche Streusiedlung und das

5) „Bodenreform", 1908, S. 648/49.
6) Hdw. d. St., 1923, S. 446 ff.

Bergwerk in der einsamen Heide ebenso wie die Fabrik im Mittelpunkt des Verkehrs"[7]) (v. Erdberg); Siedlung selbst ist nach Rusch[8]) „Seßhaftmachung der Bevölkerung in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit dem Boden".

Welches war nun die Veranlassung für die Bodenreformer, deren ursprüngliches Ziel doch die Beseitigung der Grundrente war, sich mit Siedlungsplänen zu befassen? Der Weg ist nicht weit. Den Bodenreformern, von Henry George, dem Propheten von San Francisco, angefangen, über Th. Stamm und Flürscheim bis zu Adolf Damaschke in die neueste Zeit hinein, lag die Not, besonders die entsetzliche Wohnungsnot der breiten Masse auf dem Herzen, und diese zu beseitigen war und ist auch heute noch ihr vornehmstes Ziel. In diesem Ziele allesamt einig, war die Auswahl der Mittel, die auch von bedeutenden Köpfen in Vorschlag gebracht wurden, nicht immer glücklich. So sagt z. B. Karl Diehl:[9]) „Es ist gerade vom bodenreformerischen Standpunkt aus zu wünschen, daß neben der repressiven Tätigkeit dieser Partei, nämlich der Verkürzung des Unternehmer- und Rentengewinns der Grund- und Hausbesitzer der unendlich viel wichtigere Teil der positiven Fürsorge für Beschaffung billiger Wohngelegenheiten nicht zu kurz komme."

Daß die Wohnungsfrage seit dem letzten Jahrhundert eine der wichtigsten Lebensfragen schlechthin ist, braucht nicht länger dargelegt zu werden. Nach Carl Johannes Fuchs[10]) haben schon 1889 Müller-Cacheux gegen 400 Nummern zur Literatur über die Wohnungsfrage angeführt. Grünberg[11]) sagt 1903: „Zu den ernstesten Problemen ... gehört die Wohnungsfrage". Die Beseitigung der Mißstände sieht Lechler (1899)[12]) „in ihrem unberechenbaren Segen für unser ganzes Volk ... als eine Reform allerersten Ranges" an, und betrachtet sie als „einen glänzenden Edelstein ... in der deutschen Kaiserkrone"; auch noch 1919 hält Willy Hahn[13]) „das moderne Siedlungswesen für eine Kulturaufgabe allerersten Ranges", und auch in der jüngsten Vergangenheit schreibt Gerstenhauer (1925):[14]) „Die Frage des Bodenrechts und der Siedlung ist eine unserer brennendsten Zeitfragen."

7) Zisseler, „Alte und neue Siedlungsweise", in: „Schicksalsfragen des Wohnungs- und Siedlungswesens", 1925, zit. Hdw. d. St., 1926, Bd. VII, S 459.

8) Rusch, „Zurück zum Boden". Leitfaden für das Siedlungswesen, 1921, S. 7, zit. Hdw. d. St., Bd. VII, 1926, S. 459.

9) A. a. O., gegen Ende; ferner ders. „Neuere Streitfragen der Bodenreform", in J. f. N. und St., 1908, S. 721 ff.

10) Hdw. d. St. 1926, S. 924.

11) Carl Grünberg, „Bauten auf fremden Grund", Wien 1903.

12) Paul Lechler, „Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform", Berlin 1899.

13) A. a. O., S. 23.

14) A. a. O., S. 3.

Verhütung der Landflucht und Dezentralisation[15]) der Bevölkerung sind die geeigneten Maßnahmen, um wieder gesunde Zustände zu schaffen. Was den älteren Bodenreformern, die sich zu sehr in Theorien verloren, versagt blieb, nämlich augenscheinlichen Erfolg zu erzielen, ist den neueren Bodenreformern, besonders als um die Jahrhundertwende — genauer im Jahre 1892 — sich Damaschke[16]) für tatkräftige praktische Arbeit einsetzte, in hohem Maße gelungen. Man wird sagen können: je mehr sich die Bodenreformer von dem Grundrentenproblem in seiner früheren Gestalt ab- und dem Siedlungsproblem zugewandt haben, um so größer ist der Erfolg gewesen.

Flürscheim meint 1888[17]): „Ein jedes der letzten Jahrhunderte hatte seine Aufgabe, die ihre Lösung heischte und aufdrängte.... Das wichtigste Problem ist dem 19. Jahrhundert zur Durcharbeitung übergeben worden „die soziale Frage". Wird es diese Durcharbeitung bis zur Lösung des großen Problems fortführen, oder wird es dieselbe einem glücklicheren Jahrhundert überlassen müssen?"

Mancher erfreuliche Ansatz ist ja gegen Ende des letzten Jahrhunderts zu verzeichnen. Man denke an die beiden Bände über die Wohnungsnot in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" (1886), in denen mit großem Fleiß von bedeutenden Köpfen das Material zusammengetragen ist. Man vergesse aber auch nicht die Warnung von Miquel,[18]) dem nachmaligen preußischen Finanzminister: „Auf keinem Gebiete ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen, als auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. Nirgendwo ist es schwieriger, eingewurzelte schlechte Gewohnheiten zu überwinden, nirgendwo kostspieliger, bestehenden Übelständen zu begegnen als im Bauwesen und in der Benutzung von Wohnungen." Und tatsächlich stellt Bechtel fest[19]): „Das praktische Ergebnis der Wohnungsreform muß beschämen.... Das Wettern über die böse Spekulation hatte in die Irre geführt."

Doch der Grund war gelegt, die Zeitgenossen waren zum Aufhorchen gebracht worden; das Erbe traten die Bodenreformer an. In ihrem Programm[20]) finden wir unter III,6 im Jahre 1898 den Punkt: „Planmäßige innere Kolonisation durch den Staat."

Zusammenfassend ist zu bemerken: Praktisches Bauen hat eigentlich mit Bodenbesitzreform nichts zu tun. Das Ziel der Bodenrefor-

15) Georg Bonne, a.a.O., S. 12.
16) Karl Diehl, siehe Anm. 9., S. 763.
17) Michael Flürscheim, „Auf friedlichem Wege", Baden-Baden, 1884, S. 1.
18) ebd., S. 165.
19) Heinrich Bechtel, „Die ersten Kämpfe für eine Wohnungsreform", Jahrb. f. N. und St., 1924, Bd. II, S. 824.
20) Abgedruckt in Adolf Damaschke, „Aufgaben der Gemeindepolitik", Jena 1901, S. 220.

mer, und an der Spitze Adolf Damaschke's, ist die Frage: „Wie können wir den Boden am besten verbilligen und ihn binden, um ihn breiten Volksschichten zugänglich zu machen, und wie können wir die unausbleiblichen Mißstände, die sich als Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ergeben, möglichst beseitigen?“ Als zu Beginn dieses Jahrhunderts Siedlungswünsche und Siedlungspläne sich immer mehr verdichteten, erblickte Damaschke auch hier eine praktische Gelegenheit, um die bodenreformerischen Gedanken zu verwirklichen, deren Krönung die Heimstättenbewegung, wie er sie zu Beginn des Krieges ins Leben ruft, bildet. Auf eine Formel gebracht, lassen sich die bodenreformerischen Siedlungspläne folgendermaßen charakterisieren: Nicht siedeln schlechthin, — dafür sind genügend andere Institutionen am Werke —, sondern, zwecks Ausschaltung aller in der Praxis eingetretenen Mißstände, siedeln unter Bindung des Bodens und Herabminderung der Bodenpreise.

Im Anschluß an Flürscheim's eben zitierte Worte können wir wohl behaupten, daß dieses „glücklichere“ Jahrhundert das zwanzigste ist; wie sich die Siedlungspläne der Bodenreformer im einzelnen entwickelt haben, soll die folgende Abhandlung aufzeigen.

B. Hauptteil: Abhandlung.

Vorbemerkung: Abgrenzung des Themas.

„Siedeln ist Volksschicksal: Die Siedlungsverhältnisse bedeuten nicht weniger als die Urkraft Ostasiens, den Untergang Roms, die Zähigkeit Frankreichs und die ruhige Gesundheit Englands, endlich den Untergang deutscher Volkskraft in einer ungesunden Großstadtentwicklung."[1]) Den individuellen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend, können wir verschiedene Arten der Siedlung feststellen. Fuchs[2]) unterscheidet:

1. Die ländliche Siedlung, mit den Untergruppen
   a) Bauernsiedlung (Mittel- und Kleinbauern),
   b) Landarbeitersiedlung;
2. Halbländliche Siedlung, untergeteilt in
   a) für Industriearbeiter usw. mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben („Wirtschaftsheimstätten"),
   b) Gärtnereien als Hauptberuf;
3. Städtische Siedlung, und zwar
   a) Eigenheim bzw. Klein- (1—4 Familien-) Miethäuser mit Garten am Haus („Wohnheimstätten"),
   b) die Ganzstädtische Siedlung: Mittlere und große Mietshäuser ohne Garten am Haus, aber zum Teil mit Schrebergärten der Bewohner.

Mit Recht macht Fuchs darauf aufmerksam, daß das eben dargelegte Schema als Siedlung im engeren Sinn zu betrachten ist, und fährt fort: „Spricht man aber von ‚Siedlung' als Problem der Gegenwart und Zukunft und von ‚Siedlungsfrage', so werden darunter heute noch meist nur die anderen Formen" (Anm.: 1—3a, also ohne die ganzstädtischen Siedlungen) verstanden. Für 1a ist auch die Bezeichnung „Vollsiedlung", für 1b und 2 „Kleinsiedlung", für 3a „Wohnsiedlung" oder auch „Kleinsiedlung" gebräuchlich. 1 und 2a kann man auch unter dem Begriff landwirtschaftliche Siedlung, 2b und 3a gärtnerische Siedlung zusammenfassen.

1) Langen, „Schicksalsfragen usw.", S. 51, zit. Hdw. d. St., Bd. VII, 796, S. 469 u.
2) Hdw. d. St., Bd. VII, 1926, S. 459 ff.

Ähnlich unterscheidet auch von Noorden[3]): I. Bäuerliche Siedlung, II. Landarbeitersiedlung, III. Ansiedlung des gewerblichen Arbeiters, und van der Borght[4]) die Bauernsiedlungen, mit gutem Ackerboden, und die Arbeitersiedlung, bei deren Errichtung, je nachdem ob es sich um Landarbeiter oder Industriearbeiter handelt, die Arbeitsgelegenheit oder die Entfernung von der Arbeitsstätte eine ausschlaggebende Rolle spielen werden.

Diese Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, daß es sich bei dem Begriff „Siedlung" schlechthin um die ländliche Siedlung handelt. Die beiden Ausgangspunkte, nämlich ländliche Siedlung und Bodenreform, stehen sich im Anfang der Entwicklungslinie fast diametral gegenüber, da sich die Bodenreformer ursprünglich vorwiegend mit städtischen Verhältnissen befaßten. Timmermann[5]) führt z. B. aus: „Ausgehend von dem Gedanken, der Allgemeinheit einen Teil des Zuwachswertes zu verschaffen, hat die Bodenreform sich naturgemäß zunächst den Gegenden zugewandt, wo fast täglich solcher Zuwachs entstand. Dies sind aber in erster Linie die großen Städte. Praktisch kommt die Bodenreform in der Stadt hinaus auf eine Besserung der mißlichen deutschen großstädtischen Wohnungsverhältnisse. Um sie zu bessern, bringt die Bodenreform ein System einander ergänzender Forderungen, welche heute (1904) auch bereits die gesetzgeberische Praxis beschäftigen.... Agitiert wird zurzeit in erster Linie für das Stadtprogramm.... Das zurzeit noch weniger ausgebaute Landprogramm ist berufen, die natürliche Ergänzung der städtischen Forderungen zu bilden." Heute haben die Bodenreformer ein vollständiges Agrarprogramm aufgestellt.[6]) In den verschiedenen Postulaten ist auch die Forderung des Siedlungswesens enthalten, aus einem zweifachen Grunde: 1. Um eine Dezentralisation der Bevölkerung herbeizuführen, die statt in den Steinmassen und der vergifteten Luft[7]) der Großstädte ihr Leben zu fristen, eine gesundere Unterkunft auf dem Lande finden soll, 2. um einen seßhaften arbeitsfreudigen deutschen Landarbeiterstand[8]) heranzuziehen, dessen volkswirtschaftliche Notwendigkeit nicht näher erörtert zu werden braucht.[9]) Neben diesem bevölkerungspolitischen und sozialpolitischen Motiv

3) A. a. O., 1921.
4) A. a. O., S. 192.
5) „Was will die Bodenreform?", mit Vorwort von Damaschke, in „Sozialer Fortschritt", Heft 3, Leipzig 1904, besonders S. 4.
6) Adolf Damaschke, „Die Bodenreform", 136. Tausend, S. 171 ff.
7) D. A. Z., „Was Berlin einatmet", v. 4. Februar 1927.
8) Damaschke, „Landwirtschaft und Bodenreform", Jahrb. d. B. 1924, S. 193 ff., besonders S. 214—217.
9) Kruschwitz, „Ländliche Siedlungspolitik in Sachsen," 1916, Mitt. d. Ökon. Ges. im Königreich Sachsen, 1915/16, S. 21 ff.

tritt noch als drittes ein nationalwirtschaftliches Ziel: durch die bessere Besiedlung des vorhandenen Kulturlandes, durch Erschließung von Ödland eine noch intensivere Bewirtschaftung des deutschen Ackerbodens zu erreichen, um das Gespenst der nun schon jahrelang passiven deutschen Handelsbilanz erfolgreich von dieser Seite her zu bekämpfen und uns vom Auslande noch unabhängiger zu machen. „Ohne eine gesunde Landwirtschaft ist kein Neuaufbau unseres Volkes möglich," heißt es in einer Erklärung des Bundes deutscher Bodenreformer.

Auch im bodenreformerischen Lichte sind bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens für Siedlungszwecke die verschiedenen Bedürfnisse[10]) zu berücksichtigen. Bonne[11]) unterscheidet: Landwirtschaftliche Neusiedlungen, Anliegersiedlung, Gartensiedlung, Heimstättensiedlung, Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter und andere landbesitzlose Gemeindeangehörige.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß wir es vornehmlich mit der ländlichen Siedlung oder doch wenigstens Dezentralisationsbestrebungen, die ihrem Wesen nach der letzteren zuzurechnen sind, zu tun haben; welche Wege die bodenreformerische Siedlungspolitik im einzelnen eingeschlagen hat, soll uns nun im folgenden beschäftigen.

Die Gliederung des Stoffes wird sich vorwiegend nach chronologischen Gesichtspunkten vollziehen. Die Bodenbesitzreform, oder gemeinhin Bodenreform genannt, nahm ihren Ursprung, wie bekannt ist, in den angelsächsischen Ländern, und breitete sich von da aus über den ganzen Erdball. Wie nun jede Bewegung ähnlich einem Strome verläuft, der bald anschwillt, bald abebbt, und im Laufe der Zeit öfter Richtung und Flußbett wechselt, so können wir auch in der Bodenreformbewegung verschiedene Perioden unterscheiden. In gleicher Linie mit Karl Diehl[12]) werden wir eine Zweiteilung vornehmen, und von den „älteren Bodenreformern" und den „jüngeren Bodenreformern" sprechen. Der Scheidepunkt ist etwa um die letzte Jahrhundertwende zu suchen. Kennzeichnend für die ersteren, z. B. Henry George, sind ihre Betrachtungen über Bevölkerung, Lohn, Rente und Zins, die in das Postulat der Verstaatlichung des Bodens oder Einziehung der Grundrente zugunsten der Gesamtheit münden. Anders die jüngeren Bodenreformer. Sie, an ihrer Spitze Damaschke, haben die Einseitigkeit und die daraus resultierende praktische Undurchführbarkeit der Forderungen ihrer Vorgänger erkannt und daraus ge-

10) Friedrich Wenzel: „Organisation und Tätigkeit der ländlichen Siedlungsunternehmungen", S. 158 ff., im Jahrb. f. Wohnungs-, Siedlungs-, und Bauwesen, Berlin 1923.
11) A. a. O., S. 40.
12) Hdw. d. St., IV. Auflage, Bd. II, S. 943 ff.

lernt, indem sie andere Wege einschlagen, die im Laufe der Zeit sich immer mehr von der Idee der Konfiskation der Grundrente entfernen und dafür sich praktischen Aufgaben zuwenden. An der Spitze dieser praktischen Aufgaben steht die Förderung des Siedlungswesens, und hier liegt der Ausgangspunkt und die Kraftquelle nicht so sehr in den angelsächsischen Ländern, sondern in Deutschland.

Diese Zweiteilung gilt für die Siedlungspläne der Bodenreformer im besonderen. Das Betätigungsfeld der älteren Bodenreformer war im großen und ganzen die Theorie, und in den Studierstuben stiller Gelehrter entstanden schöne Theorien, die aber den Mangel der Einseitigkeit aufwiesen, da sie das Weltgeschehen und das Wirtschaftsleben unter einem bestimmten, subjektiven Gesichtspunkte sich abwickeln sahen. Sie vermochten nur den Boden für die zukünftige Entwicklung vorzubereiten; eine Bewegung zu entfachen, die sich machtvoll im Leben durchsetzt und an entscheidenden Stellen, besonders im Parlament,[13]) ihre Ziele verficht, blieb ihnen auf die Dauer versagt. So sind auch die Siedlungspläne, die hier und da spärlich auftauchen, größtenteils utopisch, wirklichkeitsfremd. Sie blieben vornehmlich „Pläne", die auftauchen und wieder verschwinden, ohne im wirklichen Leben Spuren zu hinterlassen. Von ihnen werden wir im I. Kapitel sprechen. Auf dem so vorbereiteten Boden vollzog sich die entscheidende Wendung, als in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Führerpersönlichkeit wie Damaschke[14]) das Erbe antrat. Er schuf den „Bund deutscher Bodenreformer", gewann in unermüdlicher Arbeit stets neue Anhängerscharen und machte so die Bewegung daraus, die heute im öffentlichen Leben eine achtunggebietende Rolle spielt. Die bloßen Siedlungspläne machen einer zielbewußten Siedlungspolitik Platz, also einer Kunst, die zugleich aber ein geschlossenes Lehrgebäude von dem Zweck des Siedlungswesens im Rahmen des Volksganzen und den besten Mitteln zu ihrer Verwirklichung zur Voraussetzung hat. Wir werden demnach im II. Kapitel von bodenreformerischer Siedlungspolitik handeln, und zwar in den Unterabschnitten 1. des äußeren Verlaufs, 2. des Zieles dieser Siedlungspolitik, wie es im Wege der Gesetzgebung erstrebt wird, und 3. der Schwierigkeiten der praktischen Verwirklichung. Am Schluß soll endlich eine kritische Zusammenfassung gegeben werden.

13) So schreibt z. B. Görnandt in dem Vierteljahrsheft „Um Grund und Boden", Berlin 1914, S. 289: „Flürscheim verwies Damaschke auf den politischen Weg: „Der Moment ist gekommen, in dem man an die Verbreitung der grossen Wahrheit zu ihrer praktischen Verwertung übergehen muss. . . . Die direkte Durchführung unserer Forderungen musste uns bald als unmöglich erscheinen . . ., hierzu gehört parlamentarische Macht. . . ."

14) „Aus meinem Leben" und „Zeitenwende", a.a.O.

1. Kapitel.

Utopische Siedlungspläne.

Man wird nicht sagen können, daß die Siedlungspläne der Bodenreformer so alt seien, wie die Bodenreformbewegung überhaupt; sie sind vielmehr ein Spezifikum der Neuzeit. Görnandt beginnt einen Beitrag: „Zur Entwicklung des Bodenreformgedankens in Deutschland“[1]) mit den Worten: „Bereits im Altertum und im Mittelalter hat es Männer gegeben, deren Gedanken eine Verwandtschaft mit dem Sozialismus verrieten, und doch wäre es falsch, die Geschichte des Sozialismus mit jenen Männern zu beginnen. Der Sozialismus knüpft an die französische Revolution an, und man begeht keine wissenschaftliche Unterlassungssünde, wenn man Altertum und Mittelalter im wesentlichen für den Sozialismus unberücksichtigt läßt. Schließlich ist es doch mehr oder weniger eine gewisse Eitelkeit der Betroffenen, die ihre Gedanken als ewige, zu allen Zeiten dagewesene hingestellt sehen möchten, und die deswegen auch sozialistischen Gedankengängen in früheren Jahrhunderten nachspüren.

„Ebenso verhält es sich mit der dem Sozialismus nahe verwandten Bodenreform. Auch ihre Anhänger weisen zurück auf Vorgänge im alten Palästina, in Griechenland und Rom, die im Zusammenhang mit dem Grund und Boden, mit Mißständen in der Grundbesitzverteilung usw. standen, um zu beweisen, daß der Gedanke der Bodenreform uralt sei und tief im Grunde aller Zeiten und Völker ruhe. Auch hier ist es nur die Eitelkeit, die sich in vergangene Jahrhunderte zurückträumt. Die Geschichte der Bodenreform beginnt erst in dem Momente, als das Problem der Grundrente mehr und mehr Gegenstand wissenschaftlicher und politischer Betrachtung... wurde.“

Diese ausführliche Zitation sei aus zwei Gründen gestattet: einmal, um unfruchtbaren Erörterungen über das Alter der Bodenreformbewegung aus dem Wege zu gehen; zum andern, um im Anschluß an diese Gedankengänge gleich zum engeren Thema übergehen zu können, mit der Bemerkung: die Geschichte der bodenreformerischen Siedlungspläne im besonderen setzt erst in dem Augenblicke ein, als der Unterschied zwischen bloßer „Ackerrente“ und „Baubodenrente“, wie ihn Adolf Weber[2]) kennt, in höherem Maße in die Öffentlichkeit dringt. Diese Kennzeichnung der „städtischen Agrarier“ sieht Friedländer als „ein Hauptverdienst des großen Amerikaners“ (Henry George) an.[3])

1) „Grund und Boden“, Berlin 1914, S. 126 ff.
2) A.a.O., S. 26.
3) Abgedruckt bei Weber, a.a.O.

Allein diese Erkenntnis ist für unser eigentliches Thema noch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Henry George (1839—1897) und seine Nachfolger glauben dadurch praktische Arbeit zu leisten, daß sie sich vorwiegend repressiver Tätigkeit hingeben, die eine Beseitigung der Grundrente anstrebt; ihr Ziel glauben sie auf verschiedenen Wegen, deren hauptsächlichste Besteuerung der Grundrente und völlige Verstaatlichung des Bodens sind, zu erreichen. Ansiedlung als Abwendung des Übels empfehlen nur wenige, so vor ihm besonders Ogilvie (1736—1819), Hall (1745—1825) und O'Connor (1794 bis 1855). Die Siedlungsgedanken dieses Dreigestirns sind theoretisch wohl interessant, haben sich jedoch in der Praxis nicht durchzusetzen vermocht. Es ist bezeichnend, daß in Henry George's „Progreß and poverty" (1879), das hinsichtlich seiner Durchschlagskraft und seiner Verbreitung mit der Bibel verglichen wurde, von Siedlungsgedanken so gut wie gar nichts zu finden ist.

Das Charakteristische dieser ersten Periode bodenreformerischer Siedlungspläne ist, wie schon angedeutet, das Betonen des repressiven Moments, die Beseitigung der Grundrente, die als Ursache jeglichen Elends angesehen wird. Aus diesen Vorstellungen heraus sind auch die Siedlungspläne der älteren Bodenreformer geboren. Kennzeichnend ist ferner die geringe Verbundenheit der Theoretiker untereinander sowie ihre geringe Einsicht in das Wesen der Produktionsprozesses. Alle diese Faktoren waren nicht geeignet, dem Siedlungsgedanken die Bedeutung und den Nachdruck zu verleihen, wie es für eine machtvolle Bewegung möglich und wie es auch notwendig ist.

Damaschke macht einmal in ähnlichem Zusammenhang — in einem Kapitel über das deutsche Bauhandwerk — folgende Äußerung[4]): „Macht gewinnen, mußte das Ziel sein, und als Macht erschien schon vor einem Menschenalter in Deutschland den Regierenden und den Volksvertretern nur, was man unter Umständen auch fürchten muß. Macht konnte nur werden, was getragen wurde vom Verständnis und von der Zustimmung breiter Massen!" Und gerade dieser Machtgedanke ist es, dessen Fehlen die älteren Bodenreformer in ihren Siedlungsplänen hat scheitern lassen, und der die Siedlungsbestrebungen der neuesten Zeit erfolgreicher gestaltet hat.

Adolf Weber[5]) beklagt in seiner „Bodenrente und Bodenspekulation" das Nichtvorhandensein einer Geschichte der Bodenreformbewegung weder in der deutschen noch in der ausländischen Literatur. Heutzutage sind wir in einer glücklicheren Lage; zu den Quellenforschungen von Adolf Weber sind u. a. die „Dogmengeschichtlich-kritische Studie über die Bodenreform" von Paula Gutzeit (1907)

4) „Aus meinem Leben", a. a. O., S. 307.
5) A. a. O., S. 3, Anm.

sowie die „Geschichte der englischen Bodenreformtheorien" von Heinrich Niehuus (1910) hinzugetreten. Diese geschichtlichen Darstellungen bieten brauchbares Material auch für diesen Teil der Arbeit; speziellen Fragen werden eigene Quellenstudien des Verfassers auf den Grund gehen.

Es erscheint stets als eine reizvolle Aufgabe, bei Behandlung einer Materie eine Gliederung nach größeren Gesichtspunkten, dazu vielleicht nach inneren Zusammenhängen, vorzunehmen. So macht Adolf Weber in dem geschichtlichen Teil seiner Studie über Bodenrente und Bodenspekulation einen Unterschied zwischen Bodenreformern, die „naturrechtliche Bedenken" gegen das Privateigentum hegten, und solchen, denen, gleichsam von höherer Warte aus, „die Privatausnützung des Bodeneigentums aus sozial-ökonomischen Gründen als verkehrt galt".[6]) Karl Diehl[7]) trennt die „sozialistischen Bodenreformer" von den „agrarsozialistischen" und den „eigentlichen Bodenreformern" oder den Bodenreformern im engeren Sinne. Niehuus endlich macht folgende Einteilung: 1. Die naturrechtlichen Systeme, mit den Unterabschnitten: a) die rationalistische Richtung; b) die physiokratische Richtung; c) die chartistisch-ökonomische Richtung; d) die naturrechtlich-evolutionistische Richtung; e) Wallace; 2. Die ricardianische Richtung.

Eine sorgfältige Gliederung des Stoffes muß sich aber vor einer doppelten Gefahr hüten: einmal, sie darf nicht zur Spielerei herabsinken, indem allzu schematisch verfahren wird, zum andern darf sie nicht den Eindruck einer Zwangsjacke erwecken, die um einer lückenlosen Einreihung willen dem Stoff Gewalt antun könnte.

Diese zwiefache Gefahr gilt für das Thema dieser Arbeit im besonderen. Siedlungspläne tauchen bei den älteren Bodenreformern nur vereinzelt und ohne tiefere Verbindung untereinander auf; Ogilvie ist wohl der einzige, der hier und da seinen Nachfolgern, z. B. Wallace, Anregungen gegeben hat.

Den sogenannten älteren Bodenreformern haftet, abgesehen von Ogilvie, als Charakteristikum ein gewisser radikaler Zug an, wie er bei größeren Bewegungen im Anfange stets zu finden ist. Damaschke sagt einmal[8]): „Es fehlten unserem Volke nie ehrliche Denker, die die Wahrheit der Bodenreform erkannten und verteidigten. Aber der Weg von körperlosen Hochgedanken zur praktischen Reformarbeit ist weit und schwer."

Der gemeinsame Ausgangspunkt auch für die Siedlungspläne der älteren Bodenreformer ist in der Grundidee von Ricardos Theorie

6) A. a. O..
7) Hdw. d. St., Bd. II, S. 935; ferner „Der ältere Agrarsozialismus usw", a. a. O.
8) „Aus meinem Leben", a. a. O., S. 270.

von der Grundrente[9]) zu suchen, deren Inhalt kurz dahin lautet: Die Grundrente ist ein Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher an den Grundherrn als Entgelt für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens entrichtet wird. Sie ist aber nicht ein allgemeines, sondern nur ein Differentialeinkommen, eine Folge verschiedener Fruchtbarkeit oder verschiedener Lage oder verschiedener Kapitalinvestitionen der Böden; ein arbeitsloses Einkommen, in dem Sinne, daß sie keine Bestandteile enthält, die auf Arbeit oder Kapital zurückzuführen sind. Der Grundrente wohnt die Tendenz inne, allmählich den ganzen Kapitalgewinn aufzuzehren und dadurch die ganze Bevölkerung eines Landes von den Grundbesitzern abhängig zu machen. Anlaß zu dieser Untersuchung gibt Ricardo die Frage: Ist auf die Bildung des Preises auch die Grundrente von Einfluß? Die von ihm dargelegte steigende Tendenz der Grundrente führte allmählich zu der Ansicht, die Grundrente sei ein Ausfluß des privaten Grundeigentums schlechthin. Die Bodenreformer folgerten weiter: wenn nun das gesamte Privateigentum am Boden abgeschafft oder wenigstens die Grundrente appropriiert wird, so wird damit auch die Quelle allen sozialen Elends verstopft.

Ricardo war es also vornehmlich um die Lösung eines Preisphänomens zu tun; die Bodenreformer verwandten und verwenden heute noch seine Theorie, so weit sie nicht auch naturrechtliche Bedenken gegen das Privateigentum geltend machen, zur Begründung sozialpolitischer Überlegungen. Die Divergenz ihrer Anschauungen mag noch ein Beispiel illustrieren: Nach Ricardo wirft jungfräulicher Boden, der einer Volkswirtschaft in reichstem Maße zur Verfügung steht, überhaupt keine Rente ab, denn Ricardo's Grundrente ist stets nur eine Differentialrente; nach der Lehre der Bodenreformer gilt dagegen in der Landwirtschaft das Prinzip der Rentenbildung schlechthin.[10])

Den Bodenreformern und Ricardo gemeinsam ist die Auffassung, daß die Grundrente 1. arbeitsloses Einkommen ist, 2. daß sie eine steigende Tendenz verfolgt. Den ersten Punkt können wir unangefochten lassen; fassen wir aber dann die Gefahr einer steigenden agrarischen Grundrente näher ins Auge, so können wir doch feststellen, daß sie sich durch Erschließung der überseeischen Getreidemärkte infolge der modernen Verkehrstechnik für die Urproduktion in rückläufiger Bewegung befindet. Verschließen sich die Bodenreformer dieser Tatsache? Henry George u. a. leugnen diese Entwicklung nicht,

9) Vgl. auch die Kontroverse Diehl-Oppenheimer an Hand der Abhandlung von Karl Diehl: „Gibt es bei David Ricardo eine absolute Grundrente?", im J. f. N. und St., 1911, II, S. 758 ff.

10) Z. B. „Bodenreform", 1909, S. 108/109.

finden aber immer wieder neue Nahrung für ihre Behauptung, indem sie die Blicke auf die Stadtentwicklung lenken, in der in der Tat die Baubodenrente oft eine phantastisch-steigende Aufwärtsentwicklung nimmt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach dem Unterschied zwischen Sozialisten und Bodenreformern, der namentlich bei den älteren Bodenreformern oft scheinbar kaum vorhanden ist, kurz zu streifen. Sozialismus und Bodenreform haben manche Berührungspunkte. Bei Beurteilung der Grundrente z. B. treten beide für eine Eliminierung ein; allein, die Bodenreformer scheiden das unverdiente Einkommen — Näheres werden wir bei Ogilvie hören —, das dem Besitzer von Grund und Boden lediglich als Folge seines natürlichen Bodenmonopols zufällt, und das Einkommen aus Kapitalzins und Kapitalgewinn, das den Besitzern durch ihre eigene Arbeit zufließt, welch letzteres die Bodenreformer ihnen belassen wollen. Die Sozialisten dagegen machen diesen prinzipiellen Unterschied nicht, verwerfen die Bodenreform als Halbheit, da doch im Grunde der Kapitalzins für die Volksgemeinschaft der Feind und nicht so sehr der Grundzins sei.

Die Bodenreformer sind ferner der Ansicht, daß mit einer Verstaatlichung des Bodens auch die Grundrente verschwinde, aus dem Gedankengang heraus, daß ihr Fundament in der Willkür des Privateigentümers des Bodens zu suchen sei. Sie übersehen aber, daß faktisch die Grundrente durch die natürliche Entwicklung bedingt ist und ihren Grund in objektiven Momenten, nämlich der Verschiedenheit der Bodenqualitäten, hat, die auch aus einer kommunistischen Wirtschaftsordnung nicht fortzudenken ist.[11])

Nach dieser kurzen, aber m. E. notwendigen Abschweifung auf Ricardo's Grundrentenlehre,[12]) die die gemeinsame Basis der Anschauungen aller — nicht ausschließlich naturrechtlich eingestellten — Bodenreformer bildet, wenden wir uns wieder dem eigentlichen Thema zu.

Die älteren Bodenreformer müssen sich den Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit gefallen lassen. Diese Einseitigkeit beruht auf der Überbetonung des Bodenproblems, das O'Brien z. B. als Ursache für eine drohende Revolution ansieht. Zur Abwendung dieser drohenden Gefahr stellen sie verschiedene Theoreme auf, die sich vornehmlich in drei Richtungen bewegen: Besteuerung der Grundrente, völlige Verstaatlichung des Grund und Bodens, endlich Ansiedlung einer bäuerlichen Eigentumsbevölkerung.

Walter Rathenau spricht einmal prägnant den Gedanken aus: Es

11) Beiträge zur Frage der Grundrente bei Ricardo und den Bodenreformern siehe in der „Bodenreform", Jahrg. 1909, S. 43 ff., 108 ff., 312 ff., 371 ff., 376 ff., 426 ff.
12) Siehe Artikel „Ricardo" im Hdw. d. St.

gibt zwei Dinge, die einander ausschließen: wer für die Sache ist, kann nicht für die Wirkung sein; und wer für die Wirkung ist, kann nicht für die Sache sein. Sache und Form, oder, wenn wir diesen Gegensatz anders ausdrücken: Wissenschaft und Agitation, werden sehr leicht einander widerstreiten. Diese Wahrheit gilt auch für die Bodenreformer. Wenn wir ihre Arbeit auf den Gehalt hin prüfen, werden wir im großen und ganzen feststellen müssen, daß das wissenschaftliche Fundament gerade nicht sehr stark ist,[13]) daß die Agitation mehr in den Vordergrund tritt, wie es für jede Reformbewegung, und im speziellen auf dem Gebiete des Siedlungswesens, ja auch eigentlich nicht zu verwunderlich erscheinen darf.

Niehuus nennt die Forderungen der älteren Bodenreformer „Maßnahmen[14]) von so radikalem Charakter und von so zweifelhaftem Wert, daß sie mit Recht als utopisch bezeichnet werden müssen". Dieser „utopische" Charakter gilt für die Siedlungspläne, die nunmehr im einzelnen zu untersuchen sind, im besonderen. Daher haben wir diesem Teil der Arbeit die Überschrift „utopische" Siedlungspläne gegeben, indem wir im Anschluß an Thomas Morus' bekannten Staatsroman dabei an ein Land denken, in dem alles mangellos, in höchster Vollkommenheit sich abwickelt, das aber in der rauhen Wirklichkeit, — und sie entscheidet doch stets im letzten Grunde —, wohl nirgends zu finden ist. Zwar hat Niehuus die praktischen Versuche von Flürscheim und Hertzka, die ebenfalls hier zu betrachten sind, nicht dabei im Auge; doch können wir für diese beiden Autoren, falls wir nicht selbst durch eigenes Studium den Eindruck der Utopie dabei gewinnen, eine Autorität wie Damaschke[15]) in Anspruch nehmen.

1. Abschnitt.

Die angelsächsischen Länder.

Als erster Bodenreformer, der Siedlungsgedanken vertritt, ist Ogilvie zu nennen. Im Rahmen dieser Arbeit interessiert uns nicht so sehr die Vorgeschichte, wie sich etwa um das Jahr 1650 die Bewegung der „Levellers" und „Diggers" auswirkte, die nach kommunistischen Grundsätzen den freien Boden in Besitz nahmen[1]); auch nicht die Streitfrage, wer und ob gerade Spence als der erste Bo-

13) Abweichend Wagners Urteil, der die Wissenschaftlichkeit Damaschkes betont, in Damaschkes „Zeitenwende" a.a.O., S. 359.

14) A.a.O., S. 218.

15) „Zeitenwende", a.a.O., Vorwort.

1) Dargestellt bei Georg Adler, a.a.O., Heft I; sehr ausführlich bei Bernstein, a.a.O., bes. S. 125 ff., zit. bei Adler.

denreformer anzusehen sei,[2]) denn von Siedlungsplänen finden wir, z. B. in seinem 1775 gehaltenen Vortrag „das Gemeineigentum am Boden"[3]) außer einer Anregung, „die vom Volke in die Gemeindekasse gezahlte Grundrente" auch „zum Ausbau und zur Kultivierung von Ödländereien" zu verwenden, nichts. Spence war ausgesprochener Sozialist, dessen bodenreformerische Ideen nur einen Teil seiner im Sozialismus verankerten Weltanschauung bilden, — eine Feststellung, die wir in der Geschichte der Bodenreform öfter machen werden.[4])

Spence's Reformvorschläge stellen das erste Programm eines Agrarsozialismus dar, das aber unter dem Fehler leidet, fluktuierendes Leben in einen künstlich konstruierten Rahmen hineinzwängen zu wollen. Einen Schritt weiter führt uns das 1781[5]) erschienene Werk von William Ogilvie, Professors der humanistischen Wissenschaften am Kings College in Aberdeen, betitelt: „An essay on the right of property in land with respect to its foundation in the law of nature," das wir als das erste Dokument einer wissenschaftlichen Bodenreform ansehen können. Ogilvie behandelt das Grundeigentumsproblem mit leidenschaftsloser Ruhe und Objektivität, zum Unterschied von dem mehr agitatorisch eingestellten Spence; auch er bekämpft das unbeschränkte Privateigentum, aber nicht wie seine Vorgänger lediglich aus naturrechtlichen, sondern auch aus sozial-ökonomischen Erwägungen. Eine durchaus praktisch gerichtete Natur, stellt er plötzliche große Umwälzungen — great changes, suddenly accomplished[6]) — als gefahrvoll hin; er erstrebt vielmehr für die Gesellschaft ein langsames Hineinwachsen in die neuen Verhältnisse, „partial reformation", „gradual and salutary change."[6]) Seine Reformgedanken gipfeln, um ein modernes Schlagwort zu gebrauchen, in der Forderung der inneren Kolonisation, und zwar, wie wir im voraus bemerken können, aus naturrechtlichen und sozial-ökonomischen Gründen sowie aus seinen Anschauungen über die Aufgaben einer Regierung.

Besonders wertvoll ist es, wenn Ogilvie einen bis ins einzelne gehenden Entwurf eines „progressiven Ackergesetzes" aufstellt.

Ogilvie geht von der Auffassung aus, daß jedem Menschen von Natur aus (birthright), ähnlich dem Rechte des freien Gebrauchs frischer Luft und fließenden Wassers, auch ein Recht auf Besitz und Bebauung eines gleichen Anteils am Boden zustehe. Von den bestehenden Verhältnissen wird aber dieses natürliche Recht keineswegs an-

2) Siehe Diehl, „Der ältere Agrarsozialismus usw.", a. a. O., S. 226 ff., abweichend Adolf Weber, „Bodenrente usw.", S. 4 ff.

3) Deutsch in den Hauptwerken d. Sozialismus v. Georg Adler, Heft I, S. 23 ff.

4) Vgl. Diehl, siehe Anm. 2.

5) In der dem Verfasser vorliegenden Ausgabe; nach Niehuus erst 1782.

6) Introduction, S. 3.

erkannt; es gilt daher, diesem Rechte zum Siege zu verhelfen und zwar, wie schon angedeutet, in friedlicher Entwicklung. Die Notwendigkeit der allmählichen Reform ist besonders durch die krankhafte Veränderung der englischen Volkswirtschaft gegeben, da Handel und Industrie übermächtig gewachsen sind, die heimische Landwirtschaft aber zur Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln nicht mehr ausreicht. Vermehrung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung ist das Mittel zur Gesundung, indem Fabrikarbeitern und Tagelöhnern die Möglichkeit eröffnet wird, selbst ein kleines Stück Land in Bebauung zu nehmen.

Diese naturrechtlichen Gedankengänge, — die vor ihm Spence vertrat —, vertieft Ogilvie, als der erste in dieser Art, durch folgende sozial-ökonomische Überlegung. Neben den Postulaten des Naturrechts verleiht auch die Aufwendung von Arbeit einen gesetzlichen Anspruch auf Grundbesitz. An und für sich ist auch dieser zweite Rechtstitel natürlich und gerecht, denn von ihm hängt das Wohlergehen der ganzen Nation ab, eben durch das Mehrprodukt, das ein Großgrundbesitzer durch Bodenverbesserungen, auch der durch seine Arbeit und sein Kapital meliorierten Bodenanteile seiner Volksgenossen, schafft. Ein augenscheinliches Unrecht ist aber dann gegeben, wenn die beiden Rechtstitel kollidieren, wenn etwa ein Grundbesitzer einen tausendfachen Anteil am Boden hat und durch dieses in der Arbeit begründete Recht 999 andere Personen von ihrem naturgegebenen Anteil am Boden faktisch ausschließt. Ein Grundbesitzmonopol in den Händen weniger würde sich nun besonders verhängnisvoll bei einer Bevölkerungszunahme für die große Masse des Volkes auswirken. „The race becomes dwarfish, debilitated, and deformed. What other cause than this monopoly can be assigned, why population has been so long at a stand in Europe, and does not advance with nearly the same rapidity as in America" ... (33; 34). Unter zwei Nationen ist für Ogilvie diejenige am glücklichsten, welche den größten unabhängigen Ackerbauernstand zu verzeichnen hat.

Die Gesetzgebung hat hier die Aufgabe, das aus dem Naturrecht hergeleitete Individualinteresse und das Sozialinteresse harmonisch zu vereinen. Um ein gesetzliches Eingreifen in dieser Frage zu ermöglichen, nimmt Ogilvie die bekannte Dreiteilung des Bodenwertes vor, indem er zwischen 1. dem ursprünglichen Bodenwert, 2. dem durch menschliche Arbeit verbesserten Wert und 3. dem Bodenwert, der sich für die Gegenwart aus der zukünftigen Wertsteigerungsmöglichkeit ergebe, unterscheidet, und nur den durch die menschliche Arbeit verbesserten Wert dem Eigentümer zuspricht; alles andere gehöre der Gesellschaft.

Endlich erhebt er das Postulat der Förderung der inneren Kolo-

nisation aus einer Betrachtung über die eigentliche Aufgabe einer Landesregierung, die ja vornehmlich über das Allgemeinwohl zu wachen habe. „The happiness of individuals, or of any great body of men, is nearly in proportion to their virtue and their worth" (17). Daher sollte die Lebensweise, die der Tugend und der Kraft der Bürger am günstigsten ist, zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt propagiert werden. Am geeignetsten ist hierfür die Landwirtschaft, sowohl ihrer Beschäftigung nach, da sie nicht fade und öde wie die des Fabrikarbeiters ist, als auch um des Lohnes willen, der in einer Fülle von notwendigen Dingen, die frei von Luxus und Überfeinerung sind, besteht. „The families which are employed in this healthful industry, and live in this comfortable independence, increase more than others in different situations of life"; zugleich aber „the labour of men applied to the cultivation of the earth tends more to increase the public wealth." Das Ziel einer allgemeinen Wohlfahrt vermag die Regierung also nur durch die Förderung der Innensiedlung, insbesondere Seßhaftmachung eines unabhängigen Bauernstandes, zu erreichen.

Ogilvie's Vorschläge verdichten sich in einem eigenen Gesetzentwurf, dem er die Bezeichnung eines progressiven Ackergesetzes gegeben hat. Seine Forderungen muten höchst modern an; es findet sich mancher Anklang an unser Reichssiedlungs- und Reichsheimstättengesetz, wenn er u. a. verlangt:

1. Jedem Bürger, der das 21. Lebensjahr erreicht oder es überschritten hat, steht das Recht zu, einen Anteil vom Allgemeingute zu erwählen, der 40 acres im Maximum beträgt, und der ihm für immer zum Anbau und zum Wohnsitz übertragen wird.
2. Dieses Grundstück wird unter Mitwirkung des Gerichts oder vom Schiedsrichter von den übrigen Grundstücken abgetrennt und eingehegt; Bedingung ist, daß es mit einer schon erschlossenen Straße in Verbindung steht.
3. Von einer Jury oder einem Sachverständigen wird die an den Grundherrn zu zahlende dauernde Rente und eine etwaige einmalige Entschädigung, die dem Pächter zusteht, festgesetzt.
4. Eine Ausnahme von dem Anspruch auf Teilung bilden:
   a) alle Güter, die nach Aufteilung dem ersten Pächter weniger als 40 acres belassen würden.
   b) Das Gut oder der Park des Eigentümers, wenn diese nur seinem ihm zustehenden Anteil am Boden entsprechen.
   c) Jedes beliebig große Pachtgut, das der jetzige Pächter noch nicht 15 Jahre im Besitz gehabt hat.
   d) Jedes Gut, das durch die Vorschriften dieses Gesetzes sich um 50% vermindert hat; es kann auf Wunsch des Pächters 20 Jahre lang von einer weiteren Aufteilung befreit werden.

e) Aller Grund und Boden, der mit der Absicht, ihn zu bebauen — improvement —, erworben ist; um eine Umgehung dieser Gesetzesvorschriften zu verhindern, sind besondere Bestimmungen zu erlassen.

5. Der Erwerber eines Gutes hat die Pflicht der Selbstbewirtschaftung. Er hat das Recht, es später seinem Erben oder Bevollmächtigten zu vollem Eigentum oder unter vorbehaltener Rente zu hinterlassen; doch ist eine Verpachtung des ganzen Gutes oder eines Teils nicht erlaubt. Findet das Gut einen Käufer, der nicht selbst auf ihm wohnen, sondern es nur zur Arrondierung erwerben will, so ist ein Zehntel des Preises oder der vorbehaltenen Rente an den Staat zu entrichten.
6. Durch ein besonderes Erbrecht ist einer Neubildung von Latifundien vorzubeugen. Auf der anderen Seite ist auch eine zu weitgehende Parzellierung unzulässig. Zunächst sind die noch unbebauten Landstriche in einem Bezirk zu kultivieren; daraufhin ist ein neues Normalgut von 6—8 acres zu bilden, welches im Wege der Spatenkultur zu bearbeiten ist. Es ist zulässig, durch Testament, Kauf oder in anderer Weise die Anteile in jedem Bezirk bis zu jenem Normalgute zu teilen.
7. Das so erworbene Grundeigentum gewährt gleichzeitig ein Anrecht auf Brunnen, Teich und Moor, nicht aber auf Anteil am Gemeindebesitz, Waldungen oder Privatwegen des Rittergutes. Ein Anrecht an der Allmende kann nur auf Grund eines besonderen Vertrages gewährt werden; die spätere Übertragung von Siedlungen würde durch die Erwerbung solcher Rechte leicht zu verwickelt werden.
8. Jeder, der durch dieses Gesetz Grundeigentum erwirbt, ist zu doppelt so langem Dienste in der Landwehr verpflichtet.

Besonders interessant ist ferner, wieder im Hinblick auf unser Heimstättengesetz:

9. Soldaten und Seeleute haben bei dem Erwerb von Land einen Vorzug gegenüber allen anderen — außer den Waisen —, und untereinander hinsichtlich der Anzahl ihrer Dienstjahre. — Jeder Staatsbürger darf sich viermal um einen Bodenanteil bewerben (Kapitel 71, VI).

Abweichend von dem Gedanken moderner Bodenreformer, jedoch aus der Zeit heraus verständlich, soll zwischen den Besitzern der neugebildeten Güter und den ursprünglichen Grundherren eine Art Lehensverhältnis bestehen; es wird Vorsorge getroffen, daß diese Lehensverpflichtungen von seiten des Rittergutsbesitzers nicht überspannt werden.

Ogilvie empfiehlt gradual progressive innovation, ähnlich der Taktik der modernen Bodenreformer, aus der Erfahrung heraus, daß die Ackergesetze des Altertums an ihrer radikalen Einführung, zum Nachteil einer nachhaltigen, segensreichen Einwirkung, gescheitert sind.

Um den Charakter einer progressiven, realpolitischen Agrarreform zu wahren, gibt nun Ogilvie zwecks erleichterter Durchführbarkeit noch einige Anregungen. Zweckmäßig ist die Durchführung zunächst auf noch nicht in Kultur genommenes Land, auf Fideikommisse, auf Domänen, auf das Grundeigentum von Leuten, die infolge religiöser Überzeugungen nicht als volle Staatsbürger angesehen werden, zu beschränken; auch ist im Anfang eine Verengerung des Kreises der Wahlberechtigten, z. B. durch Verleihung des Wahlrechtes nur an Verheiratete oder nur an Personen von einem bestimmten Lebensalter ab, zu empfehlen. Ein Vorteil sei es auch schon, wenn durch Mitwirken der Regierung langfristige Pachtverträge, die sich beispielsweise auf zwei Menschenalter oder auf 20—40 Jahre nach dem Tode des Ernährers erstreckten, zustande kämen, ferner Landwirte mit reichem Kindersegen — Ogilvie ist hier deutlich von merkantilistischen Anschauungen beeinflußt —, bei der Auswahl eines passenden Landgutes besondere Bevorzugung und besondere Vorrechte genießen sollten; endlich, der Staat müsse selbst durch Gewährung von Geldmitteln zur Übernahme von Gütern die Landwirtschaft zu fördern suchen, die etwa durch eine Steuer auf unbebautes Land und eine Steuer auf eine Rentenerhöhung bis zum Betrage des halben Einkommens aufzubringen seien.

Ogilvie kennt die Wahrheit des Wortes: „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen." So ist er für den Anfang schon zufrieden, wenn die Regierung eine landwirtschaftliche Zentralbehörde ins Leben ruft, die die Verhältnisse und Verwendung eines größeren Ansiedlungsfonds sowie Aufkauf und Parzellierung größerer Gutskomplexe zu übernehmen hätte. Auf diese Weise gebildete neue kleine Bauerngüter wären an geeignete Personen zur Bewirtschaftung und zu dauerndem Eigentum gegen Zahlung einer jährlichen Rente zu überlassen. Die Erlöse aus Rentenverkäufen durch die landwirtschaftliche Zentralbehörde könnten dann zur Weiterführung dieser Politik der inneren Kolonisation dienen. Bei diesem Projekt ist der Widerstand der Großgrundbesitzer nicht zu befürchten, denn die Wertsteigerung des Bodens, hervorgerufen durch die staatlichen Aufkäufe, komme in nicht geringem Maße auch ihnen zustatten.

Die Initiative der Regierung soll aber nicht die private Tätigkeit, die die Hebung der landwirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klasse zum Ziele hat, ausschalten. Wohl in jedem Lande gibt es Männer, die

uneigennützig persönlich oder durch Legate am Volkswohl arbeiten. Aufgabe des Staates ist es hier, diese bisher planlosen Bemühungen für Zwecke der Inneren Kolonisation fruchtbar zu machen, indem z. B. Stiftungen gemacht werden, die zur Ansiedlung von freien Bauern dienen, oder indem besondere Landgesellschaften ins Leben gerufen werden, etwa auf genossenschaftlicher Basis, ein Gedanke, wie ihn später O'Connor zu verwirklichen suchte.

Im Ernst glaubt Ogilvie nicht, daß die Zeit für sein Reformprogramm reif sei; zu stark erscheint ihm der Einfluß der Großgrundbesitzer im englischen Parlament. Er hofft aber, — und hier tragen seine wohl diskutierbaren Ausführungen den Charakter der Utopie —, daß „heldenhafte Eroberer" seiner Idee zum Siege verhelfen würden. Als einen solchen Heros sieht er Friedrich den Großen an, der nach seiner Meinung von der Vorsehung auserlesen sei, das große Werk der Innenkolonisation zu vollbringen. So ist es kein Wunder, daß er ihm eigenhändig ein Exemplar seines Werks widmete. —

Anschließend sei eine kurze Kritik erlaubt. In seinen Siedlungsplänen erweist sich Ogilvie als ein Bodenreformer von modernstem Gepräge. Und doch müssen wir feststellen, daß, während auf seine Dreigliederung des Bodenwerts und ihre Konsequenzen alle späteren Bodenreformer zurückgehen, seine originellen Reformvorschläge auf dem Gebiete der Innenkolonisation kaum einen stärkeren Nachhall gefunden haben. Der Grund mag darin liegen, daß die Stellung der Grundbesitzer im englischen Parlament — NB. Es ist übrigens bemerkenswert, daß Ogilvie nicht die Grundbesitzer für die bestehenden Eigentumsverhältnisse und das dadurch hervorgerufene Elend verantwortlich macht, — noch zu stark war, und auf der anderen Seite die Bevölkerung noch nicht ein feineres Empfinden ihrer elenden Lage besaß, um hundertfältig den Ruf nach einem eigenen Heim zu erheben, wie es doch heute der Fall ist. Eine Parallele zu diesem in der Bevölkerung selbst beruhenden retardierenden Moment bieten in der Wirtschaftsgeschichte die Stein-Hardenbergschen Reformen, die teilweise deshalb einen schleppenden oder gar gegenteiligen Verlauf nahmen, weil manchem Bauern in althergebrachter Schwerfälligkeit die alten Zustände mit ihrer drückenden Last lieber waren als die ihnen dargebotene Freiheit, die ihnen das kleine Opfer auferlegte, in neuen, noch nicht ausgetretenen Bahnen zu wandeln. — Die Bedeutung eines kräftigen Bauernstandes ist Ogilvie wohl bekannt, er verliert aber darüber den Blick für die Vorteile des landwirtschaftlichen Mittel- und Großbetriebes. Ohne Zweifel haben ihn hier Schriftsteller der physiokratischen Schule beeinflußt. Die Überbetonung der Landwirtschaft tritt uns in seiner Behauptung entgegen, daß die landwirtschafttreibende Bevölkerung fruchtbarer sei als die übrigen Volksschichten, oder, daß

die wirtschaftlichen Verhältnisse der kleinen Landbesitzer sich günstiger gestalten als die der Handel- und Gewerbetreibenden. Auch finden wir bei ihm, daß er die Struktur einer modernen Volkswirtschaft nicht durchschaut, indem er die Folgen übersieht, die sich bei der Veränderung eines einzigen Produktionsfaktors für das gesamte Wirtschaftsgefüge ergeben.

Ogilvie ist jedoch das zweifellose Verdienst zuzusprechen, zum ersten Male die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Regelung der Grundbesitzverteilung gelenkt und einen wohl zu diskutierenden Weg zu einer besseren Bodenverteilung gewiesen zu haben.

Das Wirken Thomas Paines,[7]) der ebenfalls ein theoretisch interessanter Kopf ist, muß hier unberücksichtigt bleiben. Aus der mit Ogilvie gemeinsamen Grundanschauung, Mittel und Wege zu finden, um die Vorteile der Zivilisation und des Naturzustandes glücklich zu vereinen, fordert er nun für die arbeitenden Klassen nicht eine ihnen günstige Agrarpolitik, sondern entwickelt einen detaillierten Plan einer Art Volksversicherung.[8])

Wurzelt Ogilvie noch mehr in den Gedankengängen der Aufklärungsphilosophie, so gehören John Grey und Charles Hall, deren bodenreformerische Agrarreformpläne wir nunmehr kurz würdigen wollen, einer ausgesprochen physiokratischen Richtung an. Grey[9]) verlangt ähnlich wie Ogilvie von einer verständigen Regierung Maßnahmen zur Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch dem Handel und der Industrie ein empfindlicher Schaden erwachsen könne. Auch er ist Gegner der kurzfristigen Pachtverträge; doch aus welchem Grunde? Er propagiert Förderung der Innensiedlung aus seiner Mehrwertstheorie heraus, etwa aus folgender Vorstellung: Nur die Landwirtschaft ist als produktive Klasse anzusehen, da sie allein einen Mehrwert hervorbringe; aus Mangel an langfristigen Pachtverträgen besitzen die Bauern aber nicht die Möglichkeit, eine Verbesserung des Bodens herbeizuführen. Abweichend von Ogilvie ist sein Ideal nicht ein Staatswesen mit kleinbäuerlicher Bevölkerung schlechthin; vorteilhafter erscheint ihm eine landwirtschafttreibende Bevölkerung, deren wohl arrondierte Besitztümer über das ganze Land verteilt sind. Denn ein über das gesamte

7) Näheres über Spence, Paine u. a. vgl. Adolf Held: „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands," Leipzig 1883, S. 110 ff., 115 ff.

8) Näheres in den angegebenen Quellen; besonders Adolf Weber: „Zwangsversicherungspläne in England während des 18. Jahrhunderts," in „Zeitschr. f. d. ges. Vers. Wiss.", 1903, S. 391 ff.

9) Ein Quellenstudium war hier nicht möglich, da Greys bei Niehuus zitiertes Hauptwerk nach Auskunft der bayer. Hof- und Staatsbibliothek nicht einmal im Britischen Museum vorhanden sei.

Staatsgebiet gleichmäßig verteilter Bauernstand bedeute für die Volkswirtschaft eine gewaltige Ersparnis, da der Weg vom Produzenten zum Konsumenten erheblich verkürzt werde. In gleicher Linie liegen seine Bedenken gegen eine andere moderne Erscheinung, die Adolf Weber den „Urbanisierungsprozeß" nennt. Die in den Großstädten sich ansammelnden Menschenmassen seien durch Aufteilung von Gemeindeland und Eröffnung neuer Bauernstellen in der Landwirtschaft unterzubringen. Den Wunsch der modernen Bodenreformer, insbesondere der Gartenstadtbewegung, nämlich den Betrieb von Manufakturen auf das platte Land zu verlegen, finden wir zum ersten Male schon bei Grey geäußert; das Absatzgebiet der Industrie sei mehr auf dem Lande als in der Stadt zu suchen; ein praktisches Beispiel demonstriert er an der Maschinenfabrik von Bolton und Watt in Soho bei Birmingham.

In ähnlichem Ideenkreise bewegt sich Hall.[10]) Pläne der Bodenreform, aber im erhöhten Maße seine Mehrwertstheorie, sind die beiden Kernpunkte, die ihm als Basis zu seinen Siedlungsplänen dienen. Bodenbewirtschaftung sei für die arbeitenden Klassen die Tätigkeit, die wenigstens annähernd das Recht auf den vollen Arbeitsertrag gewährleiste. Er will allmählich fast die gesamte Nation zu Ackerbauern machen und errechnet für jede Familie in England einen derzeitigen Anteil von 36 acres[11]) Land zu selbständiger Bebauung. Eine Besiedlung der Gemeindeländereien, wie sie Grey vorschlägt, hält Hall nicht für ratsam, da durch Bestellung noch unkultivierter Landstriche der Gesamtertrag der landwirtschaftlichen Produktion zurückgehen würde. Wichtig ist ferner die Bedingung der Unveräußerlichkeit des Landbesitzes, die er stellt, um die Quelle neu eintretender sozialer Ungleichheit von vornherein zu verstopfen, ein Punkt, der neuerdings bei Beginn der Kriegerheimstättenbewegung wieder eine große Rolle spielte.

Die beiden nächsten Vertreter, Feargus O'Connor und James O'Brien,[12]) sind als Anhänger der Chartistenbewegung bekannt, die ebenfalls als eine Begleiterscheinung der Bodenreformbewegung auftritt. Beide sind ursprünglich Gesinnungsgenossen, werden aber später erbitterte Feinde. O'Connor, der die small-farm-Idee verficht, wendet sich vornehmlich positiver Arbeit zu und versteht es als einziger Bodenreformer des 19. Jahrhunderts unter der Parole: „Back to the land!" Anhängerscharen zu werben, die ihm zu einem tatsächlichen

10) Sein Werk ist deutsch als „Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen" als Heft 4 der „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik", herausg. v. Georg Adler, erschienen.

11) Ein „acre" = ein Morgen Land.

12) Über die Chartistenbewegung vgl. Edouard Dolléans: „Le chartisme" 1830—1848, Paris 1912/13; L. Brentano: „Die englische Chartistenbewegung", Berlin 1874.

Erfolg verhelfen. Er will jeden Arbeiter durch Zusammenschluß auf genossenschaftlichem Boden — wie vor ihm Ogilvie — in den Besitz individuellen Eigentums zwecks individueller Bewirtschaftung setzen. Lotterieähnliche Veranstaltungen unter den Genossen, Zuhilfenahme einer kapitalistisch-orientierten Bodengesellschaft sowie einer genossenschaftlichen Finanzierungsorganisation großen Stils sollen ihn diesem Ziel näher bringen. Für uns ist sein vierter und letzter Reformplan, der auch in die Tat umgesetzt wurde, von besonderem Interesse. „Für den einzelnen Arbeiter ist keine Arbeit so wohltätig als die, welche er auf dem Lande verrichten kann"[13]); zu diesem Zwecke schlägt er die Einrichtung von 2 acres-Farmen vor. Jedes Mitglied der ins Leben zu rufenden Genossenschaften ist verpflichtet, sich mit einem Anteil von 2 Pfund Sterling 5 Schilling zu beteiligen. Von den ersten 5000 Pfund Sterling sind 120 acres Boden guter Qualität zu kaufen, auf dem mit diesen Mitteln 60 Bauernstellen errichtet werden. Zur Aufstellung von Wirtschaftsgebäuden und für Beschaffung des ersten Inventars stehen 2750 Pfund Sterling zur Verfügung. Als Entgelt hat jeder Ansiedler jährlich die geringe Pachtsumme von 5 Pfund Sterling an die Gesellschaft abzuführen. Der Gesamtertrag der Kolonie beläuft sich mithin auf 300 Pfund Sterling jährlich. Der Marktwert der Kolonie, den O'Connor ohne weiteres Bedenken mit dem 20fachen Ertragswert einsetzt, würde sich aber auf 600 Pfund Sterling belaufen. Dieser Erlös, der das Anlagekapital noch um 1000 Pfund Sterling übertreffe, könne zur Ansiedlung von weiteren 72 Personen verwendet werden. Der Verkaufswert der neuen Kolonie betrage nach der gleichen Berechnungsmethode 7200 Pfund Sterling. Nach Verkauf der zehnten Kolonie seien auf diese Weise bereits 1923 Heimstätten für Ansiedler bereitet. Um eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter bei einem Verkaufe der Kolonie zu vermeiden, wird in den Verkaufsverträgen eine Klausel vorgesehen, nach der die Pacht nie erhöht werden darf; ausdrücklich aber wird dem Ansiedler das Recht der hypothekarischen Belastung zugebilligt.

Der Gedanke O'Connor's, Innere Kolonisation durch Selbsthilfe zu treiben, fand ein so starkes Interesse, daß nach der Mitteilung Tildsley's[14]) bei Ablauf des ersten Jahres 11678 Pfund Sterling eingezahlt waren. Tugan-Baranowski berichtet,[15]) daß im Jahre 1848 die stattliche Anzahl von 100000 Zeichnern mit einem Kapital von 94184 Pfund Sterling erreicht war. Auf dem ersten Besitztum, genannt O'Connorville, das im August 1846 vor 20000 Be-

13) „Northern Star", July 14, 1841, abgedr. b. Tildsley, „Die Entstehung u. d. ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung," Jena 1898, S. 71.

14) A.a.O., S. 78.

15) Zit. bei Niehuus.

suchern eingeweiht wurde, waren 35 Häuser und ein Schulgebäude errichtet.

Wenn nun in dieser Arbeit O'Connor den utopischen Siedlungspolitikern zugerechnet wird, so geschieht es aus der Tatsache, daß nach einem erfreulichen Anlauf seine Unternehmungen doch restlos zusammengebrochen sind, besonders, weil die Regierung sein Auslosungssystem als verderblich und gesetzwidrig hinstellte und dadurch der Bewegung den Lebensatem rauhte. Utopisch ist auch der Angelpunkt seines Systems, daß jederzeit der Verkaufswert einer Kolonie den 20fachen Ertragswert darstelle. Da O'Connor den Beweis für diese seine Behauptung schuldig bleibt, wird seiner Berechnung über den Ankauf immer größerer Landkomplexe das sachliche Fundament entzogen. Sein Verdienst ist es jedoch, als erster die Macht der Kooperation auch im Siedlungswesen illustriert zu haben, ohne sich dabei zu sehr phantastischen Träumereien hinzugeben.

Sucht O'Connor sein Tätigkeitsfeld in aufbauender, praktischer Arbeit, so gibt sich sein Zeitgenosse O'Brien einem verneinenden Radikalismus hin. Es ist nun eigenartig, daß, während das Wirken O'Connors wohl gänzlich der Vergessenheit anheimgefallen ist, seine Bodenverstaatlichungsidee von den neueren Bodenreformern wieder aufgegriffen wird.

Die Siedlungspläne O'Brien's sind indessen nicht bedeutsam. Erwähnenswert ist lediglich sein Streben, die Innenkolonisation für die Armenpflege fruchtbar zu machen. Er meint: Die Armen dürfen die Selbstachtung nicht verlieren, darum ist ihnen eine Beschäftigung nachzuweisen; diese muß tunlichst gesund, nützlich und produktiv zugleich sein. Diese Vorbedingungen sind in ihrer Ansiedlung auf dem flachen Lande ohne weiteres gegeben. Die Erträgnisse aus Kron- und Kirchenländereien können, zugleich im Interesse des Allgemeinwohls, keine günstigere Verwendung erfahren, als wenn sie in den Dienst der Armenansiedlung gestellt werden. Die Nettopachteingänge sind dann zu weiterem Ankauf von Grund und Boden zu verwerten. Die Besiedlung selbst kann in Form der Einzel- oder der Genossenschaftssiedlung vorgenommen werden.

Positive Siedlungsarbeit ist in erster Linie eine Konsequenz tatkräftigen Zugreifens, eine Angelegenheit des praktischen Lebens, nur selten ein Erfolg längerer theoretischer Erörterungen. Hier ist nicht der Ort, um über das Primat von Theorie und Praxis in Siedlungsfragen zu streiten; das Optimum wird, wie überall, dort zu suchen sein, wo beide einander ergänzen und vertiefen. Will die Wissenschaft Siedlungsproblemen ihr Rüstzeug leihen, so muß sie, sofern sie erfolgreich sein will, vermittels der Induktion vorgehen, um der Fülle der Streit-

fragen, die aus dem fluktuierenden Leben stets aufs Neue geboren werden, gerecht zu werden.

Gegen diesen Gedanken verstößt auch Alfred Russel Wallace, dessen Wirkung in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts fällt. Obwohl die Naturrechtsphilosophie durch das Vordringen neuer Erkenntnisse, die die klassische und die historische Nationalökonomie lehrten, wie auch durch das Auftreten Kants, gegen Ende des 19. Jahrhunderts als überwunden gelten konnte, fand sie noch einen Epigonen in Wallace, einem weit gereisten Forscher, der sich in seinem Werk „Landnationalisation" noch durchaus auf ihren Boden stellt. Er argumentiert etwa folgendermaßen: Der wachsenden Zerklüftung des englischen Volkes — England habe zurzeit $4^1/_2$ Millionen Arme, gleich einem Siebentel der Bevölkerung, zu versorgen —, könne nur durch eine ländliche Bodenreform entgegengearbeitet werden, die im weiteren Verfolg eine Neuordnung auch der städtischen Besitzverhältnisse nach sich ziehen werde, da sie durch Schaffung billiger Wohn- und Ernährungsbedingungen auf dem Lande die Landflucht allmählich in eine Stadtflucht verwandeln würde. Punkt 3 und 4 seines Reformprogramms formuliert er dahin: „Jeder Staatsangehörgie muß in Zukunft die Möglichkeit besitzen, eine Landparzelle zur persönlichen Bewirtschaftung zu erwerben," und: „Alle passenden, für die Kultivation noch nicht erschlossenen Landstrecken müssen unter günstigen Bedingungen der Bebauung zugänglich gemacht werden," und fährt fort, die Durchführung dieser Grundsätze sei nur bei einer Konzentration des gesamten Bodens in den Händen des Staates gesichert. Zurückgreifend auf Ogilvie's Gliederung des Bodenwertes fordert er die Verstaatlichung des „ursprünglichen" Bodenwertes, zum Unterschied von dem durch die Allgemeinheit und dem durch die Arbeit des Einzelnen geschaffenen Werte. Doch theoretisch wie praktisch — letzteres besonders infolge weltwirtschaftlicher Momente — ist die Spezifizierung des „ursprünglichen" Bodenwertes nicht möglich; in diesem Punkte liegt das Utopische seiner Reform.

Eine andere Frage ist die: würden die Arbeiter ein ihnen zustehendes Recht zur selbständigen Bewirtschaftung kleinerer Grundstücke wirklich freudig begrüßen? Die Erträgnisse einer klein-bäuerlichen Wirtschaft dürften kaum zum Lebensunterhalt einer Familie ausreichen; suchen die Arbeiter nun in Fabriken oder sonst auf dem Lande einen Nebenverdienst, so erweist sich ihr Landbesitz hier als ein Hemmnis für ihre Bewegungsfreiheit, und Lohnkürzungen werden nicht selten eine andere Folge sein.

Freilich, Wallace sieht die Sache in rosigerem Licht, und seine Anschauungsweise ist nicht ohne weiteres zu verwerfen. Er behauptet, daß in Zeiten von Arbeitslosigkeit oder Lohnreduktionen die Arbeiter

sich nunmehr intensiver der Bodenbewirtschaftung widmen könnten und eine erhöhte Nahrungsmittelproduktion herbeiführen würden; hierdurch wiederum sei eine neue Prosperität mancher Hausindustriezweige vorbereitet, und im Endeffekt sei dieses sogar der Weg, um Krisen leichter tragbar zu machen oder sie gar zu überwinden.

Von den Bodenreformern wird vielfach mit Stolz auf Australien hingewiesen, dessen Gesetzgebung die Agitation der Land Nationalisation Society, deren geistiger Vater Wallace ist, segensreich beeinflußt hat. Auch Henry George hatte es sich nicht nehmen lassen, auf einer seiner Vortragsreisen dort persönlich für seine Ideen zu werben. Genauer gesprochen handelt es sich bei diesem Fragenkomplex um Neuseeland, das wenigstens 3 Tagereisen mit dem Dampfer von Australien entfernt ist; diese Unterscheidung ist insofern von Wichtigkeit, als gemeinhin folgende Tatsachen nicht gebührend berücksichtigt werden: Neuseeland besteht zu 95% aus eingewanderten Schotten und Engländern (S. 145),[16]) die Zivilisation Neuseelands ist also entschieden höher als die der Australneger; im Gegensatz zu Sidney war Neuseeland niemals Strafkolonie, so daß die Qualität der Siedler von vornherein eine bessere war; endlich ist die Flora und Fauna der beiden Länder verschiedenartig, daher divergieren auch die Bedürfnisse der dort lebenden Menschen stark.

Die Prämissen, auf denen sich Henry George's Gedankenwelt aufbaut, nämlich die Beobachtung der zunehmenden Kluft von Arm und Reich trotz des allgemeinen Fortschrittes, lagen in besonders hohem Maße in Neuseeland vor. Grundbesitzer und Aktiengesellschaften hatten oft Gutskomplexe über 100000 acres Land[17]) im Besitz. Dieses Land wurde nur z. T. bebaut, eben um die Bodenpreise zu steigern. Als nun die Einwanderung sich hob, die Bodenkönige sich jedoch weigerten, Land zu Besiedlungszwecken herzugeben, griff die Regierung ein. Die Grundbesitzer wurden durch Einführung einer stark progressiven Grundsteuer gezwungen, entweder den Boden billig zu verkaufen oder die Kultivierung unverzüglich in Angriff zu nehmen; für gewisse Fälle war sogar Zwangsenteignung vorgesehen (S. 167). Auf diesem Wege wurde eine Anzahl Latifundien zertrümmert; daneben verschaffte die Regierung dem kleinen Grundbesitzer in Form eines Darlehens, das er durch Vermittlung der Post erhielt (S. 163ff.), das nötige Betriebskapital. Goldschmidt faßt das Ergebnis dieser Entwicklung dahin zusammen: „Diese ganze Gesetzgebung hat entschieden dem Land viel Nutzen gebracht" (S. 165).

16) Verf. zit. hier nach Arthur Goldschmidt: „Bodenbesiedlung und Bodenpolitik in Neuseeland", in J. f. N. und St., 1911, Bd. I, S. 145 ff.; vgl. auch Schrameier: „Bodenreform in Australien", J. d. Bodenreform 1910, S. 71 ff.

17) Ein acre = ein Morgen Land = 40,5 a.

Zur Ansiedlung selbst hatte die Regierung im Gesetzeswege drei verschiedene Systeme vorgeschlagen:

1. Bildung von Smallform[17a]) Associations, Vereinigungen von mindestens 12 Personen, denen Siedlungsland bis zu 11000 acres im Maximum unter vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung gestellt wurde;
2. das Village Settlement, demzufolge Siedler auf kleinen Grundstücken als Staatspächter angesetzt wurden und von der Regierung das notwendige Betriebskapital erhielten; endlich
3. das Improved Farm-Settlement, das der Seßhaftmachung Arbeitsloser dienen sollte.

Doch damit ist noch keineswegs erwiesen, daß die augenscheinlichen Erfolge auch in anderen Ländern bei ähnlichem Vorgehen eintreten werden. Und gerade das Paradebeispiel, der Cheviot-Estate (S. 169), ein riesiges Landgut von 84000 acres, das der Staat übernahm und zur Besiedlung aufteilte, beweist in sich die Relativität einer solchen Methode. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß, während im Jahre 1892 nur 80 Menschen ansässig waren, 1911 bereits die Zahl von 2—3000 auf 312 Ansiedlungen auf diesem Landgut erreicht ist; allein aus einer bei Goldschmidt mitgeteilten Tabelle ist ersichtlich, daß in dem Dezennium bis 1906 bei einem Steigen der Gesamtbevölkerung von $27^1/_4\%$ die vier Großstädte gar um $36^1/_2\%$, Wellington allein um nicht weniger als 52,8% zugenommen hat. — Gutzeit[18]) betont, daß in Australien und Neuseeland die George'schen Ideale eine möglichst weitgehende Verwirklichung erfahren haben,[19]) daß aber gerade auch hier durch die „Unzulänglichkeit des von George mit solchem Eifer angepriesenen Allheilmittels" die soziale Frage nicht gelöst ist.

Immer wieder kommen wir auf den Leitsatz zurück: je mehr sich der Schwerpunkt von repressiver Tätigkeit — durch einseitige Grundsteuern beispielsweise — nach positiver, aufbauender Siedlungsarbeit verschiebt, um so erfolgreicher ist das Wirken der Bodenreform!

Mit Wallace können wir den ersten Abschnitt[20]) der einer Betrachtung der utopischen Siedlungspläne in den angelsächsischen Ländern gewidmet war, schließen. Denn so bedeutsam auch das Wirken von Ricardo, James Mill und seinem Sohn John Stuart Mill, auch das des großen Amerikaners Henry George, für die Nationalökonomie und für die Bodenreformbewegung im besonderen war, — — von

17a) Lt. Goldschmidt, Vgl. Anm. 16); doch dürfte Small Farm-A. gemeint sein; Verf.

18) A.a.O., S. 45.

19) Vgl. auch Morton A. Aldrich, Boston: „Die Arbeiterbewegung in Australien und Neuseeland", J. f. N. und St., 1898, Bd. I., S. 129 ff.; „Die Grundrente als Steuerquelle", von A.G. Huie (Sidney), J. d. B., 1920, S. 20 ff.

20) Eine gute Orientierung bietet auch: Adele Hesterberg, Diss. 1924, a.a.O.

Siedlungsplänen finden wir bei ihnen so gut wie gar nichts, höchstens bei George einen spärlichen Ansatz in seiner Ansicht über Handels- und Absatzkrisen. Die Reform verdichtete sich mehr und mehr in Steuerforderungen, wie die Theorie vom „unverdienten Wertzuwachs" bei James Mill, vom ähnlich gelagerten „unearned increment" John Stuart Mill's, von dem Allheilmittel der single-tax bei Henry George[21]) beweisen.

Der ungeheure Aufschwung nun, den die Bodenreformbewegung in den letzten 30 bis 40 Jahren zu verzeichnen hat, ist nicht so sehr eine Folge tiefer Denkarbeit einzelner hervorragender Geister, sondern vielmehr des planmäßigen Hineintragens ihrer Ideen in die breiten Massen. John Stuart Mill und Wallace sind hierfür ein Beispiel. Ihr Lebenswerk fand erst ein vielfältiges Echo, als sie den Anstoß zu einer Volksbewegung gaben, der Land Tenure Reform Association (Landbesitz-Reformgesellschaft), abgekürzt L.T.R.A., bzw. ihrer Nachfolgerin unter Wallace, der Land Nationalisation Society, der L.N.S., deren Wirken in Australien eben kurz beleuchtet wurde. Als zweiter Grund für die in den 80er Jahren einsetzende erfolgreichere Tätigkeit ist, wie schon berührt, das Zurücktreten der deduktiven Forschungsmethode zugunsten der Induktion unter den wissenschaftlichen Köpfen anzusehen; als dritter, der eine conditio sine qua non für positive Siedlungsarbeit bildet, das Vordringen des Prinzips aufbauender, realpolitisch eingestellter Tendenzen gegenüber dem repressiven Moment, das bei den älteren Bodenreformern überbetont war.

Einzelne Führergestalten vermögen bei Reformen nur Pläne und Richtlinien aufzustellen; eine wirksame Politik ist nur möglich, wenn ihr Vorhaben von dem Vertrauen und dem Willen einer Mehrzahl von Volksgenossen getragen wird. Die Tätigkeit der L.T.R.A. und der L.N.S. im Dienste der Innensiedlung wird uns im zweiten Kapitel, das von der bodenreformerischen Siedlungspolitik handeln wird, näher zu interessieren haben. Zuvor ist rückschauend noch ein kurzer Blick auf Siedlungspläne der älteren Bodenreformer in anderen Ländern, und zwar in Frankreich und der Schweiz einerseits, und Deutschlands andererseits, zu werfen.

21) Vgl. auch die „Prinzipienerklärung" der Anhänger der Single-tax v. 3. September 1890, abgedr. b. Diehl, a.a.O., S. 249 ff.

2. Abschnitt.

Frankreich und die Schweiz.

Die im vorhergehenden skizzierten Siedlungspläne der angelsächsischen älteren Bodenreformer haben gemeinsam, daß sie entweder sozialistischer oder doch agrarsozialistischer Natur sind. Sie bilden mit anderen Worten einen Teil des Programms, das völlige Verstaatlichung aller Produktionsmittel und auch des Privateigentums zum Ziele hat oder doch wenigstens die Überführung des privaten Grundeigentums in die Hand des Staates vorsieht.[1]) Typische Vertreter der sozialistischen Bodenreform sind Spence und O'Brien, der Agrarsozialisten Ogilvie und Wallace.

Ähnlich liegen die Dinge in Frankreich und Belgien wie auch in der Schweiz, welche drei Länder nach der Assoziation der Ideen gleichzeitig kurz auf Siedlungsgedanken ihrer Theoretiker zu untersuchen sind. In Frankreich vorherrschend ist die Bewegung des „socialisme rationel" oder „collectivisme rationel", als deren bedeutendste Köpfe der Baron Hyppolite de Colins (1783—1859) und sein Zeitgenosse Agathus de Potter (1786—1859) gelten. Colins und seine Nachfolger[2]) fordern Verstaatlichung des Bodens; der aus Verpachtung fließende Erlös solle allen Gliedern der Gesellschaft zugute kommen. Großzügige Siedlungspläne entwickeln die sogenannten „Rationellen Sozialisten" nicht. Der Grund hierfür mag in folgenden Ursachen zu suchen sein: ihrer sozialistischen Auffassungsweise; der Struktur der Agrarverfassung Frankreichs, das im Gegensatz zu England den klassischen Typus eines Parzellenlandes mit einem kräftigen konservativen Mittel- und Kleinbauernstand darstellt; endlich der revolutionär gerichteten Mentalität der städtischen Bevölkerung, der eine gewisse Inkonsequenz in den Lehren des collectivisme rationel[3]) sowie deren gemäßigter Ton nicht schmackhaft genug waren. Auch die praktischen Forderungen um die Jahrhundertwende, wie sie der belgische Senator Rufquin des Essarts formuliert,[4]) gedenken in keinem Punkt der Innensiedlung.

Nicht anders liegen die Dinge in der Schweiz. Die beiden Schär, Vater und Sohn, erheben eigentlich nur ein einziges Postulat: die

1) Ausführlicher bei Diehl, Hdw. d. St., Art. Bodenbesitzreform.

2) Vgl. z. B. F. Huet: „Le règne social du cristianisme", Paris 1853, bes. S. 241 ff.

3) Emile de Laveleye: „De la propriété et de ses formes primitives", deutsch „Das Ureigentum" von Karl Bücher; Leipzig 1879.

4) Mitgeteilt von Adolf Weber, a. a. O., S. 20.

eidgenössische Expropriation der Wasserkräfte[5]); Silvio Gesell[6]) wünscht mittels eines Pachtsystems die gesamte Grundrente in den Lohnschatz ausgeschüttet zu sehen.

3. Abschnitt.

Deutschland.

Auch von den älteren deutschen Bodenreformern gilt, was oben als Charakteristikum ihrer Vorläufer oder Zeitgenossen in den angelsächsischen Ländern, in Frankreich, Belgien und der Schweiz aufgezeigt ist: einzelne Männer treten im Grundprinzip mehr oder minder energisch für eine Bodenverstaatlichung ein; doch legen die deutschen Bodenreformer schon ein größeres Geschick an den Tag, Gruppen von begeisterten Anhängern um sich zu scharen, die bereit sind, die Gedanken ihrer Führer in die Wirklichkeit umzusetzen. Dadurch wird jedoch ihre säuberliche Eingliederung in die vorliegende Arbeit erschwert. Denn es handelt sich nicht mehr so sehr um tiefgeistige Arbeit in stiller Studierstube, die, von einer vorgefaßten Meinung über das Weltgeschehen ausgehend, den Mangel eines tieferen Einblicks in die Maschinerie des modernen Produktionsprozesses aufwies; auch nicht um die 1898, als Damaschke Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer wurde, allmählich einsetzende Massenbewegung, die eine Machtposition im Staatswesen darstellen will; wir haben es vielmehr mit einem Übergangsstadium zu tun, das durch das relativ späte Auftreten von Bodenreformern in Deutschland — 1852 erschien die Schrift Gossens — bedingt ist.

Auf agrar-kommunistischer Basis wollte man auch hier die Verstaatlichung des Bodens durchführen. Die Siedlungsversuche von Hertzka, Flürscheim und Oppenheimer erwiesen sich aber als utopisch und führten zu schweren Enttäuschungen. Auch ein zweiter Grund möge ihre Einfügung in das erste Kapitel rechtfertigen, nämlich die Erscheinung, daß diese Siedlungsversuche Ausfluß des Wollens und der Einsicht einzelner, oft einander befehdender Geister waren, ihr Schwerpunkt aber nicht in dem klaren Zielstreben eines Führers beruhte, der einer verborgen schlummernden Massenempfindung Form und Ausdruck geben will, wie z. B. Damaschke zu Anfang des Krieges die Zeit reif für den Heimstättengedanken vorfand.

Wenden wir uns nunmehr den Bodenreformern selbst zu. Hermann

5) Hierüber ist eine reiche Literatur vorhanden; vgl. besonders Oskar Schär: „Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte", Basel 1905; I. Fr. Schär: „Die Verstaatlichung der Wasserkräfte", J. d. B., 1905, S. 81 ff.

6) Vgl. Flugblatt d. schweizerischen Freiland- und Freigeldbundes, Bern 1918.

Heinrich Gossen (1852),[1]) Karl Arnd (1852), Friedrich Held (1860),[2]) Theodor Stamm (1870), Adolf Samter (1877), Franz Stöpel (1881), der Abgeordnete v. Helldorf-Baumersroda (1885) und Adolf Wagner[3]) befürworten mehr oder minder radikal eine Überführung des Bodens oder der Bodenrente in die Hände der Volksgemeinschaft als das alleinige Allheilmittel. Etwas abgesondert unter diesen Autoren steht Adolf Wagner (1870), der zwar den Agrarkommunismus heftig bekämpft, doch das öffentliche Augenmerk auf die schweren Schädigungen, die das Volkswohl durch die Machinationen gewissenloser Bodenspekulanten erleidet, nachdrücklich hinlenkt. — Wenn auch Theodor Stamm dem Landarbeiter das Recht zur Bewirtschaftung einer Parzelle Landes zugestehen will, oder die äußerst modern anmutenden Sätze ausspricht: „Die bei weitem höchste und beste Nutzung bietet... in allen eng bevölkerten Gegenden die Gemüse-, Obst- und Gartenkultur. Bei einem solchen System, das Millionen von Familien glücklich machen wird,[4]) könnte Deutschland... viel leichter 100 Millionen Menschen ernähren",[5]) so dürfen wir doch nicht vergessen, daß er Agrarsozialist war. Auch in den verschiedenen von ihm ins Leben gerufenen Vereinen herrscht durchaus der Geist der Repression vor. Inwieweit dieses Vorgehen berechtigt war, und weshalb eine erfolgreiche Siedlungstätigkeit damals noch nicht entfaltet werden konnte, ist eine andere interessante Frage, deren Beantwortung hier jedoch zu weit führen würde.

Ein Schüler Stamm's ist Michael Flürscheim,[6]) ebenfalls Sozialist und ebenfalls in seinen Reformplänen Utopist. Ist für uns seine Gründung des „Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform" (1888 in Frankfurt a. M.) als Vorläufer des heutigen „Bundes Deutscher Bodenreformer" auf siedlungspolitischem Gebiet von Interesse, so gilt dies im besonderen Maße von seinem Versuch, in dem mexikanischen Staate Sinaloa bei Topolobampo[6a]) eine bodenreformerische Kolonie zu errichten. 1893 wurde auf der Basis der Bodengemeinschaft

1) Verf. vorliegende erste Aufl. seines Buches „Entwicklung d. Gesetze d. menschlichen Verkehrs u. d. daraus fliessenden Regel" weist das Jahr 1854. auf.

2) Damaschke und auch Karl Diehl sehen ihn als den ersten Schöpfer einer deutschen Bodenreformorganisation an.

3) Es sei daran erinnert, dass Adolf Wagner „Schöpfer und Führer d. Staatssozialismus" war, jedoch i. d. Notwendigkeit d. Bodenreform mit Damaschke stets eins war, vgl. Damaschke, „Zeitenwende", a. a. O., bes. S. 358; ferner „Zu Adolf Wagners 80. Geburtstag", J. d. B., 1915, S. 1 ff., bes. S. 15.

4) Im Original gesperrt gedruckt.

5) „Erlösung der darbenden Menschheit", 3. Aufl. 1884, S. 175.

6) Flürscheim sei als Typus herausgegriffen; die Schriften seiner Anhänger wie Backhaus, Harmening, Drexler decken sich im wesentlichen mit seinen Anschauungen.

6a) Vgl. auch Adolf Damaschke „Geschichte der Nationalökonomie", Jena 1920, II. Bd. S. 383/84.

das Unternehmen mit 144 erwachsenen Mitgliedern begonnen, erlebte aber schon nach ganz kurzer Zeit seinen Zusammenbruch. 1895 wurden die letzten Reste der Ansiedler von mexikanischen Truppen vertrieben, da sie eine Gefahr für das Land bildeten.[7])

Nicht viel besser erging es Theodor Hertzka. 1889 erschien seine Utopie „Freiland, ein soziales Zukunftsbild", in der das Bild eines idealen Gemeinwesens, — dort soll aller Boden frei und jedem zugänglich sein —, in das romantische Gewandt einer hübschen Erzählung gehüllt war. Produktivassoziationen sollen die Träger des Wirtschaftslebens sein, jeder kann nach seinem Belieben in eine solche Genossenschaft eintreten. Die Differentialrente, die aus der Verschiedenheit der Lage und der Fruchtbarkeit der Grundstücke herrührt, wird verschwinden; denn nach Hertzka's Argumentation werden die Genossenschaften, die in dem Besitze besonders guten Bodens sind, auch den meisten Zulauf haben; infolgedessen profitiert von ihrem Ertrag auch eine größere Anzahl von Mitgliedern als es in den von der Natur benachteiligten Assoziationen der Fall ist. 1894 ging eine von ihm ausgerüstete Expedition in See, um im unbekanntesten Zentralafrika die Kolonie „Freiland" zu gründen; doch bereits an der afrikanischen Küste war ihr Schicksal besiegelt.[8])

Flürscheim und Hertzka[9]) machten ihre Experimente fern von der Heimat, in der Hoffnung, daß auf Neuland die Wahrscheinlichkeit des Gelingens größer sei; diese Hoffnung erwies sich aber als trügerisch. Interessant sind für uns nun die Siedlungspläne von Franz Oppenheimer,[10]) und zwar in dreifacher Hinsicht: in wesentlichen Punkten an die Genossenschaftsideen Hertzka's anknüpfend, sucht er ihre Gefahrenmomente zu umgehen; im Gegensatz zu seinem Vorgänger befleißigt er sich, die Dinge nüchtern zu betrachten; endlich, er wagt seinen Versuch in Deutschland selbst. Oppenheimer geht von der These aus, daß sich die „industrielle Arbeiterfrage nur vom Lande her lösen läßt"; sein Idealgebilde ist die „Siedlungsgenossenschaft", eine harmonische Vereinigung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Genossenschaft. Als Versuchsobjekt wurde am 1. Juli 1905 das Rittergut Wenigen-Lupnitz[11]) bei Eisenach erworben, das

7) Vgl. Michael Flürscheim, „Topolobampo", in der „Deutschen Volksstimme", 1906, S. 753 ff.

8) Einzelheiten siehe in der Zeitschr. „Freiland", Wien 1893/1894; ferner bei Heinrich Freese, „Bodenreform!", Gotha 1907, S. 41 ff.

9) Vgl. auch Theodor Broczyner: „Die sozialistischen Systeme von Hertzka und Oppenheimer in ihrer Abhängigkeit von Eugen Dühring", Diss. Königsberg 1922.

10) Vgl. seine Schriften „Freiland in Deutschland", Berlin 1895; „Die Siedlungsgenossenschaft", Berlin 1896; „Die soziale Bedeutung der Genossenschaft", Berlin 1899; ferner auch seine „Wege zur Gemeinschaft", München 1924.

11) Siehe „Bodenreform", Jahrg. 1909, S. 49 ff., S. 104 ff.

nach Angabe von Gutachtern besonders geeignet erschien. Das Glück schien aber dem Unternehmen nicht hold zu sein. — Wenigen-Lupnitz befand sich in einem äußerst verwahrlosten Zustande, dessen Beseitigung enorme Kapitalsummen verschlang; zudem machten „exzessiv lange und schwere Regenperioden — nach Oppenheimers Worten —, eine Dürre von mehreren Monaten und ein Kahlfrost" die dreijährige opferwillige Arbeit der Ansiedler zunichte. Am 1. Juli 1908 wurde das Gut wieder veräußert, und zwar mit einem Schaden von 150000 Mark, sodaß die einzelnen Genossen einen Verlust von 60% ihres Anteils zu tragen hatten.

Oppenheimers Experiment ist nicht mehr unbedingt als utopisch anzusprechen, da der Versuch als solcher eigentlich noch gar nicht eingesetzt hatte. Wie weit eine Wiederholung in neuester Zeit geglückt ist, davon wird später die Rede sein. — Werfen wir nunmehr einen kurzen Rückblick auf die Siedlungspläne und praktischen Ansätze der älteren Bodenreformer in den angelsächsischen Ländern und in Deutschland, so müssen wir feststellen, daß sie mit Ausnahme des Heimstättengedankens von O'Connor der Nachwelt keine irgendwie deutlich wahrnehmbaren Spuren hinterlassen haben. Fragen wir nach der Ursache des Scheiterns, so gibt es dafür verschiedene Erklärungen. Ein wesentlicher Fehler war das Bemühen, mittels der Deduktion, wie wir gesehen haben, brauchbares theoretisches Rüstzeug zu erhalten. Ein anderer Umstand ist die geringe Verbundenheit der Theoretiker untereinander, ferner der oft zu radikale Ton mancher Agitatoren, der, statt Widerstände zu brechen, dadurch nur neue und größere Widerstände auf den Plan rief und die besonnenen Gemüter fern hielt; sodann die mangelnde Einsicht in das Getriebe des Wirtschaftsprozesses, in dem die Veränderung auch nur eines Faktors eine Umgestaltung auch der übrigen Faktoren hervorruft. Als weiteres Moment kommt hinzu, daß die Zeit für bodenreformerische Gedanken und für Siedlungspläne insbesondere noch nicht reif war, daß ein fruchtbarer Boden für die Ideen erst noch intensiver vorbereitet werden mußte. Beispielsweise sei an die 80er Jahre in Deutschland erinnert, in denen „Bodenreform" mangels geeigneter Unterscheidungsmerkmale mit den ‚staatsgefährlichen' Umtrieben der Sozialisten identifiziert wurde. Auch ist zu berücksichtigen, daß dort, wo neuere Führer aus den Fehlern ihrer Vorgänger lernen wollten, dieses nicht immer von Erfolg gekrönt war; Flürscheim geht z. B. induktiv vor, um dem Leben eher gerecht zu werden, und Hertzka und Oppenheimer sammeln erst größere Kapitalien an, bevor sie sich an die Ausführung heranwagen, und doch werden auch ihre Pläne in der rauhen Wirklichkeit zunichte.

Wie kommt es nun, daß die neuere Bodenreformbewegung, last not

least in Siedlungsproblemen, erfolgreicher war? Man wird nicht behaupten können, daß die Arbeit der älteren Bodenreformer gänzlich nutzlos gewesen ist; sie hat doch immerhin wichtige Vorarbeit geleistet, und das so vorbereitete Erbe traten die neueren Bodenreformer an. Da sind es m. E. nun zwei Erscheinungen, die der neueren Bewegung den Lebensatem und die Fähigkeit zur Aufwärtsentwicklung geben: einmal die Abkehr von den alten Zielen, und als zweites der Charakter der Volksbewegung, die für eine wirksame Siedlungspolitik eine unumstößliche Voraussetzung bilden.

2. Kapitel.

Bodenreformerische Siedlungspolitik.

Einleitung.

Damaschke, dessen Übernahme des Vorsitzes im „Bunde Deutscher Bodenreformer" (1898) den Wendepunkt bildet, bezeichnet in der Vorrede zu seiner „Zeitenwende"[1]) die Entwicklung bis zu diesem Zeitpunkt als „Vorzeit". Sind die Ziele und die Wege zu diesem Ziel in der neuen Epoche noch dieselben?

„Der Wert des landwirtschaftlichen Bodens wird infolge der Getreidepreise immer weiter steigen, und diese unverdiente Steigerung muß der Allgemeinheit anheimfallen," dieses war der Ausgangspunkt der Lehre der älteren Bodenreformer gewesen.

Vorbereitend auf die neuere Entwicklungsphase sagt Platter[2]): „George[3]) und Flürscheim[4]) sind nicht die Gesetzgeber der Zukunft, denn in ihren Ideen liegt keine Konsequenz, keine Spur einer neuen sozialen Auffassung," und ähnlich äußert sich auch Bebel (1889).[5])

Ernst Stamm[6]) (1914) meint: „Tatsache ist, daß die Bodenreform erst von da ab einen merklichen Einfluß gewann, als sie mit der städtischen Bodenfrage und Steuerpolitik verquickt wurde."

Rudolf Görnandt[7]) kritisiert die heutige Bodenreformbewegung

1) Vgl. auch S. 175 daselbst.
2) „Ethik des Landbesitzes", bei Gutzeit, a.a.O., S. 137.
3) Sartorius v. Waltershausen nennt ihn in seinem Werke: „Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika", Berlin 1890, S. 335 ff. einen „Steuerutopisten".
4) Vgl. Paul Kompert, Diss. Wien 1906: „Kritische Betrachtungen über d. Bodenreform"; S. 7 ff. finden wir ausführliche Darstellung und Kritik v. George's und Flürscheim's Theorien.
5) Gutzeit, S. 86.
6) Diss., S. 70.
7) In „Um Grund und Boden", Berlin 1914, S. 298.

dahin: „Die Bodenreformer stellen ... die Innenkolonisation als etwas Bodenreformerisches dar; diese hat aber mit der Frage der Grundbesitzverteilung an sich nichts zu tun; denn ihr Feld ist die Grundrente. Für die Innenkolonisation treten Männer ein, die die Sozialisierung der Grundrente streng abweisen," und erkennt sie als Volksbewegung an.

Und ähnlich schreibt Karl Diehl[8]): „Die früheren agrarsozialistischen und utopischen Ziele wurden jetzt aufgegeben; man kann sagen, mit ihnen wurden auch alle bodenreformerischen Ziele[9]) aufgegeben."

Naumann[10]) endlich stellt für Damaschke das Zeugnis aus, er habe erst die tote Grundrente lebendig gemacht.

Durch diese Zitate von Vertretern und Kritikern der Bodenreform dürfte das Bild der heutigen Bewegung einen einigermaßen klaren Umriß gewonnen haben. Damaschke will die Freiheit der Einzelpersönlichkeit in höchstem Maße gewahrt wissen. Die Forderung der Eliminierung der Grundrente als solche, der Kern aller Bodenreformlehre, bleibt aber bei allen Reformvorschlägen, die der Bund Deutscher Bodenreformer vertritt, unangetastet.[11])

1. Abschnitt.

Äussere Geschichte.

Welches war nun der Weg von grauen Grundrententheorien zur praktischen Siedlungsarbeit? Man wird die Frage dahin beantworten können: es war die Forderung der Zeit, die Damaschke intuitiv begriff und propagierte.[1]) Wohl haben sich die Wege der Bodenreformer von einst und jetzt geändert, der Geist ist aber derselbe geblieben; sein Spezifikum ist, den sozialen Nöten des Volkes unter Anpassung an die sich verändernden Zeitläufte Rechnung zu tragen. Jede Bewegung hat ihre Vorläufer, jede Bewegung muß auch erst ihre praktischen Erfahrungen sammeln; doch die Abänderung des bestehenden schädlichen Bodenrechts ist die gemeinsame Grundformel, nach der die älteren Bodenreformer, die vornehmlich Agrarsozialisten oder Vollsozialisten waren, wie wir gesehen haben, wie auch die neueren oder „eigentlichen" Bodenreformer die soziale Frage lösen wollen.

Fassen wir speziell die deutsche Entwicklung ins Auge, so können wir hier in der neueren Geschichte zwei Perioden unterscheiden, deren Trennungsstrich ungefähr um das Jahr 1914 zu ziehen ist. In der ersten

8) „Der ältere Agrarsozialismus usw.", S. 279.
9) Diese letztere Formulierung Diehls erscheint Verf. doch zu krass.
10) Vgl. Damaschke: „Zeitenwende", a.a.O., S, 464.
11) Diehl, a.a.O., S. 281.
1) S. 175/76, „Zeitenwende", a. a. O.

Periode bilden das Hauptbetätigungsfeld die städtischen Verhältnisse, wo man durch Einführung verschiedener besonders ausgebauter Steuern die Grundrente wenigstens teilweise zu konfiszieren hoffte. Daß die Erwartungen als solche sich nur mangelhaft erfüllten und erfüllen mußten, sei hier nur angedeutet; Näheres siehe bei Adolf Weber[2]) und bei Karl Diehl.[3]) Zwar beabsichtigte Damaschke auch für die Landwirtschaft eine Entschuldigungsaktion[4]) und eine Hypothekarreform, mit dem Endziel, durch ihre Einführung auch zugleich allmählich die ländliche Grundrente zu beseitigen; besondere praktische Bedeutung haben diese Pläne aber nicht erlangt.

Die Bodenreformbewegung — fast synonym können wir jetzt den Ausdruck „Bund Deutscher Bodenreformer" anwenden, da er gleichsam die Inkarnation des bodenreformerischen Gedankens in der Öffentlichkeit derstellt, — wendet sich in dieser ersten Periode auch, wenngleich noch etwas zaghaft, Siedlungsproblemen zu, sei es im Inland, sei es in den deutschen Kolonien, wie darzulegen sein wird. Auf dem Bundestag 1891 war es als wünschenswert bezeichnet worden, „daß auch praktische Versuche unternommen werden, Gemeinwesen, die nach unseren Prinzipien gestaltet worden sind, ins Leben zu rufen und zu fördern,"[5]) doch fehlte noch der eigentliche spiritus rector. Der größte Lehrmeister wurde der Krieg[6]); in einem zweiten Abschnitt wird es dann unsere Aufgabe sein, die Heimstättenbewegung als solche zu würdigen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei es gestattet, für einen Augenblick Deutschland zu verlassen und unser Augenmerk zunächst auf die Weiterentwicklung der Bodenreformbewegung in den angelsächsischen Ländern zu richten.

1. Die angelsächsischen Länder.

„Am meisten Anhang hat die Bodenreform bisher in den Ländern gewonnen, deren Arbeiterschaft kulturell am höchsten steht, und deren gewerkschaftliche und genossenschaftliche Bildung am weitesten fortgeschritten ist, in den angelsächsischen Ländern."[1]) Allein, um das Resultat für vorliegende Arbeit gleich vorweg zu nehmen: die bodenreformerische Siedlung wird hier etwa stiefmütterlich behandelt; das Hauptwort wird der Single-tax von Henry George geredet, und erst

2) A. a. O.; ferner Art. „Bodenbesitzreform", Hdw. d. St., gegen Ende.
3) A. a. O., S. 125 ff.; siehe Anm. 2.
4) Vgl. seine „Bodenreform", 1911, S. 139 ff.
5) Abgedruckt bei Diehl a. a. O., S. 278; vgl. Anm. 8, S. 42.
6) Vgl. Willy Hahn, Diss. 1919, a. a. O., bes. S. 9 ff.
1) Damaschke: „Geschichte der Nationalökonomie", Jena 1905, S. 289.

auf dem Umwege über diese „Einheitssteuer" gedenkt man auch Siedlungspolitik zu treiben.

Amerika[2]) hat seit 1862 eine eigene „Heimstättengesetzgebung",[3]) auf Grund deren Millionen von Farmern sich auf jungfräulichem Boden ansiedelten. Diese „Heimstätten", sowie die Exemtionsgesetze der Einzelstaaten, die die Heimstätte dem Zugriff der Gläubiger entziehen, sind aber nicht auf das Konto der Bodenreform zu setzen. Sie weichen zum Teil auch erheblich von den Lehren der Bodenreformer ab; rein zeitlich betrachtet, wurde z. B. das erste Exemtionsgesetz schon im Jahre 1839 in Texas erlassen. Die terra libera, ferner die Volksparke in den Großstädten[4]) und die gesunde Wohnweise des amerikanischen Arbeiters in den cottages,[5]) d. h. Ein- oder Zwei-Familienhäusern, sind die Veranlassung, daß das Siedlungsproblem als solches in Amerika noch nicht so akut ist, und daß die Bodenreformer jenseits des Ozeans mit Recht ihre Tätigkeit anderen Aufgaben zugewandt haben.[6])

Ist die terra libera, wie Henry George schon stolz bekennt, die Grundursache des amerikanischen Wohlstandes, so ist die Lage der arbeitenden Klassen in England (erinnert sei an Friedrich Engel's Buch, 1913)[7]) hier durchaus nicht günstig. Indirekt streben die Settlements-Bewegung,[8]) auf direktem Wege Allotments- und Small Holdings-Bewegung dem Übel zu steuern. Und die Bodenreformbewewegung?[9])

Auch heute haben die englischen Bodenreformer faktisch noch kein neues soziales Bodenrecht, — zum Unterschied von Deutschland —; sie haben ihm aber durch ihre scharfe Kritik der bestehenden Eigen-

2) Max Sering: „Die Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft", Leipzig 1887.

3) Näheres siehe Werner Sombart: „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?", Tübingen 1906, bes. S. 136 ff.

4) Siehe besonderes Heft in den „Sozialen Zeitfragen" der deutschen Bodenreformer.

5) Abgedruckt bei Sombart, a. a. O., S. 96 ff.

6) Literatur über die Single-tax-Bewegung unter Henry George und seinen Nachfolgern, u. a.: Sartorius Freiherr v. Waltershausen: „Der moderne Sozialismus i. d. Vereinigten Staaten v. Amerika", Berlin 1890, bes. S. 345 ff.; Morris Hillquit: „Geschichte d. Sozialismus i. d Vereinigten Staaten", Stuttgart 1906, S. 268 ff.; C. Legien: „Aus Amerikas Arbeiterbewegung", Berlin 1914; Art. Bodenbesitzreform, Hdw. d. St., 1924, S. 938, 1.; Karl Schewe: „Bodenreform und Bodenreformpartei in England", Jena 1925, S. 174 ff.

7) Zur Einführung Athanasius Zimmermann: „England u. d. soziale Reform", Hamm 1904.

8) Werner Picht: „Die Settlement-Bewegung in England", Diss. Tübingen 1913; Bruno Rauecker: „Die Settlements-Bewegung", M.-Gladbach 1913.

9) B. Skalweit, London: „Ansiedlung von Arbeitern in England" in „Landwirtschaftliche Jahrbücher", Berlin 1906, 35. Bd,, Erg. Bd. 3, S. 105 ff.; Max Augstin: „Die Veränderungen im landwirtschaftlichen Betrieb Gross-Britanniens usw.", Diss. 1906, Graudenz; Alexander Eliaschewitz: „Die Small-Holdings- und Allotments-Bewegung der Gegenwart", Diss. München 1913.

tumsordnung die Wege geebnet. Henry George und Wallace und ihre Anhänger können für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Ära einer planmäßigen Agrarpolitik zur Ansiedlung von Bauern und zur Zertrümmerung des Latifundienbesitzes eingeleitet zu haben. Um einige Daten dieser Entwicklung zu nennen: 1881 wurde die irische Landbill erlassen, die die Erfüllung der drei f's, nämlich fair rent, fixity of tenure und free sale, bringt. Der Purchase of Land Act (1885) und die Balfour-Bill (1891) verfolgen ein anderes Ziel: den Auskauf der Landlords, wobei den Pächtern auf Wunsch die ganze Kaufsumme vom Staate vorgeschossen werden kann. Der 1887 erlassene Allotments Act sieht die Überlassung kleiner Parzellen an arbeitenden Klassen vor, der Small Holdings Act von 1892 den erleichterten Erwerb selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe. 1907 wurde eine Erweiterung der Gesetzgebung von 1887 und 1892 vorgenommen, und u. a. den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organen die Befugnis eingeräumt, Land, das zur Kolonisation geeignet sei, eventuell mit Hilfe von Zwangsmitteln auf 14 bis 35 Jahre zu pachten oder zu enteignen und den Ansiedlern zuzuteilen.

Tiefere bodenreformerische Ideen sind in die auf dem Boden der Selbsthilfe erwachsene Gartenstadtbewegung eingedrungen. Theoretisch bedeutet sie die Krönung der durch sie in die Tat umgesetzten Theorien der älteren Bodenreformer; beispielsweise sei an die im ersten Teil behandelte Small-farm-Idee O'Connors erinnert. Durch Bildung neuartiger in sich geschlossener Wirtschaftskörper bemüht sie sich, die Gefahren der zu starken Agglomeration der Bevölkerung zu paralysieren. Die Gartenstadtbewegung wurde durch das 1898 erschienene Buch des Parlamentsstenographen Ebenezer Howard: „Garden Cities of to-morrow" zum Leben erweckt. Ein natürlicher Gegenpol gegen die unnatürliche „City-Bildung", ist ihr Grundgedanke folgender: man sucht, ausgehend von der Anschauung des Gemeineigentums am Boden, ganz neue Industrie- oder Wohnstädte von ca. 30000 Einwohnern anzulegen; um einen industriellen Kern legt sich ein breiterer Gürtel von selbständigen kleineren und mittleren Besitzern, die durch genossenschaftlichen Zusammenschluß den Vorteil der Nähe des Absatzmarktes genießen. Der Boden wird nur in Erbpacht abgegeben, in der Regel auf 99 Jahre; dadurch soll jeder Bodenspekulation das Wasser abgegraben werden, und ein Wachsen der Grundrente kommt auf diese Weise der Allgemeinheit zugute.

Die Gartenstädte haben sich durchaus bewährt.[10]) Bei näherer Be-

10) Vgl. Hans Kampffmeyer, „Dezentralisation des Wohnungs- und Siedlungswesens" in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach d. Kriege", Stuttgart 1918, S. 331 ff.; S. 334: Nach dem Buche von Culpin „Garden City Movement up-to-date" gab es bereits 1914 rund 50 gemeinnützige, im Sinne d. Gartenstadtbewegung arbeitende Unternehmungen".

trachtung müssen wir eine Zweiteilung des Begriffes vornehmen, Gartenstädte im eigentlichen Sinn und Gartenvorstädte (suburbs) unterscheiden. Musterbeispiele für diese beiden Kategorien sind die Gartenstädte Letchworth[11]) als Vorkriegs- und Welwyn als Nachkriegsgründung,[12]) beide in der Nähe Londons, ferner die suburbs Bournville und Port Sunlight bei Liverpool.[13]) England ist infolge seiner eigenartigen Besiedlungsverhältnisse und Agrarverfassung das „klassische" Land der Gartenstädte.[14])

Auch in anderen Ländern, wie z. B. in Amerika, Schweden, Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz und Italien, ferner Rußland und Polen hat die Gartenstadtbewegung Fuß gefaßt. Fortlaufend und ausführlich wird, abgesehen von den Veröffentlichungen und Mitteilungen der „Deutschen Gartenstadtgesellschaft" in Berlin-Grünau, auch in den Jahrgängen der „Bodenreform" (bis 1906 „Deutsche Volksstimme" betitelt) über die Entwicklung im In- und Ausland berichtet. Bemerkenswert ist, daß in Deutschland schon 1896, also zwei Jahre vor Erscheinen des Howard'schen Buches, in der Schrift von Theodor Fritsch unter dem Titel „Die Stadt der Zukunft" der Gartenstadtgedanke bereits erörtert wurde. Den Lebensimpuls erhielt die Bewegung erst durch den deutschen Kaufmann Heinrich Krebs, der das englische Vorbild auch auf Deutschland übertragen wollte. 1902 wurde die „Deutsche Gartenstadtgesellschaft" ins Leben gerufen; die Geschichte der Deutschen Gartenstadtbewegung wird uns später noch genauer zu beschäftigen haben.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß neuerdings ein internationaler Zusammenschluß in der „International federation for town and country planning and garden cities" erfolgt ist.

Neben den Gedanken der Selbsthilfe und Einführung der Erbpacht hat die Gartenstadtbewegung durch neuzeitlichere Gestaltung der Bebauungspläne und Bauordnungen, — erwähnt sei die Unterscheidung von Wohn- und Verkehrsstraßen, sowie die Herabsetzung der behördlichen Bauanforderungen für Kleinhäuser —, durch Anwendung des Erbbaurechtes seitens des Staates und der Städte sowie energischen

11) Vgl. Ralph Neville „Garden Cities", in „Manchester University Lextures", Manchester 1904, bes. S. 18 ff.; ferner Berlepsch-Valendàs, „Die Gartenstadtbewegung in England, ihre Entwickung und ihr jetziger Zustand", München 1911, S. 131 ff.

12) Vgl. Drucksachen d. Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft, Berlin-Grünau.

13) Berlepsch-Valendàs, a. a. O., S. 87 ff.; ferner Käte Winkelmann: „Wohnungsfürsorge in England", J. f. N. und St., 1914, Bd. II, S. 344 ff., bes. S. 371/72.

14) So sagt Adele Hesterberg, Diss. Cöln 1924, S. 34: „Der bodenreformerische Gedanke hat in England immer zahlreichere Anhänger gefunden als in anderen Ländern. Der Grund hierfür ist vor allem i. d. Eigentümlichkeit d. engl. Agrarverfassung zu suchen, die schon früh eine Bodenfrage aufkommen liess."

Ausbau der Verkehrsmittel segensreiche bodenreformerische Arbeit geleistet.

So verlockend auch ein weiteres Eingehen auf diese Materie erscheinen mag, so müssen wir es uns doch aus Zweckmäßigkeitsgründen versagen, mit dem Hinweis, daß die großen Linien der Gartenstadtbewegung im vorhergehenden aufgedeckt sein dürften.[15])

Vervollständigen wir nunmehr den unterbrochenen Abriß über die praktischen Erfolge siedlungspolitischer Bodenreformarbeit in der englischen Gesetzgebung bis in die neueste Zeit hinein.

Zunächst eine kleine Ergänzung des bereits oben Ausgeführten. In England ist im Gegensatz zu Amerika eine lebhafte Bodenreformbewegung vorhanden. Die Ursache dieser Erscheinung liegt, wie wir bereits bei Schilderung der Gartenstadtbewegung berührt haben, in dem Aussterben eines kräftigen Klein- und Mittelbauernstandes, eine Gefahr, die als Folge der Überbetonung des liberalen Wirtschaftsprinzips lawinenartig anschwoll. Diesem Mißstand suchte von vornherein auch die erste bedeutende Bodenreformorganisation, die L.T.R.A.[16]) unter John Stuart Mill (Juli 1870) zu begegnen, indem sie die Punkte 5—8 ihres Programms[17]) der Innensiedlung widmete. Das Erbe traten dann Wallace durch Gründung der Land Nationalisation Society[16]) und Henry George als Vater der Land Reform Society (London 1883) an. Diese „Gesellschaften" und ihre Nachfolgerinnen[17]) trugen, wenn auch nur durch die Wirkungen ihrer negativen Kritik an der bestehenden Eigentumsordnung, sehr wesentlich zu der gekennzeichneten gesetzgeberischen Tätigkeit bei.

Und die neueste Zeit? Haben wir in unserem Vaterlande „den einen, großen, ganz Deutschland überspannenden Bund Deutscher Bodenreformer, der sogar bei den Auslandsdeutschen Anerkennung und Unterstützung findet" (S. 3),[18]) so gibt es in England eine in drei nicht allzu große Heerlager gespaltene, aber tiefschürfende ökonomisch-sittliche Bewegung" (S. 2), innerhalb deren Reihen freilich sich die 3 Brüder recht lebhaft befehden. In Henry George's „Progress and Proverty" findet sich der Ausspruch, man könne die Grundherren, um ihnen ihr kulturfeindliches Monopol zu nehmen, „hinauskaufen, hinaussteuern oder hinausstoßen". Diese dreifache Möglichkeit ist nun eigenartigerweise die Basis der drei großen modernen Bodenreform-

15) Karl Johannes Fuchs: „Die Gartenstadt", in „Deutsche Vierteljahrschr. f. öffentl. Gesundheitspfl.", Braunschweig 1908, 40. Bd. S. 91 ff.; Hans Kampffmeyer: „Die Gartenstadtbewegung", i. J. f. N. und St., 3. Folge 36. Bd. Jena 1908, S. 577 ff.

16) Siehe oben S. 35.

17) Die einzelnen Programme vgl. b. Karl Diehl, „Der ältere Agrarsozialismus usw.", S. 252 ff.

18) Die Seitenzahlen beziehen sich im folgenden auf das Buch von Karl Schewe: „Bodenreform und Bodenreformpartei in England", Jena 1925.

bewegungen Englands. Wallace's L.N.S., die sich nach Analogie des „Bundes" Deutscher Bodenreformer seit dem Weltkriege nunmehr „Land Nationalisation Federation" nennt, wünscht eine Bodenverstaatlichung mittels Bodenkaufs herbeizuführen (S. 8—26). Henry George's Single-tax-Bewegung (1883 in London) figuriert heute unter der Bezeichnung „Vereinigtes Comité für die Besteuerung der Grundrente" (S. 27—54); sie empfiehlt die Zauberformel der Einheitssteuer, die freilich sehr weitherzig gefaßt ist. Outhwaite endlich (S. 55—68), der nach einer bewegten politischen Laufbahn am 1. Mai 1923 (S. 155) die „Bodenreformpartei des Gemeinwesens" schuf, fordert eine Enteignung, allein in so radikalem Ton, daß er von kommunistischen Anschauungen und Methoden nicht zu weit entfernt zu sein scheint.

Wie ist nun die Stellung der führenden englischen Parteien[19]) zu den Siedlungsplänen der Bodenreform? Outhwaite's „Partei" ist politisch ziemlich bedeutungslos; ihren Charakter als eines kühnen Mißgriffs seitens ihres Gründers hat sie offenbar immer noch nicht abstreifen können; sie scheidet also von vornherein als Partei aus. Die Tories (S. 69 –75) verhielten und verhalten sich, eine logische Konsequenz ihrer inneren Einstellung, ablehnend; denn die Herrschaft über Grund und Boden ist die tiefste Wurzel ihres Herrentums, das durch eine großzügig angelegte Innensiedlung untergraben oder gar vernichtet werden könnte.

Die Antipoden der Konservativen, die Liberalen (S. 76—84), sind, wie kaum anders zu erwarten, dem bodenreformerischen Geist durchaus freundlich gesinnt. Den Höhepunkt dieser Harmonie bildet wohl der große „Kreuzzug", den Lloyd George[20]) für das bodenreformerische Steuerbudget vom Jahre 1910[21]) unternahm. Allein die Ironie des Schicksals hat es gewollt, daß dies Bodenreformwerk, das mit Schewes Worten (S. 96) das „an Umfang größte Unternehmen dieser Art im modernen Europa" darstellt, 1915 vorläufig abgebrochen und im Jahre 1920 fast ganz widerrufen wurde. Die Besteuerung der Grundrente war seit jeher ein wichtiger Parteiprogrammpunkt der Liberalen, „wegen ihrer Gerechtigkeit, sowie als Mittel, den Boden billig und willig zu machen, somit auch als die gründlichste Methode, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ferner als Beseitigerin der Mietshöhlen und Vorkämpferin für Volksgesundheit, Volkssittlichkeit, Volkskultur..." (S. 81).

19) Vgl. Adele Hesterberg, Diss. Köln 1924, „Der Wandel usw.": „Die Fabian Society, die liberale Partei und die Arbeiterpartei in England sind v. bodenreformerischen Ideen teilweise stark beherrscht."

20) Vgl. auch David Lloyd George: „Die Bodenreformvorschläge der englischen Regierung", deutsch von Paul Helbeck, J. d. B., X. Bd., 1914, S. 81 ff.

21) H. Köppe: „Die englische Bodensteuerreform", J. d. B. 1910, S. 1 ff.

Als die Liberalen am 29. Oktober 1924 in den Parlamentswahlen fast vernichtend geschlagen wurden, war es von Wichtigkeit, daß die englischen Arbeiterparteien[22]) (S. 85—113)sich sehr ernstlich mit der Bodenreform beschäftigten (S. 89 ff.). Das Endergebnis ist aber für die Bodenreformbewegung kläglich (S. 90; 100, 101). Das Programm, das der Labour Party im Jahre 1923 von dem „beratenden Sondercomité für Bodenpolitik" zur Annahme empfohlen wurde, entpuppt sich als ein Konglomerat der Reformpläne der Single-taxer und der Landnationalisierer sowie eigener sozialistischer Gedankengänge; die Einheitssteuer wird abgelehnt (S. 90; 100; 101), die Idee einer Bodenverstaatlichung unterstützt, freilich im Sinne einer sozialistisch gedachten Verstaatlichung! (S. 91.)

Wie in Deutschland das Volksschicksal mit einer umfassenden Siedlungspolitik auf Gedeih und Verderb verknüpft ist, so ruft Schewe auch den Engländern zu (S. 184): Treibt bodenreformerische Siedlungspolitik, d. h. eine Siedlungspolitik, die aus der Gerechtigkeit für alle Volksglieder geboren wird, ehe es zu spät ist! Tut ihr es nicht, „dann ist die Stunde für den englischen Lenin gekommen, dann geht über ein bodenreformerisch noch nicht erneuertes und befestigtes England die kommunistische Welle genau so unheilvoll, ja, wegen seiner Industrialisierung noch viel gräßlicher hinweg, als der Bolschewismus über das zaristische Rußland, das den Landhunger seiner Kleinbauern nicht zu befriedigen vermochte."[23])

In Erkenntnis dieser Notlage setzte im Jahre 1926 unter Führung der englischen Liberalen eine neue große Bodenreformbewegung ein.[24]) Lloyd George bildete ein „liberales Bodencomité", das, gestützt auf ein reiches Tatsachenmaterial aus den Jahren 1923—1925, zu teilweise geradezu drastischen Reformvorschlägen griff. Da das englische Landlordsystem beinahe katastrophal versagt hatte, sollte es durch eine Cultivating Tenure, also ein „System des ackernden Pächters", ersetzt werden; auf energischen Widerspruch hin einigte man sich schließlich in der Synthese des „Landlord-Pachtsystems". Die vorhin aufgedeckte Tendenz erfährt durch diese Entwicklung keine Änderung; es handelt sich auch in diesem Falle nicht um ein grundlegendes Bodenreformgesetz, sondern nur um „große, allgemeine Grundsätze".

22) Vgl. auch Karl Schewe: „Die Regierung Mac Donald und die engl. Bodenreformer", J. d. B. 1924, S. 29 ff.

23) Noch jüngeren Datums ist die Abhandlung Karl Schewes: „Politischer Umschwung und Bodenreform in England", J. d. B. 1925, S. 1 ff.

24) Vgl. Karl Schewe: „Die neuen Bodenreformpläne der englischen Liberalen", J. d. B. 1926, S. 55 ff.

2. Deutschland.

Schewe urteilt über Lloyd George (S. 74): „Das große Werk, das seinen Namen durch Jahrtausende hätte tragen können mit einem hohen und feierlichen Klang, steht als Torso in der politisch-ökonomischen Rumpelkammer." Doch das Rad der Geschichte steht nicht still. Es blieb vielmehr Deutschland vorbehalten, seine geschichtliche Rolle in einer großzügigen Siedlungspolitik, und zwar einer Siedlungspolitik im bodenreformerischen Sinne, zu übernehmen: die deutsche Heimstättenbewegung und die vorläufige Krönung in dem deutschen Reichsheimstättengesetz. Damaschke hat es verstanden, immer neue Anhängerscharen für seine Idee zu werben, und der Bund Deutscher Bodenreformer, der diese Ideen tatkräftig unterstützt, zählt jetzt bereits Millionen von Anhängern. Wenn Schewe im Anfang seines öfter zitierten Werkes Damaschke das Prädikat eines „Bismarck der Bodenreformbewegung" erteilt, so können wir dieser Anerkennung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen.

a) 1898—1914.

Mit den Siedlungsexperimenten eines Hertzka und Flürscheim hatten wir Deutschland verlassen. Knüpfen wir hier den Faden wieder an und geben Damaschke das Wort. „Die Rückwirkung der Hertzka- und Flürscheim'schen Fehlschläge auf Deutschland war natürlich groß, schienen sie doch den „Beweis" zu erbringen, daß die bodenreformerischen Gedanken in der „Praxis" versagten.

„Dazu kam die Zersplitterung in den Kreisen der Bodenreformer. Zeitweise standen vier Organisationen neben- und deshalb natürlich auch gegeneinander: Stamm's „Allwohlsbund", Flürscheim's „Bund Deutscher Bodenreformer", Hertzka's „Freilandverein", und Eulenstein's „Henry Georgeverein".[1]) Eine Bodenreformorganisation nach der anderen brach zusammen[2]); „als ich mich... entschloß, noch einmal eine deutsche Bodenreformbewegung zu versuchen, und den Bundesvorsitz zu übernehmen, tat ich es nur unter der Bedingung, daß aus dem Programm alles ausscheide, was als Forderung einer Verstaatlichung des Bodens mit dem daraus folgenden alleinherrschenden Pachtbetriebe erscheinen könne."[3]) So wurde der 2. April 1898 der Geburtstag[4]) des „Bundes Deutscher Bodenreformer", und mit Kumpmann stellen wir fest, „daß der Damaschke'schen Richtung gelang, was seine Vorgänger vergebens angestrebt hatten."[5])

1) „Geschichte d. Nationalökonomie", II. Bd., a. a. O., S. 385.
2) Vgl. Paula Gutzeit, „Die Bodenreform", Leipzig 1907, S. 84 ff.
3) Siehe Anm. 1)., S. 387.
4) Quellenmaterial bildet Damaschkes „Zeitenwende," a. a. O.
5) Kumpmann: „Entwicklung d. Bodenreformgedankens in Deutschland," J. d. B. 1910, S. 235 ff.; besonders S. 239/40.

Sein Programm lautet: „Der Bund Deutscher Bodenreformer tritt dafür ein, daß der Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht."

Gegenüber früheren Zeiten stellen wir als Neuerscheinungen 1. den realpolitischen Zug, 2. Erweiterung der Reformforderungen von Grund und Boden auf alle Bodenprivilegien fest. Darüber hinaus beobachten wir als vornehmstes Ziel eine planmäßige Innensiedlung im bodenreformerischen Sinne[6]); das Kernproblem als solches, die Grundrente, ist geblieben, erscheint aber in einem neuen Gewande. „Dem Volk das Land, dem Volk die Grundrente" war Damaschke's Losungswort.[7])

In dem eben zitierten Leitsatz der Bodenreformer, der inhaltlich gleichlautend als Art. 155 in die Reichsverfassung aufgenommen wurde, ist guter deutscher Rechtsauffassung vom sozialen Charakter des Eigentums[8]) wieder zum Siege verholfen. Wie der bekannte Bodenreformer Geheimrat Erman in Münster in einem Vortrag, gehalten am 10. März d. Js. in Bielefeld, ausführte, war es ein harter Kampf für die Bodenreformer, den sie zu bestehen hatten. Mächtige Interessentengruppen scharten sich um den bisher allein gültigen römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff,[9]) der im Anklang an die Sklavenhaltung des alten Roms extrem individualistisch-materialistisch — vergleiche § 903 BGB. — ausgebildet ist; doch endete die Campagne bekanntlich zugunsten der Bodenreformer.

Noch einige grundsätzliche Bemerkungen seien gestattet, ehe wir uns den Siedlungsversuchen, die in die Zeit von 1898 bis 1914 fallen, zuwenden. Traten die früheren Bodenreformer als Sozialisten für eine Verstaatlichung allen Eigentums oder wenigstens des Grundeigentums ein, so lassen die heutigen Bodenreformer das Privateigentum als rechtliche Institution unberührt; ihr Streben geht dahin, es beizubehalten und sogar zu verstärken, allerdings unter gewissen Schutzmaßregeln, welche eine soziale Gerechtigkeit propagieren.[10])

Es ist noch die Frage unbeantwortet geblieben: ist der „Bund Deutscher Bodenreformer" der Träger des Gedankens in Deutschland schlechthin? Man wird diese Frage mit Damaschke, der in dem

6) Vgl. Forderung 8 auf Grund dieses Programmes, abgedr. b. Heinrich Freese, „Bodenreform", Gotha 1907, S. 7/8; dort sind auch d. Programme v. 1888, 1890 und 1893 im Wortlaut zu finden.

7) Karl Schewe: „Bodenreform und Bodenreformpartei in England", Jena 1925, S. 3.

8) Vgl. Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik", a. a. O., S. 131 ff.

9) Vgl. M. R. Gerstenhauer: „Die deutschrechtliche u. d. andere Bodenreform", in dem Schriftenvertrieb des Reichslandbundes, Berlin 1925.

10) Damaschke, „Aufgaben der Gemeindepolitik", a. a. O., II. Teil.

Artikel „Bodenreform" im Handbuch der Politik von dem Bund Deutscher Bodenreformer als dem Träger der deutschen Bewegung spricht, bejahen können; wir glauben dabei keine Inkonsequenz zu begehen, wenn wir mit Kumpmann[11]) die Einschränkung machen, daß außerdem noch „verwandte Gruppen" vorhanden sind, „die teilweise in der Bodenfrage mit dem Bunde einig sind, nebenher aber noch für andere Ziele eintreten, wie der deutsche Verein für Wohnungsreform in Frankfurt a. M., die Mietervereine,[12]) neuerdings ... auch die Gartenstadtgesellschaft u. a."[13]) Bei der Gartenstadtbewegung speziell spielen außerdem ästhetische und hygienische Rücksichten eine hervorragende Rolle.[14])

In einer anderen Parallele sei noch einmal der Gartenstadtbewegung Erwähnung getan. In der „Bodenreform"[15]) schreibt Hans Kampffmeyer: „Der Bund Deutscher Bodenreformer und die Deutsche Gartenstadtgesellschaft streben beide nach einer grundsätzlichen Boden- und Wohnungsreform. Das Ziel ist das gleiche, der Weg verschieden. Während die Bodenreformer ihre Hände nach der Klinke der Gesetzgebung[16]) ausstrecken und auf Staat und Gemeinde Einfluß zu erreichen suchen, steht die Gartenstadtbewegung auf dem Boden der Selbsthilfe und ist ein Glied der großen Genossenschaftsbewegung."

Die Bodenreformer streckten also und strecken heute noch, auch in Siedlungsfragen, ihre Hand nach der Klinke der Gesetzgebung aus. Da man ihnen aber scheinbar nicht sehr gern und willig Einlaß gewähren wollte, versuchten sie es einstweilen mit einer „Politik der kleinen Mittel", die ihnen allerdings die humorvolle, wenn auch nicht des ironischen Nebentons entbehrende Kritik Flürscheims eintrug: „Die Sonne wollen wir der Welt geben, und da sie nicht schnell genug aufgeht, so zünden wir eine Talgkerze an."

Welche „kleinen Mittel" nun fanden insbesondere für die Siedlungspolitik ihre Anwendung? Die Jahrgänge der „Deutschen Volksstimme", die vom Jahre 1907 ab die Bezeichnung „Bodenreform" führt, bilden eine Fundgrube von Material.[17]) Erhaltung und Erweite-

11) Siehe Anm. 5.

12) Vgl. L. Pohle: „Die Wohnungsfrage. — Mieterschutz", im Hdb. d. Pol., a. a. O., S. 230 ff.; J. Herrmann: „Geschichte der deutschen Mieterbewegung", Dresden 1925, bes. S. 12 ff.; S. 25: „Adolf Damaschke . . . gab der jungen Mieterbewegung seine bodenreformerischen . . . Gedanken . . ."

13) Vgl. auch „Vierter Reichskleingärtnertag zu München", Verhandlungsber., Frankfurt a. M. 1925.

14) Fuchs: „Zur Gartenstadtbewegung", in „Bodenreform", Jahrg. 1909, S. 593 ff.

15) Jahrg. 1909, S. 236.

16) Im Original nicht gesperrt.

17) Eine gute Übersicht bietet W. Timmermann: „Was will die Bodenreform?", mit dem Untertitel: „Wodurch erstrebt sie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse?", in „Sozialer Fortschritt", Heft 3, Leipzig 1904.

rung des Allmendebesitzes[18]) sowie Steuermaßnahmen[19]) sollten den Boden „billig und willig" machen; durch eine Realkreditreform suchte man die Finanzierungsfrage zu lösen; Bauordnung und Bebauungspläne seitens der Gemeinde sollten einer gesünderen und zweckmäßigeren Siedlungsweise Rechnung tragen; Kleingartenwesen,[20]) Kleinwohnungsbau und das gemeinnützige Bauwesen[21]) fanden ebenfalls eine weitgehende Unterstützung. Doch werden wir sagen müssen, daß diese Betätigungsweise nicht allzusehr von der Arbeit der Gartenstadtbewegung, die sich vornehmlich bei Stadterweiterungen bewährt hat, und ähnlich gerichteter Bestrebungen abweicht.

Aus diesem Konglomerat von Mittelchen kristallisiert sich in einem organischen Wachstumsprozeß nun die eigentliche bodenreformerische Siedlung, wie sie der Bund Deutscher Bodenreformer fordert und fördert, heraus. In dem Reichsheimstättengesetz schien den Bodenreformern, um das Bild von Flürscheim zu gebrauchen, nun endlich die Sonne aufzugehen. „Das Recht, das die Bodenreformer vorschlugen, Sicherung gegen jeden Mißbrauch, war erwachsen aus den Erfahrungen, die sie gesammelt hatten bei der Anwendung des Erbbaurechtes, Wiederkaufrechtes, des Gartenrentenguts,[22]) das namentlich auf ihre Werbearbeit hin in hunderten von Gemeinden vorher erfolgreich zur Anwendung gekommen war."[23])

Der fundamentalste Schritt in dieser Entwicklung war die Aufnahme und der Ausbau des Erbbaurechtes.[24]) Dieses Recht gewährt die Möglichkeit, ein Bauwerk als Eigentum zu haben, ohne dabei den Grund

18) Der Vollständigkeit halber sei eine Definition des Begriffes Allmende gegeben: „Unter Allmende verstehen wir . . . im Eigentum von Gemeinwesen befindlichen, zur Nutzung der einzelnen Mitglieder eines Gemeinwesens bestimmten Grundbesitz", Fassbender, „Die Allmende", 1905, S. 3; vgl. ferner Karl Bücher: „Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung", in „Soziale Streitfragen", Heft 12.; Adolf Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik", a. a. O., S. 131—298; vgl. auch ferner Punkt III, 1 des Programms v. 1898, (Anm. 6, S. 51).

19) Die Schwierigkeiten, ja die Unmöglichkeiten auf diesem Gebiete dürfte am treffendsten Adolf Weber gewürdigt haben.

20) Vgl. Kaisenberg: „Kleingartenwesen" i. Hdb. d. Pol., a. a. O., S. 236 ff.; ferner Verhandlungsber. d. IV. Reichskleingärtnertags zu München, Frankfurt a. M. 1925; grundlegend „Das Erbbaurecht", dargestellt v. Ermann, Eschwege usw., J. d. B. 1910, S. 81 ff.

21) Vgl. III, 8 des Programms von 1898.

22) Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik", a. a. O., Abschn. „Vom Gartenrentengut", S. 241 ff.

23) Damaschke: Hdb. d. Pol., a. a. O., S. 251/52.

24) Vgl. das Kapitel „Um das Erbbaurecht" in Damaschkes „Zeitenwende", a. a. O., S. 210 ff.; ausführlicher Damaschke „Aufgaben der Gemeindepolitik", a. a. O., S. 210 ff., ferner Max Salomon: „Über die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Erbbaurechts in seiner heutigen Gestaltung", J. f. N. und St. 1914, Bd. I, S. 480 ff.; „Das Gutachten zur Frage des Erbaurechts" von Sohm, Örtmann und Erman, Flugschrift „Neue Folge Nr. 5".

und Boden, auf dem es errichtet ist, zu besitzen. Das Erbbaurecht sowie das Wiederkaufsrecht,[25]) das wegen seiner Originalität in die französische Sprache als „le Ulmer Wiederkaufsrecht" eingedrungen ist, gewinnen als Form der kommunalen Grundstücksverwertung zunehmende Bedeutung.

Anerkennenswerterweise begnügte sich der Bund Deutscher Bodenreformer nicht mit der Schaffung sorgsam ausgewählter theoretischer Unterlagen, er wagte auch den zweiten, nicht minder mutigen, Schritt in die Praxis. Das Versuchsfeld seiner Siedlungspläne bildeten altes Kulturgebiet und Neuland, nämlich das deutsche Heimatland und die deutschen Kolonien.

1. Siedlungsversuche in Deutschland.

Bodenreformerische Siedlungspolitik besteht darin, wie schon eingangs berührt, an höherer und höchster Stelle Gesetze und Gesetzesakte zu erwirken, um den Boden billig und willig zu machen — aus dem Gefühl sozialer Gerechtigkeit heraus — und alle Mißstände zu beseitigen. Es handelt sich also in hervorragendem Maße um dispositive, weniger um exekutive Siedlungstätigkeit.

Dieser Charakter ist in dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts noch nicht so scharf ausgeprägt. Die Siedlungspolitik wendet sich hier städtischen und ländlichen Verhältnissen zu. Pas à pas on va loin; aus Rückschlägen und Fehlschlägen sucht man zu lernen, bis sich ein Recht herausbildet, das ein spezifisch bodenreformerisches Gewand trägt. Größere Städte sind es besonders Ulm,[1]) Frankfurt a. M., Frankfurt a. Oder[2]) und Mannheim gewesen, deren Bürgermeister sich eifrig der Siedlungsarbeit widmeten; in der Erweiterung des Gemeindegrundeigentums, — Ulm kann sich rühmen, daß mehr als 75% des Weichbildes der Gemeindeverwaltung gehören, S. 139[1]) —, Beschaffung von Kleingartenland und Anlegung von Eigenheimen unter der Bedingung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts[3]) seitens der Stadtverwaltung, suchten sie bodenreformerische Gedanken auf ihren

25) Vgl. Damaschkes „Zeitenwende", a. a. O., „Abschn. Heinrich v. Wagner", S. 325 ff.; ferner die Abschnitte: „Die Rechtsform d. Bodenbildung: a) „Das Erbbaurecht", v. Erman, S. 76 ff.; b) „Das Wiederkaufsrecht d. Stadt Ulm", v. Wagner, Ulm, in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage n. d. Krieg", Stuttgart 1918.

1) Damaschke, „Ein deutscher Bürgermeister", Jahrb. d. B. 1925, S. 129 ff.; ferner H. v. Wagner: „Erfahrungen mit dem Wiederverkaufsrecht", J. d. B. 1910, S. 249 ff.

2) Bruno Müller: „Praktische Bodenreformarbeit in Frankfurt a. O.", J. d. B. 1922, S. 146 ff.; vgl. Trautmann, „Die Ansiedlungspolitik d. Stadt Frankfurt a. O.", S. 65 ff.; Althoff, „Der Siedlungsbau in Frankfurt a. O.", S. 71 ff.; Bruno Müller, „Die Siedlungsverträge in Frankfurt a. O.", S. 88 ff., sämtlich im J. d. B., 1925.

3) Im Kriege hatte Ulm bereits Hunderte v. Heimstätten, auf bodenreformerischer Basis errichtet, siehe Damaschke, „Zeitenwende", a. a. O., S. 328.

Wirklichkeitsgehalt hin zu prüfen. — An kleineren Städten ist das Kleeblatt Rheine, Lennep und Posen zu nennen; Rheine versuchte im Erbbaurecht, Lennep im Gartenrentengut und Posen in der Verpachtung als Form der Armen- und Wohlfahrtspflege wichtige Vorarbeiten für ein späteres einheitliches Bodenreformrecht zu leisten.

An Einzelversuchen, auch auf dem flachen Lande, hat es ebenfalls nicht gefehlt. Dahlem,[4]) die letzte Domäne vor den Toren Berlins, schien dazu ausersehen, eine bodenreformerische Musterkolonie zu werden. Am 1. Juni 1901 wurde das Staatsgut, das 530 ha Land in bester Lage umfaßte, pachtfrei. Terraininteressenten suchten mit aller Gewalt das Land in ihre Hände zu bekommen. Die Bodenreformer setzten eine „Dahlem-Kommission" ein, um den Gegenstoß zu führen. Es gelang, den Berliner Beamtenwohnungsverein für dieses Projekt zu gewinnen. Damaschke, Aufsichtsratsmitglied der Genossenschaft, trat dafür ein, daß ihr Platz zur Errichtung von 150 Heimstätten im Erbbaurecht überlassen würde. Am 6. Oktober 1903 kam dann der erste Erbbauvertrag, den der preußische Staat schloß, zustande; die Errichtung der Heimstätten selbst durch den Staat scheiterte aber an dem preußischen Beamtentum, da kein „Vorgang" da war, wie Damaschke berichtet, nach dessen Analogie ein vorsichtiger Beamter die Verantwortung hätte übernehmen können.

In diese Reihe sozialer Experimente können wir auch die Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf[5]) bei Bremerhafen eingliedern. Der Pastor Cronemeyer ist der Begründer dieser „Heimatkolonien", die den Zweck verfolgten, Arbeits- und Heimatlose als Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft seßhaft zu machen. Diese Kolonien, die ursprünglich aus dem Gefühl christlicher Nächstenliebe geboren waren, wurden später nach Grundsätzen der Bodenreformer organisiert. Versuche hatten ergeben, – man wies dabei auf Holland, das dieser Kultur seine landwirtschaftliche Blüte verdankte —, daß Moorboden, der mit Seeschlick, wie er mit Leichtigkeit aus dem benachbarten Wilhelmshaven herbeizuschaffen war, außerordentlich günstige Erträge lieferte. Mit einem Fonds von 30000 Mark machte sich Cronemeyer ans Werk. Im ersten Jahre wurden 15 Morgen Moorboden in Friedrich-Wilhelmsdorf urbar gemacht, nach zwei Jahren waren es bereits 350 Morgen. 1893 betrug der Tagesbestand 35 Kolonisten; die Ernten fielen gut aus, so daß der Bestand der Kolonie als gesichert gelten konnte.

Allein, in den nächsten Jahren häufte sich Verlustabschluß auf Verlustabschluß, wenn vielleicht auch nur rechenmäßig. Das eigentliche

4) Damaschke, „Zeitenwende," a. a. O., S. 214.

5) Cronemeyer: „Die Heimatskolonie Friedrich-Wilhelmsdorf", Heilbronn 1888; vgl. auch „Bodenreform" 1909, S. 431 ff.

Ziel, die Seßhaftmachung, waren ebenfalls nicht erreicht; „einige wenige Kolonisten unter den fluktuierenden hunderten von Vaganten waren geblieben und einer seßhaft geworden" (S. 436, „Bodenreform"). In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurden zwar sechs Rentengüter errichtet, doch die Tendenz des Verfalls blieb bestehen. 1909 war Friedrich-Wilhelmsdorf nicht mehr zu retten.

Welche Lehren zogen die Bodenreformer aus diesem Tatsachenbestand? — 1. Nur vollwertige und freie Arbeiter vermögen sich gegenüber der Konkurrenz zu behaupten, und nicht Schiffbrüchige des Wirtschaftslebens; 2. eine einfache, doch korrekte Buchführung ist unerläßlich; 3. die Frage des Betriebskapitals ist eminent wichtig; 4. die Form der Produktivgenossenschaft ist zur Ansiedlung nicht zu empfehlen, da papierene Statuten jederzeit geändert werden können. Es ist vielmehr freies Eigentum unter gewissen Kautelen zu befürworten. Zum Schluß schreibt Epstein (1909): „Die Zeit für soziale Experimente in rein bodenreformerischem Sinn aber scheint mir erst dann gekommen zu sein, wenn einmal unsere Ansichten ... im öffentlichen Leben, in Wissenschaft und Gesetzgebung, und namentlich im Ideenkreise der ganzen Bevölkerung noch namhaft tiefer eingedrungen sein werden, als dieses selbst heute noch der Fall ist." (S. 443.)

Cronemeyer glaubte in seinen „Heimatkolonien" die Lösung gefunden zu haben, um einen Mißstand beseitigen zu können, der sich in Bodelschwingh's „Arbeiterkolonien" oft eingestellt hatte. Bodelschwingh war von dem Gedanken ausgegangen, statt Almosen den wandernden Handwerksburschen eine, wenn auch vorübergehende, Arbeitsgelegenheit zu gewähren; es kam aber häufig vor, daß bis zu 60 % der Insassen seiner Arbeiterkolonien als Stammgäste wiederkehrten und dadurch anderen Brot und Arbeit vorenthielten. Wie wir gesehen haben, ist Cronemeyers Besserungsvorschlag mißlungen; verweilen wir nunmehr einen Augenblick bei Bodelschwingh's Lebenswerk.

Zwei Ereignisse sind es in dem Leben dieses Großen der christlichen Nächstenliebe, die auch für die bodenreformerische Siedlungsarbeit von Belang sind. Damaschke erzählt von ihm: „Ich sehe ihn noch, wie er Anfang 1907... sagte: ‚Ich habe ein Papier in der Tasche, das ist für unser Volk mehr wert, als eine Million?'... Es war die Verfügung der preußischen Landwirtschafts- und Finanzminister vom 8. Januar 1907,[6]) die zur Bildung von Garten-Rentengütern[7]) den Weg frei machten."[8]) Bei der Errichtung der Gartenrentengüter war die Bestimmung vorgesehen, daß ein verhältnismäßig

[6]) Abgedr. i. J. d. B. 1907, S. 120 ff.

[7]) Vgl. auch „Städtische Familiengärten" (München), J. d. B. 1914, S. 143 ff.

[8]) Stoßberg: „Erfahrungen mit Kleinrentengütern," J. d. B. 1910, S. 258 ff.; ferner Damaschke, „Zeitenwende", a. a. O., S. 286.

hoher Prozentsatz des Bodens, nämlich 85—90%, der Bebauung vorenthalten wurde. Es ist schon erwähnt worden, daß der Bürgermeister Stoßberg in Lennep dieses Recht vorbildlich angewandt hat.[8]) Damaschke zieht aus einem Gespräch mit einem Gartenrentengutsbesitzer in Lennep die Konsequenz: „Freies Bodeneigentum macht unstete, bodenreformerisch gebundenes Eigentum macht seßhafte Leute: Eine Lehre, die oft übersehen oder ins Gegenteil verzerrt wird."

Diese letztere Erfahrung gilt auch für die zweite Erinnerung, die mit dem Namen Bodelschwingh für die Siedlungsbewegung der Bodenreformer verknüpft ist. Geben wir auch hier Damaschke das Wort. Vater Bodelschwingh, der Schöpfer von Bethel bei Bielefeld, erscheint gelegentlich seiner Tätigkeit als preußischer Abgeordneter bei Damaschke und beichtet: „Ich habe manchmal hierher gedacht: „Da sitzt Damaschke und schreibt und fordert Gesetze über Bodenreform; ja, warum eigentlich? Ich bin ein viel besserer Bodenreformer; ich fange an! Ich baue Häuschen für die kleinen Leute!" — „Und nun?" — „Und nun ist es gekommen, wie du immer gesagt hast. Mit jedem Häuschen, das wir bauten, stieg der Preis der Nachbargrundstücke. Schon passen Spekulanten auf, wo wir mit unseren Siedlungen hingehen. Es hilft nichts — der Bodenwucher schnürt uns den Hals zu."[9])

Nicht unwesentlich ist ferner die Gründung der Kolonie „Hoffnungsthal", im Jahre 1905.[10]) „Bis heute (vermutlich das Jahr 1925, Verf.) sind 13000 Männer durch Hoffnungsthal hindurchgegangen, und etwa 5000 haben hier den Weg gefunden zurück in ordentliche Arbeitsgelegenheiten ... Hunderte von Morgen Ödland sind urbar gemacht."[11]) Daß diese Kolonie Bodelschwingh's sich vorbildlich entwickelt hat, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß die Teilnehmer des ersten großen Heimstättenkursus des Heimstättenamts der deutschen Beamtenschaft sie inspizierten, und Damaschke sich dahin äußerte: „Jede Gemeinschaft, die wahre Wohlfahrt treiben will, sollte in Hoffnungsthal lernen."

Haben wir eben Versuche zur Seßhaftmachung Arbeitsloser im Dienste der christlichen Nächstenliebe kennen gelernt, so zeigen uns die Experimente, die sich um das Schlagwort „Ludwigsdorf" und Schwerins „Eigene Scholle" gruppieren, daß die deutschen Bodenreformer auch den Wert eines zufriedenen Landarbeiterstandes und einer bäuerlichen Unterschicht für die Volksgesamtheit voll erkannten. Graf Reventlow war es, der die Landarbeiter seines Gutes orga-

[9]) Damaschke, „Zeitenwende", a.a.O., S. 285/86.

[10]) Einen guten Überblick gibt Onnasch, Leiter der Kolonie Hoffnungsthal, in dem Aufsatz: „Von gefährlicher Wohltätigkeitsarbeit und von der Kolonie Hoffnungsthal," J. d. B. 1912, S. 161 ff.

[11]) Damaschke, „Zeitenwende", a.a.O., S. 287/88.

nisierte und ihnen ein Recht auf Gewinnbeteiligung an dem Gutsbetriebe einräumte, in dem Bestreben, ihnen einen Anteil an der Grundrente des Bodens, den sie bearbeiten, zu gewähren. Dieser Versuch hat sich gut gewährt.[12]) Doch ist dieses Experiment für uns nur als Vorstufe eines großzügigen Siedlungsplanes zu werten, den er 1904 Damaschke enthüllte. „Sein Ideal sei, sein Gut seinen Landarbeitern zu vermachen. Es sollte daraus ein ‚Ludwigsdorf' entstehen. Genossenschaft und Bodenreform sollten sich hier vereinen, um ein Musterdorf zu schaffen, das, wie er hoffte, ein Prediger der Bodenreform werden würde ... ‚Besser, als wenn Sie und ich noch hundert Reden halten'."[13]) Ein tückisches Leiden machte jedoch seinem Leben vorzeitig ein Ende. Die Gräfin Reventlow wollte den Plan ihres Gatten verwirklichen; allein „für eine schwache, leidende Frau sind solche Pläne unmöglich." „Ich bin ja auf den Verkehr, auch die Hilfe der benachbarten Gutsherren angewiesen, und darunter ist nicht einer, der die Tat meines Mannes billigte."

Mit ähnlichen Schwierigkeiten hatte Friedrich v. Schwerin, der Regierungspräsident von Frankfurt a. Oder, zu kämpfen. Sein Wirken für die Bodenreform trug ihm den Beinamen „Der rote Geheimrat" ein, über den er allerdings lächelnd quittierte. Er gründete die erste gemeinnützige Siedlungsgesellschaft, die „Eigene Scholle"[14]); bemerkenswert sind die Worte, die er bei der Einweihungsfeier prägte: „Nicht die Nationalität der Regierenden, nicht die Nationalität der Grundherren, auch nicht die Nationalität der Oberschichten der städtischen Bevölkerung bestimmt die nationale Zukunft eines Landes, sondern nur die Nationalität der ländlichen, der bäuerlichen Unterschichten[15]) im weitesten Sinne." Neidisch verfolgten auch hier die Großgrundbesitzer sein Vorgehen und brachten es endlich fertig, daß der öffentlichen Tätigkeit des „Siedlungsfanatikers" Schwerin nach bewährtem Rezept ein Ende bereitet wurde. War damit auch Schwerin's Siedlungswerk vernichtet? — Pfingsten 1925[15]) konnte der Generaldirektor der „Eigenen Scholle" in der alten Bischofsstadt Lebus die Frucht Schwerin'scher Arbeit zeigen. Sie Stadt war, solange sie nur von Großgütern umgeben war, bis auf 1850 Einwohner heruntergegangen. Natürlich: die Herrschaft kauft in der Großstadt, und die polnischen Wanderarbeiter sind für Handwerker und Geschäftsleute der Kleinstadt keine Käufer. Nach der Heimstättenbildung durch die „Eigene Scholle" ist die Zahl der Einwohner dieser Stadt wieder auf rund 4000 gestiegen. Ein paar Einzelergebnisse: die Güter Lebus-

[12]) Vgl. die Ausführungen Reventlows in der „Volksstimme", ab 1900.
[13]) Damaschke: „Zeitenwende", a. a. O., S. 227/28.
[14]) Vgl. Bericht für das vierte Geschäftsjahr, J. d. B. 1915, S. 229 ff.
[15]) Damaschke: „Zeitenwende", a. a. O., S. 230 ff.

Lindenhof und Hohen Vorwerk hatten 141 Einwohner, darunter 47 polnische Wanderarbeiter. Lebus-Tirpitz hatte vor der Aufteilung 147 Einwohner, darunter 134 polnische Schnitter! Nach der Aufteilung 255 deutsche Einwohner."

Den Übergang zu dem nächsten Abschnitt, der die bodenreformerische Siedlungspolitik in den deutschen Kolonien würdigen soll, möge wiederum eine Äußerung Damaschkes bilden. Bei dieser Gelegenheit sei betont, daß Damaschke des öfteren aus der Erwägung zitiert wird, daß wir der Wahrheit und dem Kern einer Sache am nächsten kommen, wenn wir nicht aus zweiter und dritter Quelle, sondern aus dem Urquell selbst schöpfen. Damaschke ist für die deutsche Bodenreformbewegung das geworden, was ein Bismarck im Großen für die Einheit des Deutschen Reiches war, indem er einmal die große Volksbewegung geschaffen hat, die heute schon Millionen von Anhängern zählt, zum andern jedesmal dann, wenn das Wässerlein bodenreformerischer Ideen sich im Sande zu verlaufen drohte, ihm einen neuen, fruchtbaren Weg wies. Im Handbuch der Politik[16]) sagt er einmal: „Am leichtesten durchführbar sind die bodenreformerischen Gedanken naturgemäß dort, wo es sich um Erschließung von Neuland handelt, etwa daheim die Ufer neuer Kanäle, draußen Kolonialgebiete"; und unverzüglich fährt Damaschke fort: „In vollkommenster Weise gelang ihre Durchführung bisher in unserem ostasiatischen Pachtgebiete."

In der Tat, bodenreformerische Siedlungen an neu anzulegenden Kanälen haben nicht den Aufschwung genommen, den man in berechtigtem Enthusiasmus erhoffte. Einige kraße Beispiele lieferten guten Agitationsstoff, indem man daran erinnerte, daß der Preis des Bodens durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal von etwa 2000 auf 120000 Mark, durch den Teltow-Kanal um gar 400 Millionen Mark gestiegen, Summen, die im wesentlichen in die Tasche einiger weniger Aktionäre von Bodengesellschaften flossen. Bei dem Projekt des Mittellandkanals suchte daher Damaschke in einem Gespräch mit dem Staatssekretär Dr. Holle[17]) von vornherein jede Bodenspekulation an den Ufern auszuschalten. Sein Vorschlag bewegte sich in etwa folgenden Gedankengängen: wenn auf 1 km Ufergelände zu beiden Seiten des Kanalnetzes ein Enteignungsrecht eingeführt wird, derart, daß der Staat das Land jederzeit zu dem Preise, den es vor der Eröffnung der Wasserstraßen hat, erwerben kann, „dann hat der Staat die Möglichkeit, die Kanalufer zum landwirtschaftlichen Wert zu erhalten. Dieses Land kann er dann an solche abgeben, die Wohn- oder Werkstätten dort errichten wollen. Täte er es, mit mäßigem Aufschlag, so kann er dadurch die Kosten der gesamten Kulturarbeit decken und

[16]) a.a.O., S. 251.
[17]) Damaschke: „Zeitenwende", a.a.O., S. 246.

doch ... unseren Beamten und Arbeitern gesunde Gartenstädte ermöglichen." Die Zonenenteignung wurde bekanntlich im Kanalgesetz von 1905 auch erreicht.[18])

2. *Siedlungsversuche in den deutschen Kolonien.*

„In alten Kulturländern laufen viele Interessen neben- und in- und durcheinander ... Neuland wurde durch unsere Kolonien erschlossen. In ihnen mußte es leichter als im allgemeinen möglich sein auszuschließen, was man als falsch und schädlich erkannt hatte. In ihnen mußten neue soziale Gedanken am ehesten durchzuführen sein."[1]) Zugleich aber würde, darüber war man sich klar, die Rückwirkung auf das alte Vaterland symptomatische Bedeutung erhalten. Wenn es gelang, hier die Bodenreform durchzuführen, so mußte sie auch hier notwendig einen wachsenden Einfluß auf die Verhältnisse in der Heimat ausüben; faßte aber das große Spekulationskapital auch in den Kolonien Fuß, so war die Bodenreform daheim und draußen wieder um Jahrzehnte zurückgeworfen.

In den deutschen Kolonien[2]) fochten diese beiden Todfeinde einen erbitterten Kampf aus. Die Sache der Bodenreformer schien im Anfang nicht gut zu stehen, denn das Kolonialamt, dessen Leitung unsere afrikanischen Kolonien unterstanden, — zum Unterschied von Kiautschou, das dem Reichsmarineamt unter Tirpitz unterstellt war, — war dem Bodenreformgedanken durchaus abhold. Sein Präsident, Herr v. Buchka, schloß am 8. Dezember 1897 einen Vertrag mit der Südkamerungesellschaft, demzufolge ihr in Kamerun Kronland, das an Umfang fünfmal so groß wie der Freistaat Sachsen war, überlassen wurde. Schon nach fünf Monaten erzielte diese Gesellschaft einen Gewinn von 16 Millionen Mark. Aller Kritik der Bodenreformer zum Trotz erklärte Herr v. Buchka im Reichstag, daß er von dieser Politik nicht abzuweichen gedenke; die Großspekulation verstand diesen Wink, und stracks bildete sich eine Nordwestkamerungesellschaft, also eine Landgesellschaft, die das System der großen Terrainspekulation auf koloniale Gebiete übertragen wollte.

[18]) Vgl. auch die Schriften von Pohlmann-Hohenaspe: „Die vergessene Grundrente," 1905 in den sozialen Zeitfragen; A. v. Schwerin: „Süddeutsche Kanalfrage und ihre Lösung durch die Bodenreform," J. d. B. 1909, S. 81 ff.

[1]) Damaschke: „Zeitenwende", a. a. O., S. 233.

[2]) Major v. François, „Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?" in „Soziale Zeitfragen"; Damaschke: „Kamerun oder Kiautschou?", Berlin 1900; als quellenmäßige Darstellung sei hingewiesen auf W. Schramaier: „Die Landpolitik im Kiautschougebiet," J. d. B. 1911, S. 1—62; ders.: „Die Steuerpolitik im Kiautschougebiet," J. d. B. 1912, S. 1—68; ders.: „Aus Kiautschous Verwaltung," Jena 1914, 255 Seiten; ders.: „Politische Mahnungen aus deutscher Kolonialpolitik," J. d. B. 1920, S. 199 ff.. Im übrigen bringen das J. d. B. von 1905—1915, ferner die deutsche Volksstimme seit ca. 1895 zahlreiche Abhandlungen und Notizen.

In Südwestafrika[3]) lagen die Verhältnisse nicht viel anders. In Ostafrika[4]) dagegen gelang es dem Bodenreformer Hermann von Wißmann, die großen Landgesellschaften fern zu halten; Tanga, wo er die Bodenreform durchführte, war die erste afrikanische Stadt, die dem Bunde Deutscher Bodenreformer als körperschaftliches Mitglied beitrat. Südwestafrika, dieser Kolonie der größten privaten Landgesellschaften, in der es vor dem Kriege zu den schwersten Aufständen kam und die im Kriege am schnellsten verloren wurde, steht das jahrelange heldenmütige Ringen unserer Ostafrikaner, die stets auf ihre bodenreformerische Heimstätte[5]) stolz waren, rühmlichst gegenüber.

Eine „Musterstätte deutscher Kulturarbeit", wie der Kaiser nach dem Fall Tsingtaus am 7. November 1914 sie feierte, sollte Kiautschou werden. Als am 2. September 1898 das Deutsche Reich diese Kolonie auf 99 Jahre gepachtet hatte, um der deutschen Wirtschaft den Zugang zu dem wichtigen ostasiatischen Markt zu verschaffen, wurden dort gleich zu Beginn in der mustergültigen „Landordnung von Kiautschou", deren Erlaß ebenfalls auf den 2. September 1898 fällt,[6]) wichtige bodenreformerische Neuerungen eingeführt. Das Reich besaß ausschließliches Recht, den Boden von den Urbewohnern zu erwerben. Seine Aufgabe erfolgte in freiem Wettbewerb, und bis zum Jahre 1913 waren 11200 Chinesen dort auf Erbbaugrund angesiedelt. Eine Grundrentensteuer von 6% und bei jedem Verkauf eine Steuer von $33^1/_3$% auf den „unverdienten Wertzuwachs" hielten den Bodenpreis so niedrig, daß in Tsingtau selbst zur Zeit der höchsten Blüte für 1 qm Land nicht mehr als Mark 2.— bezahlt wurden; das Gegenbeispiel lieferte die viel stillere Hafenstadt Windhuk, in der der Bodenpreis für 1 qm auf 70 Mark stieg. „Wo die Grundrente niedrig ist, kann Kapitalgewinn und Arbeitslohn hoch sein, und so stieg denn Kiautschou wunderbar in die Höhe",[7]) so daß auch der Japaner Sakuta, Vertreter des Auswärtigen Amtes in Tokio, der deutschen Arbeit nach genauer Prüfung das Lob: „Mit einem Worte — ideal"[8]) erteilte.

Einige Zahlen aus der Entwicklung seien mitgeteilt: Von der 37. Stelle unter den ostasiatischen Häfen stieg Tsingtau an die sechste

[3]) „Volksstimme" 1905, S. 89ff., S. 217ff.

[4]) Vgl. auch E. Loehr: „Die Bodenfrage und die Bodenpolitik in Deutschostafrika," J. d. B. 1915, S. 161ff.; E. Johanssen: „Das Bodenrecht der Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika," J. d. B. 1919, S. 123ff.

[5]) Auch Flürscheim hatte für unsere Kolonien ein Heimstättengesetz gefordert, vgl. „Volksstimme," 1907, S. 426ff.

[6]) Abgedr. im Jahrb. d. Bodenreform 1905, S. 66ff.

[7]) Damaschke: Hdb. d. Pol., a.a.O., S. 251.

[8]) Damaschke: „Geschichte der Nationalökonomie," a.a.O., S. 393; im Original gesperrt gedruckt.

Stelle empor; Tsingtau selbst, das 1898 noch ein unansehnliches Fischerdorf war, wurde eine blühende Gartenstadt und erreichte 1913 bereits die stattliche Zahl von 60000 Einwohnern. So konnte auch Großadmiral v. Tirpitz unter dem 18. Januar 1918 an Damaschke schreiben: „Sie werden verstehen, daß ich den Verlust von Tsingtau tief beklage. Wir waren nach allen Richtungen dort im Aufblühen, und unsere Bodenpolitik bewährte sich glänzend."[8])

Wie war der Ausgang dieses grundsätzlichen Kampfes zwischen Großspekulation und Bodenreformbewegung? Am 13. Mai 1914 nahm der Deutsche Reichstag in der letzten Sitzung, die Kolonialfragen gewidmet war, einstimmig eine Entschließung an, die eine Verwaltung im Sinne der Landordnung von Kiautschou für alle deutschen Kolonien forderte!

3. Die deutsche Gartenstadtbewegung.

Aber auch die deutsche Gartenstadtbewegung,[1]) die wir schon bei der Betrachtung der englischen Verhältnisse kennen gelernt und dort verlassen hatten, war in der Zeit bis 1914 nicht müßig gewesen. Hat die Bodenreformbewegung ihren ungeahnten Aufschwung erst durch den Krieg und nach dem Kriege zu verzeichnen, so hat ihre jüngere und wenn auch nicht im gleichen Maße mächtige Schwester doch immerhin achtunggebietende Erfolge in der Vorkriegszeit aufzuweisen.

1902 wurde, wie schon erwähnt, die deutsche Gartenstadtgesellschaft nach Analogie der englischen „Garden City Association" ins Leben gerufen. Sie ist ihrem Zwecke nach eine Propagandagesellschaft, die ihr Hauptziel in der Gewinnung des Volkes für die Gründung von Gartenstädten erblickt. Die ersten Jahre ihres Bestehens widmete sie der Untersuchung,[2]) wie weit das englische Vorbild auf deutsche Verhältnisse zu übertragen sei.[3]) Auch sie hatte anfangs mit

[8]) ibid.

[1]) Eine gute Einführung und Übersicht gibt die Dissertation von Hermann Binstadt: „Die Anfänge und die Entwicklung der Gartenstadtbewegung in Deutschland," Erlangen 1924. Ferner Hans Kampffmeyer: „Die Gartenstadtbewegung," in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918, S. 331 ff.; ferner die Zeitschr. „Gartenstadt", Mitt. d. deutsch. Gartenstadtges., z. B. IV. Jahrg. 1910, Heft 5; Hermann Schmidt: „Das Gartenstadtprojekt München-Perlach," oder Heft 6 daselbst; O. Jakkisch: „Ein Schulbeispiel genossenschaftl. Selbsthilfe in der Kapitalbeschaffung," illustriert a. d. Obstbaukolonie Eden.

[2]) Z. B. mittels besonderer „Sozialer Studienreisen", z. B. nach England, vgl. darüber Anm. 1, Heft 5, S. 56; ferner nach Holland und England vom 20. Mai bis 4. Juni 1927: „Gartenstadt", 11. Jahrg. Heft 2; „Nordische Studienreise vom 15. August bis 4. Septbr. 1927," in „Gartenstadt", 11. Jahrg. Heft 1, Beilage.

[3]) Vgl. die humorvolle Charakteristik von Hans Kampffmeyer (Anm. 4): „Die Engländer konnten sehr bald eine Gartenstadt zeigen, wir Deutsche eine recht umfangreiche und nicht uninteressante Literatur" (S. 599).

schier unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen; man verwarf ihre Pläne als utopisch, ein Vorwurf, der in ähnlicher Weise ja auch noch Damaschke zu Beginn dieses Jahrhunderts nicht erspart blieb. 1905 zählte sie erst 200 Mitglieder.

Ihr eigentliches Ziel war und ist auch heute noch die Gründung einer selbständigen Gartenstadt. Doch da die Vorbedingungen für ein deutsches Letchworth immer noch nicht gegeben sind, hat sich die deutsche Gartenstadtgesellschaft in anerkennenswerter realpolitischer Gesinnung zunächst auf die Gründung von Gartenvorstädten beschränkt. Auch sie müßte also vergleichsweise sich Flürscheims Ironie gefallen lassen: „Die Sonne wollen wir der Welt bieten, und da sie nicht schnell aufgeht, so zünden wir eine Talgkerze an."

Interessant ist für uns die Definition einer Gartenstadt, die sie im § 1 ihrer Statuten[4]) niedergelegt hat. Danach ist eine Gartenstadt „eine planmäßig gestaltete Siedlung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Obereigentum der Gemeinschaft erhalten wird, derart, daß jede Spekulation mit dem Grund und Boden dauernd unmöglich ist. Sie ist ein neuer Stadttypus, der eine durchgreifende Wohnungsreform ermöglicht, für Industrie und Handwerk vorteilhafte Produktionsbedingungen gewährleistet und einen großen Teil seines Gebietes dauernd dem Garten- und Ackerbau sichert."

Durch Errichtung besonderer Gründungsgesellschaften, durch Gewinnung öffentlicher Körperschaften für die Verwirklichung ihrer Ideen, förderte sie die Anlage und den Bau von Wohnsiedlungen, Gartenvorstädten, Industriekolonien und Stadterweiterungen. Während die Bodenreformer, d. h. also der Bund Deutscher Bodenreformer, von dem Gedanken der Verbilligung und der Bindung des Bodens ausgeht, verfolgt die Gartenstadtbewegung außer diesen nebengeordneten Zielen von vornherein in ausgeprägtem Maße hygienische und ästhetische Bestrebungen, besonders städtebaulicher Art. Abgesehen von den Vorläufern der Gartenstadtbewegung, wie die Tätigkeit des Arbeiterbauvereins Kiel-Ellerbeck (1889)[5]) und der Obstbaukolonie Eden (1893),[6]) erzielte sie ihren ersten praktischen Erfolg in der Gründung der drei Gartenstädte[7]) Ratshof, Karlsruhe (1907) und besonders

[4]) Abgedr. in der Abhandl. von Hans Kampffmeyer: „Die Gartenstadtbewegung," J. f. N. u. St. 1908, Bd. 91, S. 577ff., bes. S. 596; vgl. auch Karl Johannes Fuchs: „Die Gartenstadt," Braunschweig 1908, in „Deutsche Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege," 40. Bd., S. 91 ff.

[5]) Ausführliche Darstellung stets bei Binstadt.

[6]) Über den anhaltenden Aufschwung von Eden wird auch in den Jahrgängen der „Bodenreform" fortlaufend berichtet; vgl. ferner: „Die Obstbausiedlung Eden," herausg. vom Vorst. Oranienburg 1920, S. 1—134.

[7]) Vgl. Kampffmeyer, S. 599ff., siehe Anm. 4.

Hellerau[8]) im Jahre 1908. Daraufhin steigt die Kurve rapid; das nächste Jahr (1909) ist das Geburtsjahr der Gartenstadtkolonie „Reform", E.G.m.b.H. in Magdeburg, der Gartenstadt „Hopfengarten" G.m.b.H., ebenfalls in Magdeburg, der Gartenstadt „Hüttenau" bei Blankenstein a. Ruhr und endlich der Gartenstadt „Neumünster". 1910 beteiligte sich zum ersten Male eine Kommune an einer Gründung, indem Straßburg Stockfeld anlegte. Eine ausführliche Tabelle über die erfolgten Gründungen haben Kampffmeyer[9]) und Binstadt (letzterer S. 21, 22 a.a.O.) aufgestellt.

Der Weltkrieg ließ insbesondere durch das Darniederlegen des Baugewerbes die Arbeit der Gartenstadtbewegung ins Stocken geraten. Das Aufblühen der Gartenstadt Staaken bei Berlin gerade während der Jahre 1914 bis 1917 dürfte wohl als Ausnahmeerscheinung zu werten sein. Als Entschädigung aber bildete während und nach dem Kriege die Heimstättenbewegung und die Kriegeransiedlung ein neues, wirkungsvolles Tätigkeitsfeld.

Eine kritische Würdigung kommt zu folgendem Schluß. 1. Die deutsche Gartenstadtbewegung hat nicht nur ihre Pläne in die Tat umzusetzen vermocht, sie hat auch bedeutende Erfolge[10]) in der Praxis zu verzeichnen. 2. Durch ihre rührige Propagandatätigkeit hat sie weiteste Volksschichten von dem Nutzen der Flachbausiedlungen überzeugt, ferner die wirtschaftliche Rentabilität des Kleinwohnungsbaues gegenüber dem Hochbau unter gleichen Bodenverhältnissen, indem sie stellenweise im Eigenheim ein um 15—20% billigeres Wohnen als in einem Miethause ermöglicht, erwiesen. 3. Durch ihre Aufklärungsarbeit und ihr tatkräftiges Zugreifen hat sie nicht unwesentlich zur Förderung der Heimstättenbewegung beigetragen. 4. Schon während des Krieges hat sie nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Boden- und Wohnungsreform hingewiesen, da sie rechtzeitig die Gefahr eines zurückflutenden Millionenheeres erkannte und eine großzügige Siedlungspolitik für das gesamte deutsche Volk forderte. Über die neueste Entwicklung wird später noch zu berichten sein.

b) 1914 bis Jetztzeit.

Hans Kampffmeyer, mit dessen Namen die Gartenstadtbewegung seit Jahrzehnten auf das engste verknüpft ist, ähnlich wie der Name Damaschke untrennbar mit der Geschichte und den Geschicken des

[8]) Vgl. unter den „Dokumenten d. Bodenreform" im Jahrb. d. Bodenreform 1911, S. 224 ff. unter d. Rubrik „Siedlungsgenossenschaft" die Satzungen d. Gartenstadt Hellerau.

[9]) „Stand der Gartenstadtbewegung Ende 1915," in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918, S. 336/37.

[10]) Vgl. die Kritik über Hellerau von Krüger, Lüneburg, „Der Entwurf eines preuß. Städtebaugesetzes," J. d. B. 1925, S. 197.

Bundes Deutscher Bodenreformer verbunden ist, unterbreitete der Öffentlichkeit unter dem 15. Mai 1919 auch einen Entwurf eines „Heimstättengesetzes für Baden",[1]) um endlich in die brennend wichtige Siedlungsfrage Leben zu bringen, und in der Erwartung, daß das Beispiel Badens vielleicht bahnbrechend wirken würde.

Doch in aller Stille hatte sich Damaschke ebenfalls dieser Aufgabe gewidmet, gleich zu Beginn und auch schon vor dem Kriege.[2]) „Wie die Schlesischen Kriege Friedrichs des Großen verbunden waren mit dem Werke seiner großen Innensiedlung, wie die napoleonischen Kriege zum Fortschritt der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung geführt haben, so muß auch aus diesem Weltkriege ein neuer Fortschritt auf dem Gebiet des Bodenrechts erwachsen."[3]) Damaschke begnügte sich nun nicht mit dem Ziele, für ein einzelnes deutsches Land, z. B. Preußen, ein Heimstättengesetz zu erwirken; sein Streben ging dahin, auf ein Reichsgesetz hinzuarbeiten, einmal, um nicht in Halbheiten stecken zu bleiben, zum andern, um auf diesem gesetzlichen Wege endlich die Wirksamkeit des berüchtigten § 903 BGB. einzuengen, zumindest seine schädlichen Folgen zu beseitigen.[4])

Siedlungsfragen waren ja nun eigentlich Angelegenheiten der einzelnen deutschen Länder, und erfolgreich hatte zum Beispiel Preußen gesetzliche Grundlagen für Ansiedlungs- und Rentengüter, Erbpacht, Anerbenrecht, Entschuldung und Verschuldungsgrenze geschaffen.[5]) Dadurch aber, daß der Bund Deutscher Bodenreformer die Siedlungsbestrebungen zu einem Entwurf eines „Kriegerheimstättengesetzes" verdichtete, wurden sie zu einer Sache des Reichs gestempelt. — Da wir uns noch bei der Aufzeichnung der Geschichte des äußeren Verlaufs befinden, werden wir zunächst die Daten dieser Entwicklung skizzieren, um dann in zwei weiteren Abschnitten das Ziel und den in der Praxis erreichten Erfolg dieser bodenreformerischen Siedlungspolitik näher zu betrachten.

Der Heimstättengedanke ist nichts Originelles oder etwas, das in der Geschichte noch nicht dagewesen wäre. Schon der Begriff selbst gibt Anlaß zu verschiedener Deutung. Er ist ein Deckwort für Bestrebungen mannigfacher Art, sei es um ein bäuerliches Erbrecht zu schaffen, oder um den kleinen Grundeigentümer gegen Zwangsvollstreckung zu schützen, endlich, um Industriearbeiter oder auch andere

[1]) Ders.: „Wohnungsnot und Heimstättengesetz," Karlsruhe 1919.
[2]) Siehe Anm. 5.
[3]) Damaschke: „Geschichte der Nationalökonomie," a. a. O., S. 396.
[4]) Laut einem Vortrag von Geheimrat Erman, gehalten in Bielefeld am 10. 3. 1927; vgl. auch Art. „Heimstätten- und Bodenreform," in der Westf. Zeitung, Bielefeld vom 11. 3. 1927.
[5]) Vgl. den Brief von Otto v. Gierke an Damaschke aus dem Jahre 1912. Veröffentl. im J. d. B. 1915, S. 158/59.

weniger bemittelte Volksschichten seßhaft zu machen.[6]) In dem Reichsheimstättengesetz trägt die Heimstättenbewegung die bodenreformerische Prägung der Inangriffnahme eines großzügigen Siedlungsunternehmens, das alle Teile des deutschen Volkes in eine engere Verbindung mit dem Boden bringen will.

Ein näheres Eingehen auf die Geschichte der deutschen Heimstättenbewegung würde zu weit führen; hierzu liegt aber auch keine Notwendigkeit vor, da sie bereits in der Dissertation von Ulrich Müller[7]) (1924) ausführlich behandelt worden ist. Zum besseren Verständnis sei nur folgendes mitgeteilt. Zum ersten Male treten Heimstättengedanken in Amerika in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf. Die homestead laws,[8]) deren bundesstaatlicher und einzelstaatlicher Charakter wohl zu unterscheiden ist, haben wir weiter oben bei der Betrachtung der amerikanischen Verhältnisse schon berücksichtigt. Parallel dieser ersten Epoche, in der auch die Übertragung des amerikanischen Vorbildes auf deutsche Verhältnisse lebhaft erwogen wurde, läuft in Deutschland eine zweite, die ihre Wurzel in der deutschen Agrarpolitik hat, deren Vertreter Peyrer, Pospischil und L. von Stein sind; ein Gesetz aus dieser Periode ist das sächsische Gesetz gegen Güterschlächterei vom 30. 11. 1843. In den 90er Jahren setzt eine dritte Periode ein, die sich durch die sozialpolitische Ausgestaltung des Heimstättengedankens auszeichnet; ein diesbezüglicher Entwurf Riepenhausens,[9]) wohl der bedeutendste Entwurf überhaupt, fand im Reichstag und in den Kreisen der Sozialreformer wie Gierke und Bodelschwingh[10]) eine günstige Aufnahme; die Regierung jedoch ließ, wohl vornehmlich aus staatsrechtlichen Bedenken, nie Taten folgen. Mit dem Scheitern des Riepenhausen'schen Entwurfes war der Höhepunkt der Bewegung überschritten. In der Folgezeit ist an den spärlichen Überresten eine Scheidung zwischen allgemein agrarpolitischen Bestrebungen einerseits und Bestrebungen nach Erweiterung des Schuldnerschutzes andererseits vorzunehmen, die sich in dem Schneider'schen Entwurf bzw. in dem Entwurf von Schröder[11]) kristallisieren; sie erlangen jedoch keinen praktischen Wert. Eine Resumtion der Heimstättenbewegung bis zur Jahrhundertwende läßt sich dahin geben: dieser Zeitabschnitt stellt eine Reaktion gegen das herrschende System des Liberalismus dar; er hat im wesentlichen die negative Funktion zu erfüllen.

[6]) Betitelt „Die Geschichte der deutschen Heimstättenbewegung," siehe Anm. 7.
[7]) Siehe auch Anm. 6.
[8]) Siehe J. d. B. 1915, S. 182ff.; ferner Hans Krüger, a. a. O., S. 18.
[9]) Hans Krüger, a. a. O., S. 21ff.
[10]) Ihre Briefe an Riepenhausen sind veröffentlicht im J. d. B. 1915, S. 157 bzw. 159.
[11]) Text im J. d. B. 1915, S. 189 bzw. 192.

Die positive Funktion setzt mit diesem Jahrhundert ein. Die neuere deutsche Heimstättenbewegung des 20. Jahrhunderts hat zwei Wurzeln: die Bodenreformbewegung und die preußische Innere Kolonisation. Die Bodenreformer hatten sich, wie erinnerlich, die Aufgabe gesetzt, den Boden unter ein Recht zu stellen, das seinen Gebrauch als Wohn- und Werkstätte befördert, doch jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt. Im Anschluß an Riepenhausen's Entwurf nahmen sie den Heimstättengedanken auf[12]) und modifizierten ihn in ihrem Sinne; es schwebte ihnen also die rechtliche Ausgestaltung des Heimstätteninstituts vor. Die preußische Innenkolonisation[13]) verdankt ihre Entstehung einem nationalpolitischen Moment, dem Vordringen des Polentums im Osten, und dem agrarpolitischen Moment des Landarbeitermangels und einer fehlerhaften Grundbesitzverteilung in der deutschen Grenzmark. Diese beiden Wurzeln: Rechtsreform und praktische Siedlungsarbeit, vereinigen sich in glücklicherweise im Reichsheimstättengesetz.

Der Vollständigkeit halber sei hier eingeschaltet, daß vorher bereits andere europäische Staaten Heimstättengesetze erlassen hatten, so z. B. das Königreich Serbien 1873,[14]) die Schweiz 1907,[15]) ferner Frankreich 1909[16]) und Italien.

Der Ausgangspunkt für die Wiederaufnahme des Heimstättengedankens durch die deutschen Bodenreformer[17]) und für die Kriegerheimstättenbewegung[18]) ist das Jahr 1912. Der Riepenhausen'sche Entwurf diente also als Basis; da die Modifikation dieses Entwurfs durch die Bodenreformer aber nicht für ihre Zwecke genügte, stellte Pohlmann im Anschluß daran einen eigenen Entwurf auf, der die bodenreformerischen Gedanken der Neuschaffung von Siedlungsstellen statt der Befestigung alten Besitzes, und der rechtlichen Bindung, die in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit und erst in zweiter Linie zum Schutze des Siedlers erfolgen sollte, prägnanter zum Ausdruck brachte. Man kam dabei auf den alten bodenreformerischen Gedanken zurück, daß Staat und Gemeinde sich nur die Grundrente sichern sollten und forderte daher, daß der Heimstättenboden nur gegen Auferlegung einer unablösbaren Rente abgegeben werden kann, die bei jedem

12) Siehe Anm. 5.

13) Siehe Anm. 9, S. 23—38.

14) Abgedr. im J. d. B. 1915, S. 149ff.

15) Abgedr. im J. d. B. 1915, S. 148/49.

16) Vgl. auch Damaschke, „Geschichte der Nationalökonomie," a. a. O., S. 315ff.

17) Vgl. Damaschke: „Die Kriegerheimstättenbewegung," in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918, S. 392ff.

18) Vgl. auch Regierungsrat Hoffmann: „Der Kriegerheimstätten Entstehen und Wirken im Rahmen allgemeiner Wirtschaft," J. d. B. 1918, S. 225ff.

Besitzwechsel auf Grund einer Feststellung des nackten Bodenwerts ermittelt werden sollte.

Der Weltkrieg[19]) gab dann den Bodenreformern Veranlassung, ihre Pläne der Öffentlichkeit mitzuteilen. Man wollte einer Wohnungsnot, wie sie nach dem Kriege von 1870[20]) eingetreten war, vorbeugen, und zugleich den später aus dem Felde heimkehrenden Kriegern als Dank des Vaterlandes ein eigenes Heim, das in ihnen das freudige Gefühl einer „Heimat" wecken und sie von der dumpfen Verworrenheit einer engen Mietskasernenwohnung befreien würde, schaffen. Am 20. März 1915 gründete Damaschke mit 28 der Bodenreform nahestehenden Organisationen den „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten",[21]) der nach § 1 seiner Satzungen „ein Reichsgesetz" erstrebt, „durch das den heimkehrenden Kriegern die Möglichkeit geboten wird, mit öffentlicher Hilfe im Reiche oder seinen Kolonien eine Heimstätte zu erwerben, sei es zum Zwecke ländlicher oder gärtnerischer Siedlungen, sei es zum Erwerb eines Wohnheims," und zwar nach bodenreformerischen Grundsätzen. Dieser Gedanke fand daheim und im Felde begeisterten Widerhall, so daß die Zahl der ihm angeschlossenen Organisationen und Behörden am 15. Dezember 1915 bereits 2211,[22]) am 21. Juni 1917 sogar 3379[23]) betrug, die ungefähr 6 Millionen Familien repräsentierten. Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten stellte in seiner Sitzung am 20. und 21. November 1915 „Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz"[24]) auf, in denen als der Basis für die später ausgearbeiteten beiden Kriegerheimstättengesetzentwürfe der Bodenreformer zwei Gruppen von Bestimmungen erkennbar sind, die sich auf die Heimstätte als Rechtsinstitut und auf die nicht minder wichtigen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kriegersiedlung, nämlich Beschaffung von Land und Geld, beziehen.

Die Agitation der Bodenreformer drang bis in die Schützengräben vor; Damaschke selbst sprach, wie er erzählt,[25]) an der Front in hundert Versammlungen. Am 24. Mai 1916 nahm der Reichstag einstimmig, vom Grafen Westarp rechts bis zu Karl Liebknecht links, folgende Entschließung an: „Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Bestrebungen nach Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer

[19]) Vgl. auch den Abschnitt „Die Heimstättenbewegung und die Gemeinden," in Adolf Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik," a. a. O., S. 262—298.

[20]) Siehe „Die Begründung des Magistrats von Berlin zu seinem Antrag zur Abhilfe der Wohnungsnot vom 26. Juli 1872," abgedr. im J. d. B. 1915, S. 145 ff.

[21]) Näheres über die Entstehungsgeschichte sowie seine Satzungen siehe J. d. B. 1915, S. 136 ff.; ferner Druckschr. des „Hauptausschusses der Kriegerheimstätten", Geschäftsstelle, Berlin N. W. 23, Lessingstr. 11.

[22]) J. d. B. 1915, S. 320.

[23]) J. d. B. 1917, S. 160 ff.

[24]) Abgedr. im J. d. B. 1915, S. 307 ff.

[25]) „Zur Einführung in die deutsche Heimstättenbewegung," Berlin 1920, S. 14.

oder versorgungsberechtigte Hinterbliebene tatkräftig zu fördern und baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen mit dem Ziel, Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche solche Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten".[26]) Welche Wendung hätte unser Schicksal wohl genommen, wenn wir schon 1916 mit Hilfe der italienischen, französischen und russischen Kriegsgefangenen einen Heimstättenbau großen Stils begonnen hätten? Der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg aber kam aus „Erwägungen"[27]) nicht heraus; der Kaiser ließ sich zwar ein Gutachten über die Bodenreform vorlegen, dieses litt aber von vornherein unter dem Mangel, daß ein Mann wie Helfferich, der den Bodenreformern nicht günstig gesinnt war, zum Berichterstatter ernannt wurde. Als dem Kaiser bei seiner letzten Anwesenheit im Großen Hauptquartier die Augen über die verheerenden Folgen, die das Versagen auf dem Gebiet der Heimstättenfrage hervorgerufen hatte, geöffnet wurden, war es bereits zu spät. „Er ließ zwar sofort eine ‚kaiserliche Botschaft für ein deutsches Heimstättenwesen' entwerfen. Die Unterschrift darunter ist wahrscheinlich die letzte gewesen, die er als Kaiser geleistet hat, aber die Gegenzeichnung konnte nicht mehr erreicht werden."[28]) Endlich bot der „Schutzverband für Grundbesitz und Realkredit", ein Erbfeind der Bodenreformer, auf die der Name der führenden Persönlichkeiten Kommerzienrat Haberland und Rosenbaum stets wie das rote Tuch wirkt, alles auf, um die bodenreformerische Arbeit zu diskreditieren und unmöglich zu machen.

Das Verlangen nach einer eigenen Scholle schwoll je länger, je mehr an. Einzelstaaten und einzelne Städte widmeten sich auf eigene Faust dem Kriegersiedlungswerk.[29]) Im Frühjahr 1916 erließ Sachsen ein Gesetz, am 9. VI. 1917 fand die Gründung der Landessiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim" statt, die sich alsbald praktischer Siedlungstätigkeit zuwandte. In Bayern und Hessen, in Preußen, Braunschweig und Anhalt befaßte man sich ebenfalls mit dem Problem.

In steigendem Maße schenkte auch das Große Hauptquartier der Arbeit der Bodenreformer Beachtung. Hindenburg und Ludendorff bereiteten Damaschke einen ehrenvollen Empfang; persönlich und in dem bekannten Schriftwechsel[30]) sagten sie ihm ihre weitgehendste Unterstützung zu. Da die Reichsleitung jedoch trotz dringender Mahnungen des Großen Hauptquartiers keine gesetzliche Regelung der Heimstättenfrage in Angriff nahm, lieferte der Bund Deutscher

[26]) Siehe Anm. 25, S. 8.

[27]) „Übersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen usw.," beginnend mit dem 24. Mai 1916, zusammengestellt im J. d. B. 1917, S. 113ff., bes. S. 116ff.

[28]) Damaschke, „Zur Einführung usw.," a. a. O., S. 21.

[29]) Quellenmaterial erschöpfend im Jahrb. d. Bodenref. ab 1915ff.

[30]) Vgl. am ausführlichsten, wie stets, im J. d. B.; hier: 1918, S. 26ff.; ferner Damaschke: „Zeitenwende", a. a. O.; sowie ders.: „Zur Einführung usw.," a. a. O., S. 14.

Bodenreformer im April 1918 mit den zwei im Anschluß an die „Grundzüge" aufgestellten Gesetzentwürfen[31]) einen weiteren Baustein.[32]) Es blieb aber alles beim Alten. Eine Kritik dieser beiden Entwürfe läßt überdies ihre praktische Durchführbarkeit zweifelhaft erscheinen, denn die wichtigste Frage, die Beschaffung der nötigen Geldmittel, war nicht in befriedigender Weise gelöst worden. Die Bodenreformer hatten eine vorübergehende Ausgabe von Darlehenskassenscheinen zur Errichtung von Heimstätten in Vorschlag gebracht; eine solche Maßnahme wurde aber damals abgelehnt, mit dem Hinweis, daß die im weiteren Verlaufe des Krieges immer bedrohlicher in die Erscheinung tretende Inflation nur noch vermehrt werden würde. Über dieses Argument wird später noch zu berichten sein.

Diese und ähnliche Fragen vermochte die Reichsleitung also während des Krieges nicht zu lösen. In dem Revolutionstaumel fand man nun keine Zeit mehr, um ein so umfassendes Projekt zu realisieren. Doch unerbittlich setzten die Bodenreformer ihre Agitation für das als wahr und notwendig erkannte Ziel fort, zunächst beim Rat der Volksbeauftragten. In diesem Zusammenhang sind drei Verordnungen (VO.) wichtig, die noch vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erlassen wurden, und die sich auf das Siedlungswesen beziehen. Es sind dies

1. die Verordnung für das Erbbaurecht vom 15. I. 1919, die erst eine praktische Anwendung des bisherigen Rechtes ermöglichte;
2. die VO. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, ebenfalls vom 15. I. 1919, die eine Förderung der Wohnsiedlung unter Mitwirkung der Landeszentralbehörden vorsieht, endlich
3. die VO. zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 29. I. 1919, die später zum Reichssiedlungsgesetz,[33]) der lex Sering, die als solche unter dem 11. VIII. 1919 veröffentlicht worden ist, erweitert wurde.

Die Rechtsverhältnisse bei Kleingärten fanden durch die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919[34]) eine Neuregelung.

Für die weitere Entwicklung ist es nun interessant zu sehen, wie der ursprüngliche Kriegersiedlungsgedanke durch Verflechtung mit dem Artikel 155 der Reichsverfassung (RV.) sich zu einem allgemeinen Heimstättenrecht für jeden Volksgenossen, allerdings unter Bevorzugung der Kriegsteilnehmer, insbesondere der Kriegsbeschädigten,

[31]) Text im J. d. B., 1918, S. 98 ff.
[32]) Vgl. „Kriegerheimstätten u. Wohnungsfrage i. Reichstag," J. d. B. 1918, S. 145—194.
[33]) Text im J. d. B. 1919, S. 37 ff., S. 143 ff.
[34]) Text im J. d. B. 1919, S. 169 ff.

der Witwen der im Kriege Gefallenen und kinderreicher Familien,[35]) erweitert. Alsbald nach der Verabschiedung der Reichsverfassung nahmen Reichsarbeitsministerium und Reichsjustizministerium die Vorarbeiten für ein Reichsheimstättengesetz, das schon in dem Art. 155 RV. angekündigt war, auf. Am 16. Februar 1920 wurde ein Entwurf dem Reichsrat vorgelegt und von diesem am 25. März 1920 mit geringfügigen Änderungen angenommen. Am 26. März wurde er der Nationalversammlung zugeleitet[36]) und in üblicher Weise erledigt[37]); mit dem Datum des 10. Mai 1920 wurde das Reichsheimstättengesetz[38]) im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Die deutschen Länder haben dann Ausführungsgesetze erlassen, die in ihren rechtlichen Bindungen dem Reichsgesetz entsprechen[39]); Preußen[40]) schuf besondere „Heimstättengebiete", Lippe-Detmold das Lippesche Rentengut (Gesetz vom 11. I. 1921).[41])

Dieser geschichtliche Abriß wäre damit im großen und ganzen zu Ende geführt. Die gesetzliche Basis für den Heimstättengedanken war gelegt worden. Die praktischen Auswirkungen indessen stehen, wie noch später zu besprechen sein wird, in keinem Verhältnis zu dem ins Werk gesetzten Behördenapparat.[42]) Die Hauptursache ist wohl in der traurigen allgemeinen Wirtschaftslage Deutschlands der Nachkriegszeit zu suchen.

Von Wichtigkeit für die weitere Entwicklung ist nun eine Entschließung, welche die Nationalversammlung gleichzeitig mit der Verabschiedung des RHG. auf Empfehlung des 24. Ausschusses, der die Vorlage zu bearbeiten hatte, annahm. In dieser Entschließung wurde die Reichsregierung ersucht,

1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechtes

[35]) Vgl. § 2 RHG.

[36]) Über die Einzelheiten, die hier zu weit führen würden, vgl. Hans Krüger, a. a. O., S. 45 ff.

[37]) Vgl. „Das Reichsheimstättengesetz in der Nationalversammlung," amtl. Bericht über die 175. Sitzung, veröffentl. im J. d. B. 1920, S. 86 ff.

[38]) Text im J. d. B. 1920, S. 112 ff.

[39]) Über die juristische Konstruktion des RHG. vgl. die ausgezeichnete Diss. von Hans Wilhelmi, „Das Reichsheimstättengesetz," Diss. Göttingen 1922. Ferner Fritz Flitner, „Das Reichsheimstättengesetz," Diss. Halle 1922; unser Problem, wie weit bodenreformerische Gedanken in ihm verwirklicht sind, wird in dem nächsten Abschnitt eine nähere Würdigung erfahren.

[40]) J. d. B. 1922, S. 96 ff.; das Gesetz selbst J. d. B. 1924, S. 43 ff.

[41]) Text im J. d. B. 1921, S. 99 ff.

[42]) Vgl. in der Diss. von Fritz Nüsken, Münster 1922: „Die Fortschritte in der Siedlungsgesetzgebung durch d. Reichsiedlungsgesetz" das Urteil: „Nach diesem gewaltigen Aufwand von gesetzgebenden Körperschaften wirken die Ergebnisse der Praxis sehr nüchtern."

vorzulegen, um insbesondere die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten durch Bereitstellung billigen Bodens zu erleichtern

2. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kompetenz des Reichs in Siedlungsfragen erweitert,

3. das Wohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenwesen einheitlich zu zentralisieren mit dem Ziel, ein Reichsheimstättenamt zu bilden. Diese Postulate sind, wenn vielleicht auch auf anderen Wegen als ursprünglich beabsichtigt, teilweise in Erfüllung gegangen, zum Teil auf dem besten Wege dazu. Es wurde am 5. Juli 1920 ein „Ständiger Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium" unter dem Vorsitz Damaschkes berufen; dieser „ständige Beirat" konstituiert sich, abgesehen von Einzelmitgliedern,[43]) aus den Vertretern der sechs großen deutschen Gewerkschaftsorganisationen, die ihrerseits wieder besondere Siedlungsinstitutionen geschaffen haben, wie das „Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft", das am 20. II. 1920 gegründet wurde,[44]) und der „Aktionsausschuß der deutschen Gewerkschaften für das Reichsheimstättenamt", der ungefähr 15 Millionen Arbeiter, Angestellte und Beamte vertritt, beweisen. Der Ständige Beirat sucht einmal der Zersplitterung unter den Landbeschaffungsbehörden entgegenzutreten, zum andern die so schwierige Finanzierungsfrage zu lösen.[45])

Aus seinen Beratungen am 16. Oktober 1920 entstand auch der „Entwurf eines Gesetzes über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes", kurz Bodenreformgesetzentwurf[46]) genannt. In dem nächsten Abschnitt werden wir seinen Inhalt kurz würdigen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, inwieweit sich bodenreformerische Siedlungsgedanken in ihm verkörpern.

Beim Abschluß dieser geschichtlichen Skizze im Sommer 1927 gewinnen wir folgendes Bild: der erste Bodenreformgesetzentwurf, der jahrelang zur Unwirksamkeit verurteilt worden war, war am 22. März 1926[47]) durch einen verbesserten Entwurf des Ständigen Beirats ersetzt[48]) worden. Auf die Initiative des Reichstagsabgeordneten Brodauf und mit Unterstützung des preußischen Landtags gelangte dieser

[43]) Über Entstehung usw., vgl. J. d. B. 1920, S. 254ff.

[44]) Vgl. auch das Vorwort zu Damaschke: „Einführung in die deutsche Heimstättenbewegung," a. a. O., sowie seine im Literaturverzeichnis zu Beginn vorliegender Arbeit zitierten Veröffentlichungen.

[45]) Vgl. seine „Beschlüsse zur Nutzbarmachung der Darlehenskassen für den Heimstättenbau," J. d. B. 1920, S. 225ff.

[46]) Abgedr. nebst Begründung von Geh. Rat Erman-Münster J. d. B. 1920, S. 216ff.

[47]) J. d. B. 1926, S. 73ff.

[48]) Quellenmäßige Darstellungen, wie stets, im J. d. B.; hier 1926, S. 65—106, beginnend mit Damaschke: „Um das Bodenreformgesetz," S. 65ff.

Entwurf am 5. Mai 1926 im Reichstag zur Abstimmung. Es ist charakteristisch, daß keine Partei geschlossen gegen ihn stimmte. Das Resultat war für die Bodenreform ein sehr günstiges: 243 Stimmen wurden mit „Ja", 136 mit „Nein" bei 29 Enthaltungen abgegeben. Allein ein weiterer Fortschritt auf diesem Wege ist nicht festzustellen, und Otto Karutz[49]) spricht die Vermutung aus, daß dieser Entwurf „trotz der Abstimmung vom 6. Mai 1926 im Reichstag in der nächsten Zukunft schwerlich durchzubringen sein" wird.

Die im Ständigen Beirat vereinigten Organisationen arbeiten indessen unverdrossen für den Heimstättengedanken weiter. Die Gewerkschaften aller Richtungen[50]) stehen dem Bodenreformgesetz durchaus freundlich gegenüber.[49]) Aktiver zeigt sich das „Heimstättenamt für die deutsche Beamtenschaft". Ihr Wortführer, Johannes Lubahn, hatte die Beamtensiedlungsverordnung vom 11. II. 1925[51]) erwirkt.[52]) „Die Beamtensiedlungsverordnung verwandelt einen Teil des Ruhegehaltes in eine wertbeständige Zeitrente, die für die Schaffung eines Kapitals zur Errichtung einer Heimstätte dienen soll. Das Reich und Preußen gaben hierzu einen besonderen Kreditfonds." Preußen wird hier besonders erwähnt, weil die Beamtensiedlungsverordnung ursprünglich ausschließlich für abgebaute Reichsbeamte Gültigkeit hatte; Preußen aber hatte es sich nicht nehmen lassen, im Gesetzeswege die Bestimmungen dieser Verordnung auch seinen Beamten und Lehrern zugute kommen zu lassen. Mit der Durchführung war das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft betraut, ferner die Deutsche Wohnbank und die Wohnungsfürsorgegesellschaften. Im Anschluß an diese Siedlungsverordnung können wir die erfreuliche Feststellung machen, daß inzwischen auf diesem Gebiete auch Taten gefolgt sind. Bis Ende April 1926 (siehe Lubahn, S. 104) waren 2972 fest zugesagte Anträge für abgebaute Beamte bereits durchgeführt, bzw. in der Durchführung begriffen. Wir können die Begeisterung verstehen, die aus der Beilage „Die Heimstätte" in der „Bodenreform" vom 17. IV. 1927 spricht: „Der Weg zur Beamtenheimstätte frei! Nachdem wir den Beamten etwa 3500 Heimstätten verschafft haben, wollen wir jetzt jedem aktiven oder pensionierten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten und Lehrer — weibliche Beamte sind eingeschlossen —, sowie jedem Geistlichen und Berufssoldaten und den Hinterbliebenen der genannten Personen, die Möglichkeit geben, eine Heim-

[49]) Aufsatz: „Wohnsiedelungen," in den „sozialistischen Monatsheften", Februar 1927, S. 109 ff.; ferner „Bodenreform", vom 20. II. 1927 und 15. V. 1927.

[50]) Vgl. die Entschließung in Stuttgart vom 10. III. 1923, abgedr. im J. d .B. 1926, S. 72.

[51]) Text im J. d. B. 1924, S. 53 ff.

[52]) Ders.: „Schaffung von Reichsheimstätten durch die Beamtensiedlungsverordnung," J. d. B. 1926, S. 103 ff.

stätte zu erwerben." Reichsregierung und Reichsrat[53]) haben neuerdings dem Reichstag ein Beamtenheimstättengesetz vorgelegt; allerdings ist in der Verabschiedung dieses Gesetzes durch Wechsel in der Reichsregierung eine Verzögerung eingetreten.[54]) [55])

Hatten sich im Reichsheimstättengesetz die Bodenreformbewegung und die preußische Innenkolonisation in harmonischer Weise vereinigt, so sehen wir in dem Entwurf eines preußischen Städtebaugesetzes,[56]) das in seinen Anfängen auf die Tätigkeit des Ruhr-Siedlungsverbandes[55]) zurückgeht, das glückliche Mitwirken des dritten Trägers bodenreformerischer Siedlungspolitik: der Gartenstadtbewegung. Dieser Entwurf Preußens ist symptomatisch zu werten, da auch er auf das deutlichste die Entwicklungstendenz des Wohnungs- und Siedlungsproblems aufweist, das aus einer Privatangelegenheit einzelner Staaten allmählich zu einer gemeinsamen Aufgabe des ganzen Volkes herangewachsen ist. Er faßt unter modernen Gesichtspunkten die Bestimmungen des Baufluchtliniengesetzes von 1875 und des Wohnungsgesetzes von 1918 zusammen. Durch besondere Flächenaufteilungspläne soll das Fundament für eine gesunde Stadtentwicklung errichtet werden; ein Baustufenplan soll eine wertvolle Ergänzung der Bauordnung bilden; eine Erweiterung der bisherigen Baufluchtlinienbestimmungen soll dazu dienen, die Stadtplanung zu erleichtern. Um eine gewisse Garantie für die Durchführbarkeit der Flächenaufteilungspläne in der Hand zu haben, ist für die Gemeinden ein weitgehendes Enteignungsrecht vorgesehen, das auch für die Wohnsiedlungen und für die Ansetzung von Industrien gilt.

2. Abschnitt.

Ziele der bodenreformerischen Siedlungspolitik.

Siedlungspolitik im Sinne der Bodenreformer treiben heißt also, wie wir im Verlauf der vorliegenden Arbeit schon des öfteren zu betonen Gelegenheit hatten, nicht siedeln schlechthin, sondern die gesetzlichen Fundamente legen, um einmal aus sozialen Gründen eine Mehrzahl von Volksgenossen in den Besitz eines eigenen Heims zu setzen und ferner auf diese Weise die Vorbedingungen einer hygienischen Bau-

[53]) Siehe auch D. A. Z. Nr. 289/90 vom 25. VI. 1927, Beiblatt.

[54]) Ausführliches über diese Materie siehe in der Diss. von Heinrich Hans Wiksner, „Sozialpolitische und kulturelle Bedeutung der Wohnweise, Ergebnisse der Ansiedlung abgebauter Beamter und Vorschläge zur weiteren Verwertung der gesammelten Erfahrungen," Frankfurt a. M. 1926.

[55]) Über den Ruhr-Siedlungsverband vgl. „Gesetz, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920," J. d. B. 1920, S. 158 ff.

[56]) J. d. B. 1925, S. 188 ff.; daselbst S. 193 ff. Krüger-Lüneburg, „Der Entwurf eines preuß. Städtebaugesetzes".

weise, die im freien Spiel der Kräfte zu leicht um des eigenen Profits der Unternehmer willen hintangesetzt wird, gesetzlich zu statuieren; sodann um die negative Funktion zu erfüllen, jeden Mißbrauch des Bodens und des auf ihm errichteten Eigenheims, wie er sich in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zum Schaden des Volksganzen leider nur zu oft fühlbar gemacht hat, auszuschließen. In diesem Sinne ist der Bund Deutscher Bodenreformer eine Propagandagesellschaft zu nennen, ähnlich wie die Deutsche Gartenstadtgesellschaft oder das Heimstättenamt der Deutschen Beamtenschaft, die beide ebenfalls nicht selbst siedeln, sondern auf gesetzliche Bestimmungen hinwirken, und die exekutive Arbeit besonderen von ihnen errichteten Organisationen überlassen.

Freilich, diese Art des Vorgehens ist verhältnismäßig neu und sah sich darum wie alles Neue im Anfang einem erbitterten Kampf mit dem Althergebrachten ausgesetzt, das so gern das bequeme quieta non movere als Schild benutzt. Doch auch für Männer, die die Schäden des alten Systems erkennen und zu ihrer Abwehr das Neue wohlwollend prüfen, ist es nicht immer leicht, den gesunden Kern bodenreformerischer Methodik gleich klar zu erkennen. Um das Typische der Siedlungspolitik der Bodenreformer festzuhalten, sei zur Illustration nochmals ein kurzes Beispiel gebracht. „Ludendorff antwortete (anläßlich Damaschke's Besuch im Großen Hauptquartier; Verf.): Ich stimme Ihnen vollständig zu. Aber noch eine Frage! Sie haben in Ihrem Vortrage erwähnt, daß der Gedanke der Heimstätten alle Kreise ergriffen hat, daß auch reiche Leute große Geldmittel für seine Durchführung gezeichnet haben. Dann beginnen Sie doch mit dem Heimstättenbau! Warum wollen Sie durchaus ein Heimstättengesetz haben?"[1]) In seiner Entgegnung weist Damaschke auf das Beispiel des Fürsten von Lippe hin, der in ähnlicher Weise sich ihm gegenüber geäußert hatte: „In meinem Lande wird das durchgeführt — auch ohne Reichsgesetz." Und das Ergebnis? Der Preis des für die Errichtung von Heimstätten zu beschaffenden Bodens stieg in kurzer Zeit von 25 oder 30 Mark pro „Scheffelsaat" auf 120, 200 und 250 Mark. Ohne ein Reichsgesetz mußte eben das Siedlungswerk zunächst schon an der Landbeschaffungsfrage scheitern.

Das Ziel der bodenreformerischen Siedlungsweise ist also, den Boden billig und willig zu machen, und da diesem idealen Ziele sich der Egoismus des wirtschaftlich Mächtigeren entgegenstemmt, soll das Gesetz zur Erreichung dieses Zieles eingreifen. So schreibt z. B. Karl Schewe, dessen wir uns anläßlich der Betrachtung der Bodenreform in England erinnern werden, folgendes[2]): „Will man ein Volk wirt-

[1]) Damaschke, „Zur Einführung usw.," a. a. O., S. 15/16.
[2]) J. d. B. 1925, S. 25.

schaftlich auf eine neue Basis stellen, so muß man es wirtschaftlich belehren und mehr als das, mit ihm leiden und kämpfen. Hat man ein Volk in dem Wissen um eine neue, höhere Wirtschafts- und Rechtsform erfüllt, so ist viel, unendlich viel gewonnen; aber dieses Wissen drängt dann auch spontan zum Gesetz. Im Gesetz kristallisiert sich der wirtschaftliche und sittliche Wille eines Volkes.

„Das Gesetz aber ist zuletzt eine Schöpfung der politischen Kräfte einer Nation. Somit ist in die Entwicklungsreihe, die von dem reinen bodenreformerischen Gedanken zur greifbaren Bodenreformtat führt, durch höhere Gewalt die Politik als ein unentbehrliches Glied eingeschaltet."

Diese klaren und gehaltvollen Gedanken des bekannten Bodenreformers dürften wohl am besten zum Ausdruck bringen, was die vorliegende Arbeit klar zu legen sich zum Ziele gesetzt hat.

Welchen Weg hat nun der Bodenreformgedanke in der Gesetzgebung[3]) genommen? Um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen: anfangs zögernd und beargwöhnt, dann in zunehmendem Maße bahnbrechend, hatte er zuerst in der Landesgesetzgebung und gegen Ende und nach dem Kriege auch in der Gesetzgebung des Reiches Eingang gefunden; für die Zukunft läßt sich wohl die Voraussage machen, daß sie ihm gehören wird.

Die Bodenreform geht von der Vorstellung aus, daß der Boden nicht eine Ware wie jede andere ist, mit der man nach Belieben verfahren kann, daß vielmehr der Gebrauch des Bodens, der nicht von Menschenhand erschaffen worden ist, sondern den die Natur uns darbietet, an bestimmte Schranken gebunden sein muß, die das Wohl der Gesamtheit zieht; werden diese Schranken nicht beachtet, so tritt wirtschaftliche Ausbeutung mit ihren schweren sozialen Schäden ein, deren Schilderung durch Henry George zum ersten Male das Weltgewissen zum Aufhorchen brachte. Die Krone des bisher Erreichten, zugleich die Grundlage für fruchtbringende Zukunftsarbeit, stellt der Art. 155 RV. dar, in dem das Programm des Bundes Deutscher Bodenreformer fast in vollständigem Wortlaut verankert ist, der aber natürlich erst nach schweren Kämpfen in seiner jetzigen Fassung zustandegekommen ist.[4])

In dem eben zu Ende geführten geschichtlichen Abriß ist schon vieles, was vielleicht auch in diesem Abschnitt abgehandelt werden könnte, enthalten, um die Darstellung anschaulicher zu gestalten. Die bodenreformerische Siedlungspolitik, die sich also in erster Linie der

[3]) Vgl. „Übersicht über die wichtigsten gesetzl. Vorschr. aus dem Gebiete d. Wohnungs-, Siedlungs- und Bauwesens i. d. letzten Jahrzehnten i. Reich u. i. d. Ländern," „J. f. Wohnungs-, Siedlungs- und Bauwesen," Bd. II, Berlin 1925, S. 59—136.

[4]) J. d. B. 1919, S. 191/92.

Gesetzgebung zuwendet, ist zur Erreichung ihres Zieles auf zwei Wegen vorgegangen, die eine negative bzw. eine positive Funktion zu erfüllen haben.

1. Methode negativen Vorgehens.

Die Methode negativen Vorgehens hat zu einer Reihe von Gesetzen geführt, die eine Verhütung der Bodenspekulation zum Gegenstande haben. Als erstes ist hier die schon vor der Revolution vom Bundesrat erlassene Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918[1]) zu nennen. Diese Bekanntmachung sollte verhindern, daß Kriegsgewinnler und andere Leute, die in landwirtschaftlichen Fragen nicht bewandert waren, Besitzer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wurden, lediglich aus dem Motiv, den Boden spekulativ zu verwerten oder in ihm ein rasch erworbenes Vermögen anzulegen oder um sich des sozialen Ansehens zu erfreuen, das in jahrhundertelanger Entwicklung mit dem Eigentum größeren Grundbesitzes verbunden ist. Die Auflassung von landwirtschaftlichen Grundstücken über 5 ha Größe wurde an behördliche Genehmigung geknüpft. Diese Genehmigung durfte allerdings nur dann versagt werden, wenn die Volksernährung gefährdet war, wenn ein Nichtlandwirt Besitzer werden würde, wenn die Gefahr einer unwirtschaftlichen Zerschlagung vorlag, wenn der Verlust der Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes zu befürchten war, oder fünftens, wenn die Übereignung unter Ausnutzung der Notlage des bisherigen Eigentümers erfolgte. Wichtig ist auch die Klausel des § 1, daß die Genehmigung auch unter Auflagen erteilt werden kann. Auf Grund dieser Vorschrift ist oft Gemeinden oder anderen Organen Land zu Siedlungszwecken überwiesen worden, in der Weise, daß an die Genehmigung eine derartige Bedingung geknüpft wurde.

Diese Verordnung des Bundesrats lieferte verschiedenen deutschen Ländern das Muster, um ihrerseits durch Gesetzesakte zur Verhütung der Bodenspekulation beizutragen. So erließ der Freistaat Baden unter dem 15. April 1919[2]) ein „Sperrgesetz", das in seiner Art noch einschneidender wirkt, da die Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn gemeinwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Im Anschluß an dieses Gesetz hat die Praxis in Baden einer übertriebenen Preisbildung wirksam begegnen können. In ähnlicher Weise haben im Laufe der Jahre fast sämtliche deutschen Länder Bodensperrgesetze erlassen.[3])

[1]) J. d. B. 1918, S. 129 ff.

[2]) J. d. B. 1919, S. 172 ff.

[3]) Deren Wortlaut siehe im J. d. B.; eine gute Übersicht ist im Jahrb. der Bodenreform 1923, S. 43—59 gegeben; über die Erfahrungen mit dem Sächsischen Bodensperrgesetz vgl. Jahrbuch d. Bodenreform 1922, S. 241 ff.; J. d. B. 1926, S. 95 ff.

2. *Methode positiven Vorgehens.*

Vornehmlich positive Funktionen, in dem Sinne, Grund und Boden für die Errichtung von neuen Wohn- und Wirtschaftsstellen zu erschließen, hat die andere, weit zahlreichere Gruppe von Gesetzesakten zu erfüllen. Bis um die Jahrhundertwende herrschte bekanntlich der Grundsatz, daß die Gesamtheit dem Einzelnen in dem Erwerb und bei der Verwertung des Bodens keine Beschränkung auferlegen dürfe, auch dann nicht, wenn einige Wenige ohne besondere Arbeit oft geradezu phantastische Gewinne, augenscheinlich durch einen bloßen Besitztitel am Boden, erzielen. Die erste Bresche in diese starre Festung des extremen Liberalismus legte, wenn auch zögernd, Preußen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Rentengutsgesetzgebung. Ein grundsätzlicher Sieg des neuen Bodenrechts, das in Wirklichkeit altes gutes deutsches Recht verkörpert, ist aber erst durch Anerkennung in der neuen deutschen Reichsverfassung erfolgt.

Eingeleitet wird diese neue Periode durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot[1]) vom 15. Januar 1919, die ein sehr weitgehendes Enteignungsrecht einführt; in der Neufassung vom 9. Dezember 1919 besitzt sie noch heute Gültigkeit. Die Landeszentralbehörden haben die Pflicht, in denjenigen Bezirken, in denen sich nach dem Kriege ein dringendes Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen geltend macht, besondere Bezirkskommissare zu bestellen, denen die schnelle Durchführung in der Unterbringung obdachloser Familien obliegt. Der Bezirkswohnungskommissar besitzt für den Fall, daß für Klein- und Mittelwohnungen Bau- und Gartenland zu annehmbaren Preisen nicht zu erhalten ist, eine Enteignungsbefugnis gegen angemessene Entschädigung. Diese Verordnung findet überall dort Anwendung, wo es die Bekämpfung der Wohnungsnot gilt, also in der Stadt ebensogut wie in einer Landgemeinde.

Das Reichssiedlungsgesetz[2]) vom 11. August 1919, das wir in dem geschichtlichen Abriß schon erwähnt haben, hatte ebenfalls die in einer wirkungsvollen Siedlungspolitik so wichtige Lösung der Landfrage zum Ziele. Die Beschaffung des notwendigen Bodens und die Geldfrage spielen bei Siedlungsprojekten stets eine besondere Rolle, daneben natürlich auch die Qualität der anzusetzenden Siedler. Als heutigen Status können wir feststellen, daß, während die Landfrage gesetzlich eine ausreichende Regelung gefunden hat, das Siedlungswerk infolge ungenügender Lösung der Finanzierungsfrage, abgesehen

[1]) Vgl. Reichs- und preußischer Staatskommissar für das Wohnungswesen: Druckschrift Nr. 1, „Bericht über die Beratung über dringende Maßnahmen auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge," Berlin 1919, S. 106—109.

[2]) Vgl. auch die Diss. von Fritz Nüsken: „Die Fortschritte in der Siedlungsgesetzgebung durch das Reichssiedlungsgesetz," Münster 1922.

allerdings von der besonderen Heimstätten-Spareinrichtung der deutschen Beamtenschaft, nicht weit über die Anfänge hinausgekommen ist; die Geldfrage als solche wird uns ausführlicher in dem nächsten Abschnitt, der von den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Gesetzesvorschriften handeln wird, beschäftigen. Über das RSG. selbst, die wirtschafts-, bevölkerungs-, sozial- und parteipolitischen Ursachen, die zu seiner Entstehung führten, den gesetzgeberischen Verlauf und seine Auswirkungen handelt ausführlich die Dissertation von Willy Staffehl.[3]) Im Rahmen dieser Arbeit ist das Reichssiedlungsgesetz insoweit von Interesse, als bodenreformerische Siedlungsgedanken durch dieses Gesetz eine Verwirklichung erfahren können. Es ist nicht in demselben Maße wie das Reichsheimstättengesetz ein streng bodenreformerisches Gesetz zu nennen, da in ihm das Hauptprinzip der „Bindung des Bodens" fehlt. Dafür kommt es aber der Siedlungspolitik der Bodenreformer in anderer Weise entgegen. Nach dem RSG. haben die Bundesstaaten die Pflicht, zur Beschaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe, die allerdings im Höchstfalle nur die Größe einer selbständigen Ackernahrung erreichen dürfen, gemeinnützige Siedlungsunternehmen zu begründen. Durch diese Vorschrift ist dem Wunsche der Landarbeiter,[4]) deren Not den Bodenreformern stets besonders am Herzen lag, in weitem Maße Rechnung getragen worden. Desgleichen ist das im § 3 vorgesehene Enteignungsrecht durchaus identisch mit den Forderungen der Bodenreformer, die in erster Linie stets das Sozialinteresse im Auge haben. Das RSG. leidet aber an zwei Mängeln: das so wichtige Finanzierungsproblem ist in ihm unbeachtet gelassen, sodann ist seine Funktion nur die eines Rahmengesetzes; die notwendigen Ausführungsgesetze der einzelnen Länder haben viel kostbare Zeit ungenützt verstreichen und in Siedlerkreisen die Bitterkeit des spanischen Sprichworts kosten lassen: „Las cosas de Palacio van despacio" (Amtsgeschäfte gehen langsam).

In ausgesprochenem Maße bodenreformerisches Gepräge trägt das Gesetz über ein Enteignungsrecht der Gemeinden bei der Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen vom 27. April 1920.[5]) Durch den Friedensvertrag war Deutschland die Verpflichtung auferlegt worden, eine Reihe von Festungen zu schleifen; dadurch wurden größere Flächen frei, die bestimmten Eigentumsbeschränkungen wie Bauverbote, sogenannten Rayonbeschränkungen, unterlagen. Man hegte

[3]) „Entstehung des Reichssiedlungsgesetzes, seine Bedeutung und seine Auswirkung auf die Gestaltung der Landarbeiterfrage in Ostelbien," Diss. Erlangen 1924; daselbst Literatur-Angabe, ferner im Hdw. d. St.

[4]) Vgl. Damaschke: „Zeitenwende", a. a. O., S. 164 ff.

[5]) J. d. B. 1920, S. 119 ff.

nun die berechtigte Befürchtung, daß nach Aufhebung der Rayonbeschränkungen bei Überlassung der in Frage kommenden Grundstücke an den freien Verkehr eine außerordentliche Preissteigerung einsetzen würde. Um dies zu verhüten, wurde durch das eben erwähnte Gesetz den Festungsgemeinden sowie den angrenzenden Gemeinden für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungswesens, ferner zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten ein weitgehendes Enteignungsrecht eingeräumt (§ 1). Nach § 3 ist die Höhe der Entschädigung nach dem Wert anzusetzen, den das Grundstück am 1. August 1914 unter Berücksichtigung des dauernden Bestehens der Rayonbeschränkungen hatte. Die Gemeinden dürfen ein Grundstück, das sie auf Grund dieses Gesetzes erworben haben, bei Veräußerungen und Verpachtungen nicht höher in Ansatz bringen, als dem Erwerbspreise zuzüglich der entstandenen Unkosten entspricht (§§ 15, 16). Bei etwaigen Veräußerungen ist es Aufgabe der Gemeinden, einen übermäßigen Gewinn bei der Verwertung des Grundstücks durch den Neuerwerber, wie er beispielsweise durch hohe Mietpreise in den neuerrichteten Wohnhäusern erzielt werden könnte, zu verhindern.

Beschaffung und Erhaltung von Kleingärten ist ebenfalls ein nicht unwesentlicher Bestandteil gesunder Bodenpolitik. Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919,[6]) deren Geltungsbereich sich auf Grundstücke erstreckt, die zur nicht gewerbsmäßig gärtnerischen Nutzung verpachtet sind, gibt zunächst eine Regelung über die Höhe der Pachtpreise von Kleingärten unter Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden. Der § 3 erschwert die Kündigungsmöglichkeit seitens des Verpächters; § 5 schiebt der gewerbsmäßigen Verpachtung einen Riegel vor, des weiteren gewährt er der unteren Verwaltungsbehörde die Befugnis, Grundstücke zur Anlegung von Kleingärten bis zur Dauer von 10 Jahren in Zwangspacht zu nehmen.

Eine gewisse Ergänzung bildet die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920, die sich auf Grundstücke bezieht, die zur landwirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung verpachtet sind. Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Pachteinigungsämter zu errichten, die ihrerseits für Grundstücke unter 2,5 ha Größe im Interesse des Pächters besondere Kündigungsvorschriften erlassen können. Ferner sind Maßnahmen vorgesehen, die die Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage eines Pächters vereiteln sollen. Auch diese beiden Gesetze zeigen uns deutlich die zunehmende Tendenz einer sozialen Ausgestaltung unseres heutigen Bodenrechts.

Eine besondere Rolle unter den Postulaten der Bodenreformer, die ja den Boden dauernd vor der Spekulation schützen und ihn zu einer sicheren Wohn- und Werkstätte machen wollen, spielt der Ruf nach

[6]) Abgedr. i. J.d.B. 1907, S. 120 ff.

einer geeigneten Rechtsform. Aus ihren Erfahrungen, die sie in ihren sozialen Experimenten zu Beginn dieses Jahrhunderts gewonnen haben, insbesondere bei der Anwendung des Erbbaurechtes, des Wiederkaufrechts und des Gartenrentenguts, haben sie die Nutzanwendung gezogen und sie in einer Reform des Erbbaurechtes und in dem Reichsheimstättengesetz für das Volksganze praktisch verwertbar zu machen versucht.

Die Reform des Erbbaurechtes hat in der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. I. 1919, deren Bestimmungen an Stelle der §§ 1012—1017 BGB. getreten sind,[7]) ihren Niederschlag gefunden. Zurückgehend auf die gut bodenreformerische Anschauung von der Trennung des Bodens und des auf ihm errichteten Bauwerks stellt das heutige Erbbaurecht gegenüber dem früheren Rechtszustande nunmehr ein praktisch zu handhabendes Instrument dar. Die Vorschrift im einzelnen ist etwas kompliziert[8]); für uns sind von besonderem Interesse die Paragraphen, die von der Beleihbarkeit der Erbbaurechte handeln. Die Beleihung des Erbbaurechtes erwies sich nämlich als der eine große Mangel gegenüber all seinen Vorzügen, wie die Bodenreform in der Praxis des öfteren zu ihrem Leidwesen hatte erfahren müssen. Im Sinne obiger Verordnung beträgt der Wert des Erbbaurechtes die halbe Summe des Bauwertes und des kapitalisierten jährlichen Mietreinertrags, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts in geordneter Wirtschaftsweise seinem Besitzer voraussichtlich gewähren wird. Nach § 21 ist den Privatversicherungsanstalten und Hypothekenbanken das Recht verliehen, Erbbaurechte in diesem Sinne zu beleihen.

Am nachhaltigsten und praktisch wirksamsten sind die bodenreformerischen Siedlungsgedanken wohl in dem zweiten Gesetzesakt dieser Art, dem Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920, zum Ausdruck gekommen. Dieses Reichsheimstättengesetz und die Heimstättengesetze, die schon vorher Braunschweig, Anhalt, Meiningen und Coburg erlassen hatten, lassen den engen Anschluß an die Vorschläge erkennen, die seiner Zeit vom Hauptausschuß für Kriegerheimstätten[9]) ausgearbeitet waren. Wegen seines Werts für die Erkenntnis der bodenreformerischen Siedlungspolitik sei der Inhalt des RHG. kurz wiedergegeben. Reich und Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können diejenigen Grundstücke, die aus einem Einfamilienhause mit Nutzgarten bestehen (Wohnheimstätten), oder landwirtschaftliche oder gärt-

[6]) J. d. B. 1919, S. 169 ff.; über ihre Vorläufer vgl. J. d. B. 1916, S. 155 ff.

[7]) Musterentwurf im J. d. B. 1919, S. 239 ff.

[8]) Einzelheiten bei Hans Krüger, „Die Bodenreform in der Gesetzgebung," J. d. B. 1919, S. 145 ff.; bes. S. 156 ff.

[9]) Vgl. J. d. B. 1918, S. 98 ff. u. S. 249 ff.

nerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskraft bedarf (Wirtschaftsheimstätten), als Heimstätten zu Eigentum ausgeben (§ 1). In Ausnahmefällen, in denen ein besonderes Bedürfnis vorliegt, können mit Genehmigung der obersten Landesbehörde auch Grundstücke als Heimstätten ausgegeben werden, die aus Einfamilienhäusern ohne Nutzgärten bestehen, oder Grundstücke, die zur nichtgewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind (§ 30, Abs. II). Der Ausgeber der Heimstätte genießt ein gewisses Obereigentum. Die Teilung der Heimstätte oder die Veräußerung einzelner Grundstücke oder von Teilen eines Grundstückes bedarf nach § 9 seiner Zustimmung. Dem Ausgeber steht auch bei Veräußerung der Heimstätte — ausgenommen den Fall, daß sie an nahe Verwandte erfolgt, — das Vorkaufsrecht zu (§ 11). Des weiteren ist ihm ein Heimfallanspruch eingeräumt, wenn der Heimstätter sein Besitztum nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet, oder im Falle grober Mißwirtschaft (§ 12).

Der § 15 ist wohl der bedeutsamste Paragraph; er schließt den Heimstätter von dem Steigen der Grundrente aus, da sie ja ohne sein Zutun erfolgt, und zwar in der Weise, daß der Ausgeber bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallsanspruchs nur den ursprünglichen Betrag, der nach § 6 aus dem Grundbuch ersichtlich sein muß, zu entrichten hat. In § 17 ist eine Belastung der Heimstätte vorgesehen; auf der einen Seite wird einer etwaigen Krediterschwerung entgegengewirkt, auf der anderen aber der Grundgedanke der Bindung des Bodens nicht aufgegeben, da auch hier die Zustimmung des Ausgebers erforderlich ist. Endlich wird, um geeignete Grundstücke zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten zu erhalten, auf die für die Beschaffung von Siedlungsland und Bauland für Wohnungen — diese Zweiteilung erinnert wieder an den Unterschied zwischen Wirtschafts- und bloßen Wohnheimstätten — bereits bestehenden Enteignungsvorschriften verwiesen (§ 28), also insbesondere auf die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot und das Reichssiedlungsgesetz.

Als letztes Glied in der Kette der Gesetzesakte, die die Lösung der Landfrage zum Ziele haben, ist noch der Bodenreformgesetz-Entwurf,[10]) den wir in der geschichtlichen Darstellung berührt haben, zu erwähnen. Sein Inhalt ist im wesentlichen der Zwang für alle Gemeinden und Gemeindeverbände,[11]) eine Bodenvorratswirtschaft zu

[10]) Vgl. Rusch: „Der Entwurf eines Reichsbodenreformgesetzes im Licht der praktischen Erfahrungen mit dem sächs. Bodensperrgesetz," J. d. B. 1926, S. 95 ff.

[11]) Es ist hier auf den „verbesserten" Entwurf vom 22. März 1926 Bezug genommen, vgl. Anm. 48, S. 100.

treiben, um über das notwendige Land für Errichtung von Heimstätten, für Nutzgärten und andere Siedlungszwecke sowie zur Errichtung von öffentlichen Anlagen verfügen zu können. Besondere Nutzungspläne (z. B. Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne u. a.) sind aufzustellen, um, wie der Entwurf sich ausdrückt, die für das Wohnen, den Verkehr, die Erholung, das Gewerbe usw. erforderlichen Flächen rechtsverbindlich für diese Zwecke festzulegen (§ 6). Neben einem Enteignungsrecht sieht der Entwurf ein „Ankaufsrecht“[12]) für den unbebauten Boden vor, soweit er nicht innerhalb der Familiengemeinschaft bleibt oder soweit er nicht an Körperschaften des öffentlichen Rechts veräußert werden soll (§ 12). Dieses „Ankaufsrecht“ ist dahin zu verstehen, daß im Gegensatz zu dem dinglichen Vorkaufsrecht der §§ 1094 ff. BGB. die Gemeinde nicht den frei vereinbarten Preis zu zahlen, sondern nur einen „angemessenen“ Preis zu entrichten hat, der sich auf Grund eines allgemeinen Bodenbewertungs-Reichsgesetzes — vermutlich dient hier die unter Lloyd George in England vorgenommene Schätzung des Bodenwerts den deutschen Bodenreformern als Vorbild — alsbald ermitteln ließe.

Erfreulicherweise ist nun in dem 5. Abschnitte dieses Gesetzentwurfes auch die technische Seite der Durchführung durch Aufrollen der Geldfrage berücksichtigt. Die Gemeinden sollen besondere Bodenreformkassen mit eigener Rechnung anlegen. Die nötigen Geldmittel sind in erster Linie der Boden- und Wohnwirtschaft zu entnehmen, z. B. den Erträgnissen der Zuwachssteuer und etwaiger Gewinne aus Bodenpreissteigerungen. Auch das Aufkommen aus der Hauszinssteuer ist hier einzusetzen. Weitere Quellen dürften den Gemeinden durch ihren Bodenbesitz schlechthin zufließen, indem bei zunehmender Bevölkerung eine steigende Grundrente ihnen anheimfiele.

Über das Schicksal dieses Entwurfs sei auf den geschichtlichen Teil verwiesen; wie Otto Karutz in den sozialistischen Monatsheften vom Februar 1927 (S. 109 ff.) ausführt, begrüßt auch die Sozialdemokratie diesen Entwurf lebhaft.

3. Abschnitt.

Schwierigkeiten der praktischen Verwirklichung.

1. Ergebnisse in der Praxis:

Statistisches.

Haben die Bodenreformer das Ziel ihrer Siedlungspolitik in der Praxis erreicht? Man wird diese Frage für die erste Etappe boden-

[12]) Siehe Heinrich Erman: „Ankaufsrecht u. Einspruchsrecht, zwei neue Bodenreformwerkzeuge,“ J. d. B. 1919, S. 139 ff.

reformerischer Siedlungspläne, die die Erwirkung von Gesetzesakten, die den Boden billig und willig machen sollen, erstrebt, bejahen können. Otto Karutz, mit dessen Namen wir den vorigen Abschnitt beendet haben, gibt folgendes Urteil ab (S. 115): „Soweit die Wohnsiedelung einer gesetzlichen Regelung bedarf, genügen die bestehenden Gesetze zusammen mit den beiden mitgeteilten Entwürfen (es handelt sich um das preuß. Städtebaugesetz und das Bodenreformgesetz; Verf.) vollständig. Hier und da könnten einige Verbesserungen vorgenommen werden, so im Heimstättenrecht bei den Erbbauheimstätten und den Erbfolgebestimmungen, aber sie fallen nicht sehr ins Gewicht."

Und wie steht es mit dem zweiten Schritt, der von dem Gesetz in die Praxis führt? Das bisher erzielte Ergebnis wirkt in Anbetracht der erlassenen Gesetzesvorschriften und des zu ihrer Durchführung aufgebotenen Apparates direkt kläglich.[1]) „Preußen hat nur wenige Heimstätten aufzuweisen, ebenso die meisten anderen Länder; einzig Sachsen und Braunschweig haben bisher das neue Rechtsinstitut in größerem Umfange der Wohnsiedlung nutzbar gemacht." (Otto Karutz).

Relativ günstiger ist das Bild, das wir angesichts der Auswirkungen des RSG. und der Kleingartenbewegung, die also im Rahmen der vorliegenden Arbeit der bodenreformerischen Siedlungspolitik im weiteren Sinne zugerechnet werden, gewinnen. In einer Untersuchung neuesten Datums stellt F. Burgdörfer[2]) wertvolles Material zur Verfügung. In der Betriebsgrößengliederung der deutschen Landwirtschaft ist gegenüber 1907, der letzten Zählung vor dem Kriege, eine Reihe beachtenswerter Verschiebungen eingetreten. Großbetrieb und großbäuerlicher Betrieb haben sich nach Zahl und Flächenanteil verringert, und zwar ist die Zahl der Großbetriebe um insgesamt rund 250, die der großbäuerlichen Betriebe um rund 29000 zurückgegangen. Auf der anderen Seite hat die Zahl der mittelbäuerlichen Betriebe eine Zunahme um 25000, die der kleinbäuerlichen eine Zunahme um 8000 aufzuweisen. Die Zahl der Parzellenwirtschaften, die also eine Besitzgröße von 0,5 bis 2 ha repräsentieren, hat um rund 50000 oder 4% zugenommen, die Zahl der Zwergbetriebe von 5 bis 50 a[3]) hat gar eine Steigerung um rund 400000 oder 28% erfahren. Burgdörfer macht den für uns wichtigen Zusatz, daß es sich bei dieser bedeutenden Zunahme um 28% weniger um agrarpolitische Momente, wie sie

[1]) Vgl. Ökonomierat Meyer: „Zum Siedlungsproblem," D.A.Z., Nr. 125/26 vom 17. III. 27.

[2]) „Betriebs- und Besitzverhältnisse der deutschen Landwirtschaft," D.A.Z., Nr. 261/62 vom 9. Juni 1927.

[3]) Im Original ist 5—50 ha als Größe für Zwergbetriebe angegeben; wohl Irrtum.

das RSG. in erster Linie verkörpert, als vielmehr um Auswirkungen der städtischen Kleingartenbewegung als Ursachen handelt.

Die bodenreformerische Siedlungspolitik, die vornehmlich die städtische Wohnungsnot beseitigen wollte, und nicht so sehr die Lösung agrarpolitischer oder agrartechnischer Fragen im Auge hatte, hat aber wenigstens ein indirektes Interesse an den Folgen, die das RSG. zeitigt. So seien einige weitere Zahlen mitgeteilt. Eine Erstarkung der mittelbäuerlichen Betriebe ist sowohl vom landwirtschaftlichen Standpunkt wie auch aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen sehr zu begrüßen, und es ist erfreulich festzustellen, wie das RSG. in dieser Richtung gewirkt hat. Betrug 1907 der Anteil der mittelbäuerlichen Betriebe an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche 33,4%, so konstatieren wir 1925 bereits 35,8%. Preußen (jeweiligen Umfangs) hat in den Jahren 1907 bis 1922 rund 16000 Rentengüter mit insgesamt 153000 ha ausgelegt. Im ganzen Deutschen Reich sind von 1919 bis 1925 auf Grund des RSG. rund 18000 Neusiedlungen mit 150000 ha errichtet worden; im Wege der Anliegersiedlung sind etwa 170000 Kleinstellen durch Hinzunahme von Land im Betrag von 160000 ha auf die Größe selbständiger Ackernahrungen gebracht worden.

2. *Hemmungen für die praktische Durchführung.*

Doch der Glanz dieser Zahlen verflüchtigt sich, wenn wir als Hintergrund die im ganzen zu erstellenden Siedlungsbauten wählen. Das eigentliche Ziel des RSG. war die Neusiedlung. Was bedeuten aber 18000 in einem Zeitraum von 6 Jahren errichtete neue Siedlungen im Verhältnis zu dem herrschenden Wohnbedürfnis, zumal die Zahl der begründeten Anliegersiedlungen, die der Gesetzgeber nicht so sehr im Auge hatte, fast 10mal so groß ist? Desgleichen hatte man besondere Erwartungen an das Reichsheimstättengesetz geknüpft, die bisher ebenfalls enttäuscht worden sind. Daß der Heimstättengedanke in der Wirklichkeit noch nicht seinen Siegeslauf begonnen hat, — diesen status haben auch die besonders gearteten Beamtenheimstättengesetze und ihre praktischen Erfolge nicht geändert —, ist sicher nicht die Schuld der Bodenreformer, von deren ehrlichem Willen zur Besserung der sozialen Verhältnisse wir fest überzeugt sind. Untersuchen wir daher einmal die Frage, wo die Hemmungen auf dem Wege zur praktischen Auswirkung liegen.

Zunächst sind es drei Umstände, die sich in der Nachkriegszeit unangenehm bemerkbar machten: der nach dem Kriege herrschende Mangel an Baumaterialien, ein gewisser Mangel an Bauarbeitern und die Unrentabilität des Wohnungsbaus infolge niedriger Mieten.

Die beiden ersten Hemmnisse sind im Laufe der Zeit ohne besondere öffentliche Maßnahmen überwunden worden; die Unrentabilität des Wohnungsbaues suchte man durch eine planmäßige Wohnungspolitik des Reiches und der Länder auszuschalten, vornehmlich durch Erhebung der Wohnungsbauabgabe, von der unten noch ausführlicher die Rede sein wird.

a) Schwierigkeiten materieller und formeller Art in der Gesetzgebung selbst.

Eine systematische Untersuchung des Problems, wo die Schwierigkeiten der praktischen Durchführbarkeit zu suchen sind, setzt am besten gleich bei einer Kritik der bestehenden Gesetzesvorschriften selbst ein. Das Reichsheimstättengesetz hatte nur eine neue Rechtsform des Grundeigentums, die Reichsheimstätte, geschaffen; die Baulandbeschaffung[1]) und die Frage der Finanzierung der Heimstättensiedlungen war offen gelassen worden. Dazu kommt ein zweiter Mangel, formeller Art. Schon Horaz sagt: „Leges sine moribus vanae"; in der Tat ist die neue Grundeigentumsform behördlicherseits größten Schwierigkeiten begegnet, sodaß auch aus diesem Grunde der Reiz, Reichsheimstätten zu begründen, in Siedlerkreisen erheblich abnahm. Des weiteren ist zu erwähnen, daß auch die Länder die Finanzierungsfrage keiner Lösung zugeführt und dadurch eine weitgehende Anwendung des Gesetzes bisher illusorisch gemacht haben. Auch ist die so wichtige Forderung der Beschaffung billigen Bodens nur selten erfüllt worden; die bestehenden Enteignungsgesetze — erinnert sei an das preuß. Enteignungsgesetz, das noch aus dem Jahre 1874 stammt, — genügen durchaus nicht mehr den heutigen sozialen Verhältnissen. Die Ermittelung der Entschädigungshöhe hat sich z. B. des öfteren jahrelang hingezogen, und insbesondere sind die heutigen Enteignungsgesetze unbrauchbar, um den Boden zu einem wohlfeilen Preise zu beschaffen. Das Wirken der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften ist im Prinzip wohl zu begrüßen; eine gewisse bürokratische Schwerfälligkeit dieser Institutionen — es wird berichtet, daß die Durchschnittsbearbeitungszeit eines Falles etwa 3 Jahre beträgt,[2]) während routinierte Privatunternehmungen die gleiche Arbeit in einem Drittel der Zeit oder gar noch schneller zu erledigen pflegen —, hat sich aber als ein in seinen Auswirkungen nicht zu unterschätzendes Hemmnis für die Siedlung herausgebildet. Eine weitere Erschwernis gesetzlicher Art bildet die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse. Nach dem Ansiedlergesetz

[1]) Zwar ist sie im § 28 erwähnt, indem auf die bereits bestehenden Enteignungsvorschriften verwiesen wird; praktische Bedeutung kommt diesem Paragraph indessen weniger zu.

[2]) Vgl. D.A.Z. Nr. 309/10, vom 7. Juli 1927, „Ein Vorschlag zur Siedlungspraxis".

aus dem Jahre 1904 hat die Behörde die Pflicht, besondere Leistungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aufzuerlegen, die die Neuordnung der Gemeindeverhältnisse, Kirchen- und Schulverhältnisse betreffen. Die Landgesellschaften setzten beispielsweise vor dem Kriege die Leistungen pro Ansiedlerstelle auf durchschnittlich 1000 Mark fest. Das Institut der Reichsheimstätte hat indessen auch hier Erleichterungen geschaffen, — und vor ihm in geringerem Maße schon die Kapitalabfindungsgesetze aus den Jahren 1916 und 1918, freilich in anderer Art, — von denen aber leider heutzutage noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Es kann nämlich von den Beiträgen zu Straßenbau- und Straßenunterhaltungskosten, desgleichen vom Zwang zu Licht-, Kraft-, Wasser- und sonstigen Anlagen abgesehen werden, wenn die Heimstätte in einem sogenannten Heimstättengebiet liegt, das als solches durch Ortssatzung abgegrenzt ist (Otto Karutz, S. 112). Für den Kommunalpolitiker ergibt sich hier die reizvolle Aufgabe, größere Heimstättengebiete zu separieren und die so in der Wohnsiedlung erzielten Ersparnisse in den Dienst der Förderung der Heimstättenbildung zu stellen.

Diese und ähnliche Schwierigkeiten liegen auch in dem Reichsiedlungsgesetz begründet. Viel kostbare Zeit ging ungenützt vorüber, weil die Organe, welche die Siedlungsaufgaben lösen sollten, erst nach Ablauf eines Jahres, als das Gesetz beschlossen war, gebildet wurden. Des weiteren ist zu beachten, daß das Reichssiedlungsgesetz zu einem Zeitpunkt erlassen wurde, wie er ungüstiger kaum gedacht werden kann. Nur wenige wollten Land verkaufen, nur wenige konnten es bezahlen. Der schwierigen Geldverhältnisse wegen war es nicht möglich, die notwendigen Gehöfte zu errichten und das notwendige tote und lebende Inventar zu beschaffen. Die Einrichtung der Landlieferungsverbände erwies sich als ein sehr zweischneidiges Instrument, da, wie z. B. auch Damaschke in seinen Schriften des öfteren betont, Sachverständige in den meisten Fällen zugleich Interessenten sind. Die zögernde Haltung der Großgrundbesitzer, die in den Landlieferungsverbänden vereinigt waren, ist zu verstehen, wenn man berücksichtigt, daß die sozialistische Mehrheit der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung ohne diplomatisches Geschick von Anfang an gegenüber dem Grundbesitz eine gegnerische, wenn nicht gar feindliche Haltung annahm. Es wäre der Sache dienlicher gewesen, wenn die Gesetzgebung nicht gegen den Großbesitz, sondern Hand in Hand mit ihm vorgegangen wäre. Noch schwerer fiel die Handhabung der Entschädigungszahlungen ins Gewicht. Es ist unklug, einzelnen nicht genehmen Volksgenossen Land oder Vermögensteile fortzunehmen und mit der Durchführung dieser

Aktion Menschen zu betrauen, die im politischen Gegensatz zu den Geschädigten stehen. Noch bedenklichere Konsequenzen zeitigte eine derartige Methode, als man zuweilen die Wahrnehmung machte, daß das enteignete Land nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verteilt wurde, und das zu einer Zeit, als der Boden für besondere Experimente sozialistischer Natur eigentlich zu kostbar war.

Des weiteren ergibt sich die Frage: liegt eine Seßhaftmachung des Landarbeiters[3]) im Sinne des RSG. wirklich in seinem eigenen Interesse sowie im Interesse der Allgemeinheit? Bei der Begründung einer selbständigen Ackernahrung wird der Besitzer vorzugsweise oder vollauf mit der Bearbeitung und Instandhaltung der eigenen Scholle beschäftigt sein. Diejenigen Familien also, die in den Genuß einer selbständigen Ackernahrung gesetzt sind, scheiden aus der Reihe der Landarbeiter aus. Es liegt, wenigstens theoretisch, die Gefahr vor, daß dadurch dem Großbetriebe noch mehr Arbeitskräfte entzogen werden als es bisher der Fall war. Anstatt des positiven Zieles, Landarbeiter zu gewinnen, könnte das RSG. zum Resultat haben, daß die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte für den bäuerlichen und den Großbetrieb sich verringert. Oder anders ausgedrückt, die Tendenz der Lösung der Landarbeiterfrage im Sinne des RSG. droht in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen, das, volkswirtschaftlich betrachtet, sich für das Volksganze ebenso schädlich auswirken würde, wie es unter den Vorkriegsverhältnissen in anderer Art der Fall war, aber auch vom Standpunkt des selbständigen neuen Siedlers aus ebenfalls schwere Gefahren in sich birgt, und zwar aus folgenden Gründen. Kleinbetriebe sind Hungerbetriebe; sie sind in ihrer Existenz gefährdet, z. B. in Zeiten einer Mißernte, sofern sie sich nicht an größeren Besitz anlehnen können. Eine gesunde Mischung aller landwirtschaftlichen Betriebsgrößen dürfte daher im Interesse der Gesamtheit wie des einzelnen das Optimum ergeben. Aus diesen Erwägungen heraus ist eigentlich der langsame Fortgang des Siedlungswerkes zu begrüßen. Wir können uns ohne große Bedenken dem Urteil Staffehls[4]) anschließen: „So warm das Gesetz sich der Hebung des Landarbeiters annimmt, so ist ein langsameres soziales Emporsteigen besser, als wenn unter der Schwierigkeit des Aufstiegs die bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des Gesetzes leiden."

[3]) Vgl. den interessanten Aufsatz von Franz Behrens: „Die Landarbeiterfrage," J. d. B. 1921, S. 65ff., bes. S. 69—71, der das Problem im bodenreformerischen Licht würdigt; ferner Hans Krüger: „Die Stein-Hardenberg'sche Bauernbefreiung und ihre sozialen Folgen," J. d. B. 1922, S. 1ff., bes. S. 24, 25; Adolf Damaschke: „Landwirtschaft und Bodenreform," J. d. B. 1924, S. 193ff., bes. S. 216.

[4]) Siehe Anm. 3, S. 79, dort S. 132.

b) Das Finanzierungsproblem.

Doch weit größere Schwierigkeiten als die Lücken im Gesetz sie darstellen, liegen auf einem anderen Gebiet, das allerdings in seinen Berührungspunkten nicht allzu fernab liegt. Stadtplanung, weitgehende Herabzonung, Bodenvorratswirtschaft u. ä. sind gewiß sehr schöne und notwendige Dinge, wenngleich sie vor dem Kriege äußerst selten anzutreffen waren; aber „der Kernpunkt der Wohnsiedlung[1]) ist heute und bleibt für das nächste Jahrzehnt die Finanzierungsfrage".

In der Vorkriegszeit lieferten Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsanstalten und private Geldgeber die Mittel zur Baufinanzierung. Diese Quellen wurden durch Krieg und Inflation verstopft. Nur durch ein hilfreiches Eingreifen der öffentlichen Hand war die Möglichkeit gegeben, die Bautätigkeit wieder zu beleben.

In der Frage der Baufinanzierung nach dem Kriege können wir zwei Perioden unterscheiden; die eine reicht von 1918 bis in die Hochinflation, die andere nimmt ihren Ausgangspunkt im Jahre 1924. Für die erste Periode wurde das System der Reichs- bzw. Landes- und Gemeindedarlehen zwecks Förderung des Wohnungsbaues angewandt. Der Vollständigkeit halber ist allerdings noch der Kapitalabfindungsgesetze vom 3. VII. 1916 und vom 26. VII. 1918, — letzteres betitelt „Gesetz über die Abfindung für Offiziere" —, Erwähnung zu tun, nach denen solchen Personen, die Anspruch auf Kriegsversorgung haben, wie Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen, eine Kapitalabfindung gewährt werden kann, die sie zum Erwerb eines zur Ansiedlung bestimmten Grundstücks, vorzugsweise auch zur Anzahlung einer Ansiedlerstelle oder Bestreitung der Anliegerlasten, verwenden können. Unter normaler Entwicklung des Wirtschaftslebens hätte mit Hilfe auch dieser Geldquelle fruchtbare Siedlungsarbeit geleistet werden können; die Zeitgeschehnisse haben aber hier nur ein Bächlein entstehen lassen, das sich in dem gewaltigen Strom der Inflation verlor.[2])

Da war es nun von Wichtigkeit, daß das Reich, um den Siedlungsgesellschaften und anderen gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen unter die Arme zu greifen, seit 1919 unter Heranziehung der Gemeinden sogen. Baukosten- oder Überteuerungszuschüsse gewährte. Diese Beihilfen wurden 1919 als „verlorener Überteuerungszuschuß" ausgegeben, d. h. der Staat betrachtete diese Ausgaben, welche durch die Überteuerung der Baumaterialien, Arbeitslöhne usw. verursacht waren, als einmalige außerordentliche Ausgabe, da er weder das Ka-

[1]) Otto Karutz, a. a. O., S. 115; im Original nicht gesperrt gedruckt.

[2]) Über die im bodenreformerischen Sinne schädlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, vgl. Adolf Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik", a. a. O., S. 271 ff.

pital zurückerhielt noch Zinsen beanspruchte. Dieses Vorgehen hatte die bedenkliche Erscheinung zur Folge, daß die Unternehmer vielfach eine unwirtschaftliche Bautätigkeit entfalteten, in der Annahme, das Reich würde sie schon weiterhin unterstützen. Diese freigebige Art des Staates, dem ja die Notenpresse unumschränkt zur Verfügung stand, mutet uns heutzutage geradezu grotesk an. Man suchte allerdings auch damals schon zu lernen, und ging 1920 nicht mehr so großzügig zu Werke, sondern gewährte die Zuschüsse in der Form von „zinslosen Darlehen", deren Höhe von der bebauten Wohnfläche abhängig gemacht wurde. Die Summen, die zur Abdeckung der unrentierlichen Baukosten vornehmlich für Flachbauten bis zu drei Stockwerken ausgegeben wurden, waren für Unternehmer und Bauherren an und für sich schon zu minimal; als dann im Frühjahr 1920 eine sprunghafte Lohnsteigerung einsetzte, genügten sie auch nicht mehr im entferntesten. Des weiteren ist die Bauweise zu bemängeln, die nicht immer auf dem Sparsamkeitsprinzip basierte. So machen wir 1920 die Beobachtung, daß die Hälfte der begonnenen Bauten unvollständig liegen bleiben mußte. Der Staat reichte auch hier im Jahre 1920 hilfreich seine Hand, damit die begonnenen Bauwerke wenigstens zu Ende geführt werden könnten. Um ein Bild von der Höhe der Zuschüsse zu gewinnen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Milliardenbeträge, die eigentlich als Zuschüsse für die Neubautätigkeit des Jahres 1920 gedacht waren, fast gänzlich in der Sanierung der Bauten von 1919 aufgingen.[3])

Die Systeme von 1919 und 1920 haben also glänzend versagt.[4]) Doch der erfinderische Staat schlug neue Bahnen ein. Man argumentierte etwa folgendermaßen: die Preise für die Neuwohnungen sind unverhältnismäßig hoch, die Inhaber von Altwohnungen genießen demnach einen Sondervorteil; suchen wir diese Art Rente durch eine Sondersteuer, die in Prozenten der Friedensmiete von den Altwohnungsinhabern zu entrichten ist, der Neubaufinanzierung nutzbar zu machen, um so allmählich einen Ausgleich zwischen Altwohnungs- und Neubaumieten herbeizuführen und für den Staat die Mittel für eine planmäßige Baupolitik aus der Wohnungswirtschaft selbst zu gewinnen. Diese Pläne einer Wohnungsbauabgabe[5]) wurden dann auch durchgeführt. Der Bau von Bergmanns-, Landarbeiter- und Beamtenwohnungen, die eine Spezialaufgabe darstellen, wurde durch eine besondere Kohlenbauabgabe, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge

[3]) Welche Schwierigkeiten die Inflation auch beim Heimfallsrecht der Heimstätten bereitete, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1922, vgl. J.d.B. 1925, S. 63/64.

[4]) Vgl. Landsberg: „Überteuerungszuschüsse im Regierungsbezirk Köln im Jahre 1919", J.d.B. 1920, S. 211 ff.

[5]) Vgl. „Gesetz, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues" vom 12. Febr.

und besonderen Etatsmitteln finanziert. Der gute Wille des Staates fand aber im Endergebnis an der Inflation seine Grenzen; rückblickend machen wir dabei die Feststellung, daß das erzielte Ergebnis im Laufe der Zeit in umgekehrtem Verhältnis zu den nominell phantastisch anschwellenden Summen der staatlichen Beihilfen steht.

Die finanzielle Stützung der Wohnsiedlung erfuhr zu Beginn des Jahres 1924 mit der Stabilisierung der deutschen Währung eine formale Änderung. Durch die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 wurde durch die Aufwertung der Hypotheken auf nur 15% [6]) des Goldbetrages der Grundbesitz in hohem Maße entschuldet. Die Länder erhielten die Ermächtigung, zum Ausgleich für besondere Leistungen ihrerseits auf die entschuldeten Grundstücke eine besondere Steuer zu legen, die dann die Mieter tragen sollten. Das Grundprinzip der Wohnungsbauabgabe hat dadurch keine Änderung erfahren; eine Änderung gegenüber früher liegt nur darin, daß diese Abgabe, die in Preußen die Bezeichnung „Hauszinssteuer" trägt, Ländern und Gemeinden zur Befriedigung ihres allgemeinen Finanzbedarfes zugute kommen soll. Um zu verhindern, daß diese Mittel nun gänzlich dem Wohnungsbau entzogen wurden, wurde bestimmt, daß diesem mindestens 10% des Reinaufkommens aus Altwohnungen zuzüglich des Gesamtertrages, den die Zuschußbauten — d.h. Bauten, die nach dem Kriege mit den oben beschriebenen öffentlichen Beihilfen errichtet worden waren, — lieferten, zugeführt wurden. Der Finanzausgleich vom 10. August 1925 brachte die Bestimmung, daß der für den Wohnungsbau vorgesehene Pflichtbeitrag zunächst auf die Dauer von 2 Jahren auf 15 bis 20% der Vorkriegsmiete zu erhöhen sei. Erfreulich wirkt die Tatsache, daß die Länder im Durchschnitt über diesen Pflichtbetrag hinaus Gelder zur Förderung der Wohnsiedelung bereitgestellt haben. Unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie früher für die Gewährung der Landesdarlehen galten, dient die Quote aus den Hauszinssteuererträgnissen, die für den Wohnungsbau vorgesehen ist, zur Ausgabe von Hypotheken für Wohnungsneubauten. Es beträgt in Preußen der Durchschnittssatz des für die Einzelwohnung zu gewährenden Hauszinssteuerbetrages 4000 Mark; ausnahmsweise werden an Orten, in denen die Baukosten besonders hoch sind, 5000 Mark beigesteuert. Eine weitere Erleichterung bedeutet das Zugeständnis, daß nach 1924 die Boden- und Baukosten 90% oder die reinen Baukosten gar 100% innerhalb dieser Sätze ausmachen durften; am 22. April 1925 wurden diese Quoten allerdings auf 60 bzw. $66^2/_3$% reduziert. Der Zinssatz beträgt für Preußen 1 –3% jährlich, der Tilgungssatz 1% pro anno. Der Bauherr muß übrigens einen Teil der

[6]) An der aufgezeichneten Tendenz ändert das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, das eine Erhöhung der Hypothekenaufwertung auf 25% vorsah, nichts Wesentliches.

für die Wohnsiedelung nötigen Gelder aus eigenen Mitteln oder im Wege des normalen Realkredites selbst aufbringen. Besondere Mittel sind auch hier wieder für Arbeitgeberdarlehen[7]) an Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches und der Länder sowie für die Ansiedlung abgebauter Beamter bereitgestellt worden; für den Landarbeiterwohnungsbau sind Summen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge flüssig gemacht.

Für das Jahr 1926 hatte das Reich den Ländern für Zwischenkredite auf erste Hypotheken rund 200 Millionen überlassen. Diese Zwischenkredite dürfen, wie die Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Förderung des Wohnungsbaues vom 28. März 1926 vorschreiben, ebenso wie die Hauszinssteuerhypotheken nur für die Aufführung einfacher Bauten ohne luxuriösen Charakter ausgegeben werden. Die Verteilung selbst geschieht in der Weise, daß die Gelder an bestehende Hypothekenbanken und Kreditanstalten weitergeleitet werden, die ihrem Rufe nach eine richtige Verwendung verbürgen; die Länder haben ihrerseits die Pflicht, die ordnungsgemäße Verteilung dieser Kredite zu überwachen.

Last not least dürften für uns noch einige Zahlen über die Mittel des freien Geldmarkts von einst und jetzt, die dem Wohnungsbau zur Verfügung stehen, von Interesse sein, um ein konkreteres Bild zu gewinnen. Waren es vor dem Kriege eine stattliche Anzahl von Erwerbs- und Sozialunternehmungen, die dem Wohnungsbau im Wege des Realkredites ihre Gelder zuleiteten, so ist der freie Geldmarkt nach dem Kriege fast zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Vor 1914 wurden jährlich etwa 1 Milliarde Goldmark auf diesem Wege für Neubauten auf erste Hypothek ausgeliehen. 1925 waren es nach Angaben Otto Kämpers[8]) nur mehr 260 Millionen; dieser Betrag wird noch dezimiert, wenn wir die zwei- bis dreifach verteuerte Bauweise sowie die gegenüber früher ebenfalls um ein Vielfaches gestiegene Wohnungsnachfrage in Rechnung stellen. Des weiteren ist zu bemerken, daß die deutsche Wohnstättenbank, die preußische Landespfandbriefanstalt und die Heimstättenbank, die speziell mit der Finanzierung des Kleinwohnungsbaues betraut sind, bisher noch nicht in der Lage waren, größere Gelder im Wege des Realkredits für den Baumarkt flüssig zu machen.

Auch der Spargedanke wurde in den Dienst der Wohnsiedelung gestellt. Zwei Arten von Sparen erregen unsere besondere Aufmerksamkeit. In dem einen Fall handelt es sich um das sogenannte Zwecksparen. Hier zahlt der Baulustige seinen Spargroschen regelmäßig an

[7]) Vgl. „Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen durch das Reich," J. d. B. 1921, S. 175 ff.

[8]) Siehe Otto Karutz, a. a. O., S. 114.

eine Kasse, die die Verpflichtung übernommen hat, nach Ansammlung eines bestimmten Kapitals ihrerseits zu der ersparten Summe einen Betrag als Vorschuß hinzuzufügen, der als Neubauhypothek anzulegen ist. Die Inhaber solcher Bausparkonten genießen zuweilen daneben besondere Vorteile, indem ihnen beispielsweise ein Kommunalverband besonders billige Baustoffe überläßt. Der andere Weg ist der der sogenannten Notgemeinschaft, der zuerst von Bodenreformerkreisen in Vorschlag gebracht und auch praktisch, z. B. in Lüneburg,[9]) erprobt wurde. Ein möglichst umfangreicher Personenkreis schließt sich zu Notgemeinschaften zusammen und veranlaßt seine Mitglieder, regelmäßig kleinere Beträge langfristig bei der Notgemeinschaft einzulegen. Durch diese Methode werden allmählich nennenswerte Summen angesammelt, die dann den Wohnsiedlern durch Vermittlung der Sparkassen als zweite Hypothek zugänglich gemacht werden. Ein weiterer Ausbau dieser beiden Sparmethoden würde im Interesse der Förderung von Wohnsiedelungen sehr zu begrüßen sein.

Der Weg der Notgemeinschaft ist also zuerst auf Anregung der Bodenreformer beschritten worden. Im Anschluß an das so wichtige und so schwierige Finanzierungsproblem wird uns nunmehr noch ausführlicher ein anderer speziell bodenreformerischer Lösungsversuch beschäftigen: die Finanzierung der Heimstätten.

Aus den Erfahrungen ihrer sozialen Experimente in dem ersten Dezennium unseres Jahrhunderts, die wir im Anfang dieses zweiten Kapitels ausführlich gewürdigt haben, heraus haben die heutigen Bodenreformer im Verein mit ihrem klaren Blick für die Erfordernisse der Zeit auch die Wichtigkeit des Finanzierungsproblems in seiner ganzen Schärfe[10]) erkannt.

In den Finanzierungsplänen, die ihren derzeitigen Höhepunkt in dem Bodenreformgesetzentwurf, wie eben dargelegt, gefunden haben, können wir ebenfalls eine organische Entwicklung beobachten. „Bei der Prüfung der Vorschläge darf man nie vergessen, daß es sich um Notmaßnahmen handelt. Die Frage kann nicht lauten: welches wäre der theoretisch vollkommenste Weg, sondern allein: wo ist überhaupt noch ein gangbarer Weg, der uns schnell aus der verzweifelten Lage, in der wir uns befinden, herausführen kann?“[10])

Wissenschaftliches Material für diese Frage liefert uns wohl zuerst das Jahrbuch der Bodenreform aus dem Jahre 1917.[11]) Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten war gegründet worden und

[9]) Vgl. Senator E. Meyer, Lüneburg: „Heimstätten, produktive Erwerbslosenfürsorge und Sparzwang,“ J. d. B. 1924, S. 35 ff., bes. S. 37 ff.; die Satzungen der Lüneburger Notgemeinschaft siehe daselbst, S. 41 ff.

[10]) Vgl. J. d. B. 1920, S. 255.

[11]) Daselbst C. P. Heil: „Der Geldbedarf für Kriegerheimstätten,“ S. 1—33; Geheimrat Lange: „Assignatenwirtschaft,“ S. 34—47.

suchte praktische Arbeit in der Siedlungsfrage zu leisten. Auf Grund sorgfältiger Berechnungen glaubte Geheimrat Erman den Bedarf von 100000 Heimstätten für die unmittelbar aus dem Felde Heimkehrenden ansetzen zu können; es galt nunmehr, die finanziellen Voraussetzungen für ein so umfangreiches Projekt zu lösen. Für 100000 Heimstätten rechnete man mit einem Gesamtaufwand für das Reich von 500000000 Mark, in der Annahme, daß bis zu 90% der notwendigen Baukosten beliehen würden; ein diesbezüglicher Finanzierungsvorschlag fand in den §§ 3—5 der „Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz" seinen Niederschlag. Darnach sollten während des Krieges und zwei Jahre nach dem Kriege die Darlehenskassen durch eine Änderung ihrer gesetzlichen Grundlage in den Dienst der Kriegerheimstättensache gestellt werden; für die spätere entgültige Regelung war die Mitwirkung der öffentlichen oder öffentlich beaufsichtigten Spargeldsammelstellen (Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Sparkassen u. ä.) vorgesehen.

Nach den bisher geltenden Vorschriften waren die Darlehenskassen ermächtigt, Darlehen gegen Verpfändung von Waren, von Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, welche nicht dem Verderben ausgesetzt waren und innerhalb des Reichsgebietes lagerten, endlich gegen Verpfändung von Wertpapieren oder von Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Schuldbuch irgend eines deutschen Landes eingetragen waren, zu gewähren. Das Novum in den Vorschlägen der „Grundsätze" besteht darin, daß auch die Gewährung von Darlehen gegen hypothekarische Belastung der zu einer Kriegerheimstätte, die mit geliehenem Gelde errichtet war, gehörigen Baulichkeiten möglich sein sollte.

Bei der Diskussion dieses Lösungsversuches wurde gegen die Bodenreformer der Vorwurf erhoben, ihre Maßnahmen seien geeignet, die Inflation erheblich zu verstärken, und vor allem wurde vielfach mit dem Schlagwort der „Assignatenwirtschaft" operiert. Die in Anmerkung 12 zitierten Aufsätze suchen in klarer und sachlicher Weise diesen Vorwurf zu entkräften, indem der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Geldcharakter und dem Warencharakter dieser Darlehenskassenscheine betont wird. Eine sorgsame Prüfung etwaiger inflationistischer Auswirkungen liegt leider, so interessant sie auch sein mag, außerhalb des Rahmens dieser Arbeit; Verfasser hält die Gegenargumente der Bodenreformer für durchaus stichhaltig.

Einen Vorschlag in anderer Art macht von Laer, der Landrat von Paderborn.[12]) Er geht — wir befinden uns im Jahre 1919 — von den zersetzend wirkenden Inflationserscheinungen aus, die aus der immer dünner werdenden Golddecke resultieren; er sucht zu beweisen, daß

[12]) „Zur Finanzierung unserer Heimstättenarbeit," J. d. B. 1919, S. 129ff.

jede neue Million ungedeckter Zahlungsmittel in Wirklichkeit einen $2^1/_2$fachen Verlust unseres Volksvermögens bedeutet, und wendet sich dem Problem zu: „Wie nun können wir unter solchen Verhältnissen die... Frage nach der Finanzierung unserer Siedlungsaufgabe lösen, welche uns als wichtigste soziale und wirtschaftliche Aufgabe zurzeit gestellt ist?" Er fährt dann fort: „Zu verlangen ist, daß die erforderlichen Mittel aufgebracht werden,

1. ohne Vermehrung der Reichsschuld,
2. unter entsprechender Deckung der zu schaffenden Zahlungsmittel,
3. mit stärkster Sicherung für die Gläubiger."

Laer schlägt nun vor, den Betrag von 8 Milliarden, die das Reich den Kommunalverbänden aus der Kriegsfamilienunterstützung schuldet, durch Umwandlung dieses Schuldversprechens des Reichs in die Form einer verzinslichen Schuldverschreibung an die Kommunalverbände nutzbar zu machen, derart, daß die Kommunalverbände im Betrage dieser Schuldverschreibungen Pfandbriefe mit gleicher Verzinsung ausgeben.

Ohne weitere Kritik seien noch die interessanten Schlußfolgerungen wiedergegeben: „Wenn es auf dem vorbezeichneten Wege gelingt, den Betrag von 8 Milliarden Mark für die Durchführung einer Bodenreform zur Verfügung zu stellen, so ist damit die finanzielle Voraussetzung für die Gesundung unserer nationalen Wirtschaft erfüllt; denn die Bodenreform bezweckt die Stärkung der Einzelwirtschaften durch Gewährung einer ihren Verhältnissen entsprechenden Beteiligung am Grundbesitz. Die Bodenreform schafft dadurch zugleich die tragfähigste Stütze für eine starke Nationalwirtschaft. Ganz besonders zu begrüßen wäre ferner noch der unmittelbare Nutzen, den unser Finanzwesen von der gedachten Regelung haben würde, indem bei der Einführung von 8 Milliarden guter, gedeckter und beliebter Zahlungsmittel in den Verkehr die Verminderung der ungedeckten Zahlungsmittel eintreten könnte und wir beim allmählichen Abbau der Inflation wieder zu einer Verbesserung der Valuta gelangten. Mit der Gesundung des Finanzwesens würde dann eine Senkung der Lebensmittelpreise und eine Herabsetzung der Löhne eintreten: die schwersten Schäden unserer derzeitig verfahrenen Wirtschaft ließen sich beseitigen, und auch im Verkehr mit dem Auslande würde die Konkurrenzfähigkeit wiedergewonnen."

Der dann im Jahre 1920 von dem Ständigen Beirat für Heimstättenwesen gleich nach Ausarbeitung eines Musterentwurfes für Heimstättenverträge dem Reichsarbeitsminister dargelegte und begründete Plan, „Heimstätten-Darlehenskassenscheine"[13]) zur Beschaffung der

[13]) Im einzelnen vergleiche: „Zur Nutzbarmachung der Darlehenskasse für den Heimstättenbau," J. d. B. 1920, S. 225/26, S. 255/56.

nötigen Gelder auszugeben, scheint eine Kombination der beiden eben entwickelten Lösungsversuche darzustellen, indem neben dem Darlehenskassengedanken auf die Mitwirkung der Kommunalverbände entscheidendes Gewicht gelegt wird.

Dieser Plan der Heimstätten-Darlehenskassenscheine würde es ermöglicht haben, dem Reich, dazu ohne Erlaß eines besonderen Gesetzes, für den Heimstättenbau eine zinslose Geldquelle zu erschließen. Mit ihrer Hilfe hätten Heimstätten errichtet werden können, die gleichzeitig wieder die Basis dieser Darlehenskassenscheine gebildet hätten. Die ganze Art ihrer Anlage würde einen Mißbrauch so gut wie gänzlich ausgeschlossen haben. Ohne Zweifel war es ein kühner Versuch, Geldzeichen ohne Goldunterlage auszugeben. Allein, hatten auch im Kriege Maschinen, Warenvorräte, Wechsel u. ä. den Darlehenskassen als Sicherheit gedient, so waren Heimstätten im Grunde eine noch solidere Grundlage für die Beleihung.

In zwei Sachverständigen-Konferenzen wurde der bodenreformerische Plan geprüft. Die bedenkliche Erscheinung, daß Sachverständige in vielen Fällen gleichzeitig Interessenten sind, trug auch hier Früchte. Auf Grund des Gutachtens, dem sich die Mehrheit der Sachverständigenkonferenz anschloß, wurde dieser Antrag des Ständigen Beirats, der also die Nutzbarmachung der Darlehenskassen für den Heimstättenbau zum Ziele hatte, abgelehnt. Die Begründung der Ablehnung ist allerdings eigenartig, da sie sich widerspricht. Auf der ersten Konferenz wurde geltend gemacht: die Heimstätten-Darlehenskassenscheine werden die Inflation stärken; das andere Mal hieß es: Die Heimstätten-Darlehenskassenscheine bieten eine größere Sicherheit, sie werden daher wertvoller als die ungedeckten Reichsbanknoten erscheinen und aus diesem Grunde eine unstatthafte Bevorzugung erfahren. Damaschke[14]) fügt die Bemerkung hinzu,[15]) die Verfasser durchaus teilt: „Und schon heute darf in aller Bestimmtheit gesagt werden: Hätten wir jenen Weg beschritten, so hätten wir im Deutschen Reich einige hunderttausend Wohnstätten mehr, und selbst wenn die dunkelsten Befürchtungen der theoretischen Gegner recht behalten hätten, hätte das an dem Wertverhältnis von 1000000000000 Papiermark zu einer Reichsmark schwerlich auch nur das Geringste geändert.

„Aber in hunderttausend Heimstätten wären hunderttausend gesunde und gesicherte deutsche Familien mehr dem neuen Reich in dankbarer Treue verbunden worden — ein Mehr an nationalen und sozialen Werten, das schwerlich hoch genug eingeschätzt werden kann."

[14]) Vgl. auch M. O. Düring: „Damaschkes 10 Gebote für die Nutzbarmachung der Darlehenskassen für den Bau von Heimstätten," Sontra 1919.
[15]) J. d. B. 1926, S. 70.

Als indirekter Weg endlich ist noch die Einführung einer Grundwert- und Zuwachssteuer[16]) zu erwähnen, wie sie Damaschke unter anderem in seiner Schrift: „Ein Weg aus der Finanznot"[17]) empfiehlt. Dieser Gesetzentwurf steht in engem Zusammenhange mit dem Kampfe der Bodenreformer um den Erlaß des Bodenreformgesetzes. Von Wichtigkeit ist eine vorsichtige Staffelung; sie dürfte ein wirksames Mittel sein, um Terraingesellschaften und Latifundienbesitzer, die in ihrem Besitz befindlichen Boden nicht voll ausnutzen, im bodenreformerischen Sinne gefügig zu machen, des weiteren aber dem Staat die nötigen Gelder in die Hand geben, um die Finanzierung des kommenden Reichsbodenreformgesetzes durchführen zu können.

c) Hemmungen anderer Art.

Mit der vorgenommenen Prüfung der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Unterlagen und der Behandlung des so eminent wichtigen Finanzierungsproblems dürften die Haupthemmnisse für das Vordringen erfolgreicher Siedlungsarbeit aufgezeichnet sein. Im folgenden werden wir unsere Aufmerksamkeit noch auf eine Reihe von Hemmnissen anderer Art lenken, die zu ihrem Teil ebenfalls zu einer Verzögerung des Siedlungswerkes beigetragen haben. Dabei können wir allerdings in den Verdacht geraten, mit schon Erwähntem zum zweiten Male, allerdings unter einem anderen Gesichtspunkte, aufzuwarten; eine fein säuberlich durchgeführte Systematik läßt sich aber bei der Verkettung der Erscheinungen des fluktuierenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens nun einmal nicht gänzlich ermöglichen.

Beginnen wir auch hier wieder bei der Gesetzgebung. Das kommende Reichsbodenreformgesetz hatte auf besonderen Tagungen der Bodenreformer in Breslau (1921),[1]) Köln und Stuttgart (1923) lebhaftes Echo gefunden, war ferner von den Gewerkschaften energisch befürwortet worden.[2]) Trotzdem wurde es jahrelang dem Reichstag nicht vorgelegt. Zwei Gründe scheinen hier ausschlaggebend gewesen zu sein. In jeder Partei hatte die Bodenreform, von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten, Anhänger und Gegner. In dem politisch bewegten Lustrum der Nachkriegszeit hielt sich nun jeder Parteiführer für zu klug, um die Einheit seiner Gefolgsschar bei schwierigen Fragen, in denen voraussichtlich die Ansichten auseinandergehen würden, aufs Spiel zu setzen. Und ein aus dem Parlament gewählter Minister wird nur dann einen Gesetzentwurf durchbringen können, wenn

[16]) J. d. B. 1920, S. 178 ff.
[17]) Ausführlich besprochen J. d. B. 1920, S. 189 ff.
[1]) „Breslauer Bodenreformtage," J. d. B. 1921, S. 255/56.
[2]) Damaschke, J. d. B. 1926, S. 71/72.

seine Parteigenossen einmütig hinter ihm stehen. Hinzu kam, daß damals Zeit und Kraft aller im öffentlichen Leben stehenden Männer durch Außenpolitik, Ruhreinbruch, Inflation usw. voll in Anspruch genommen war. Es ist kein Wunder, wenn unter dem gewaltigen politischen Geschehen jener Tage der Gedanke auftauchte, die Probleme der Innenpolitik, wie Wohn- und Siedlungsfragen, vorzugsweise den Ländern zu überlassen, und demzufolge die zuständigen Stellen im Reichsarbeitsministerium abgebaut wurden, zum Schaden der Siedlung.

Des weiteren ist als retardierendes Moment der orthodoxe Marxismus anzusehen. Er, der ausgesprochene Feind der Großagrarier, wirkt seiner Taktik nach durch den starren Glauben an die Überlegenheit des Großbetriebes, den er ohne weiteres zur Beurteilung der Agrarfrage heranzieht, faktisch konservativ und reaktionär, als Helfer der Erhaltung des Großgrundbesitzes. „Sogar auf das Handeln mancher wichtigen sozialdemokratischen Minister in Preußen seit der Revolution hat diese Einstellung verhängnisvoll gewirkt, und in den niederen Sphären ist es noch schlimmer. Für diese Leute hat Arthur Schulz vergeblich gelebt. Es ist, als ob sie nur ein Ziel hätten: daß es immer möglichst viele besitzlose, mit Kindern und Kindeskindern vom Lande ausgeschlossene Landarbeiter gebe!“[3]) In erfreulichem Gegensatz zu dem Wirken der sozialdemokratischen Partei als solcher haben wir die in der Siedlungsfrage positive und teilweise auch aktive Stellungnahme der Gewerkschaften bereits des öfteren gewürdigt.

Die Haltung des Großgrundbesitzes, der politische Gegner der Sozialisten, ist schon berührt worden. Gewiß lag für die Landlieferungsverbände der Anreiz vor, möglichst wenig und möglichst schlechtes Land für die Siedelung zu liefern. Allein, Verfasser schließt sich dem Urteil Staffehls[4]) an: „Der Vorwurf gegen den Großgrundbesitz, daß er die Siedlung sabotiere, ist nicht zu rechtfertigen. Niemand ist gegen eine gesunde Siedlungstätigkeit, aber sie muß in Formen erfolgen, welche nicht nur den empfangenden, sondern auch den gebenden Teil der an der Siedlung interessierten Personen befriedigt... Zur Zeit des stürmischen Währungsverfalls kam eine Enteignung einer Vermögenskonfiskation gleich.“ Auch dürfte eine Mitteilung der Frankfurter Zeitung,[5]) nach der die Rittergutsbesitzer des Kreises Stolp in Hinterpommern erklärt hatten: „Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer unsere Nachbarn sind,“ durchaus nicht als typisch zu werten sein. Die Zeiten feudalen Herrentums dürften der wirtschaftlichen Entwicklungsweise zufolge ihren Höhepunkt überschritten haben; wir

[3]) Vgl. Frankfurter Zeitung, Nr. 578, vom 6. VIII. 1926.
[4]) „Entstehung des Reichssiedlungsgesetzes usw.,“ Diss. Erlangen 1924, S. 127.
[5]) Nr. 569, vom 3. VIII. 1926.

stehen an einer Zeitenwende, und die Zukunft scheint einem sozialeren Zeitalter zu gehören. Verfasser möchte die oft betonte Halsstarrigkeit der Großgrundbesitzer eher als ein politisches Kampfmittel betrachten, und als tiefere Ursache für das langsame Vordringen der Siedlung von dieser Perspektive aus vielmehr die furchtbare Not unserer Landwirtschaft schlechthin,[6]) die insbesondere ebenfalls unter dem Geldmangel leidet, verantwortlich machen.

Ein Beispiel möge das Gesagte illustrieren. Im Januar 1926 schilderte ein Sonderkorrespondent der Frankfurter Zeitung[5]) die Gesamtlage in Ostpreußen, das ja als das „klassische" Land des Großgrundbesitzes gilt, folgendermaßen: „Das Landeskulturamt und die Landgesellschaften können heute so viel Land, wie sie wollen, bekommen, und sie können es zu Preisen kaufen, die bis zu 50% der Vorkriegspreise heruntergehen. Einer der Herren, die mit diesen Dingen befaßt sind, erzählte mir, daß das Angebot jeder Beschreibung spotte. Er werde täglich von 3 bis 4 Gutsbesitzern gebeten, ja beschworen, zu kaufen... und so ist die Lage im ganzen großagrarischen Osten: ein riesiges Angebot von Gütern, die sich nicht mehr halten konnten, und ein vollständiges Fehlen von zahlungsfähigen Käufern — eine mit großem Wurf einsetzende Siedlungsaktion wäre zugleich eine Wohltat für den Großbesitz selbst gewesen, wenn man das angebotene Land in großem Umfange für die Zwecke der Siedelung aufgekauft... hätte."

Verursacht war dieses damalige starke Landangebot in erster Linie durch die Krise des roggenanbauenden[7]) ostelbischen Großgrundbesitzes. Die schwerste Frage der Siedlung, die Beschaffung des Landes, war durch den Gang der Ereignisse auch ohne Reichssiedlungsgesetz und langwieriges, Verstimmung und oft auch Erbitterung weckendes Enteignungsverfahren mit einem Schlage von selbst gelöst. Diese für ein großzügiges Siedlungsprojekt äußerst günstigen Voraussetzungen sind auch heute noch gegeben. Allein die entscheidende Frage war und ist auch heute noch die Geldfrage. Preußen erklärte vor Jahresfrist, keine Mittel verfügbar zu haben; das Reich stellte auf Beschluß des Reichstages vom 1. Juli 1926 50 Millionen Goldmark jährlich auf zunächst 5 Jahre für Zwecke der Inneren Kolonisation in seinen Etat ein. Dieser Betrag bedeutet aber nur einen sehr bescheidenen Anfang; das Endresultat ist, daß auch 1926 das Siedlungswerk kaum einen nennenswerten Schritt vorwärts getan hat. — Auf die Siedlungspolitik des Jahres 1927 werden wir noch zum Schluß dieser Arbeit einen Blick werfen.

[6]) Als neuesten Beitrag vgl. „Tagung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller," D.A.Z. Nr. 273/74, vom 16. VI. 27.

[7]) Vgl. v. Lochow-Petkus: „Grenzen der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit," D.A.Z. Nr. 237/38, vom 24. V. 1927.

Ein anderer Widersacher der bodenreformerischen Siedlungspolitik in den Kreisen der Landwirtschaft selbst ist der Reichs-Landbund. Als Grundlage für die Erörterung seiner Stellungnahme wählen wir die Schrift von Geheimrat Gerstenhauer, betitelt „Bodenrecht, Siedlung und Besteuerung."[8]) Reichs-Landbund und Bodenreform sehen als Erbfeind das römische Recht an (S. 9ff.), das auch den Grundbesitz als Kapital behandelt und auch ihn zu einem Objekt kapitalistischer Machenschaften gestempelt hat (S. 15). Im Laufe der Zeit sind Mittel zur Abhilfe gefunden worden, und zwar vorwiegend das Anerbenrecht und das Heimstättenrecht. Bevorzugt der Reichs-Landbund den weiteren Ausbau des Anerbenrechts, um die Schollenfestigkeit (S. 12) der bäuerlichen Bevölkerung garantiert zu sehen, so erblicken die Bodenreformer in der gesetzlichen Fundamentierung des Heimstättenrechtes unter enger Verknüpfung mit dem Anerbenrecht (§§ 19, 25 RHG.) das bessere Mittel. Erst in folgendem Gedankengang setzt die Trennungslinie zwischen dem Wollen der beiden Organisationen ein: nach dem Reichsheimstättengesetz ist die Übernahme des Anerbenrechts der Heimstätten durch Umwandlung des bereits bestehenden Grundbesitzes in Heimstätten nicht möglich, in Sonderheit wegen des Heimfallanspruchs des § 12 RHG., dem der Eigentümer einer Heimstätte ja im Falle einer Veräußerung unterliegt. „Es kann den deutschen Bauern nicht zugemutet werden, daß sie sich und ihren Besitz dem guten oder bösen Willen der Landessiedlungsgesellschaften und Landessiedlungsämter ausliefern, daß ein Bauer sein Gut verliert, wenn er nach Ansicht dieser Stellen ‚grobe Mißwirtschaft' treibt." Der Reichs-Landbund sieht die Selbständigkeit des deutschen Bauerntums bedroht, er wähnt die Gefahr, daß auf diese Weise der Bauer allmählich „zum Angestellten eines ihm übel gesinnten Staates" herabsinken würde.

Begründet scheint ihm diese Gefahr durch die steigend sozialistisch gefärbten Enteignungsvorschriften der Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts; in tendenziöser Betrachtungsweise sieht er sie lawinenhaft anschwellen und geht sogar so weit, daß er van der Borght, den Präsidenten des „Schutzverbandes für den Deutschen Grundbesitz" — welch letzterer Verband doch eigentlich der typische Verfechter römisch-rechtlicher Eigentumsauffassung mit all ihren verderblichen Folgeerscheinungen ist, und dem daher, wie öfter betont, der unermüdliche Kampf der Bodenreformer gilt —, zum Wortführer wählt (S. 20). In wenig vornehmer Kampfesart macht er von der jüdischen Abstammung und dem kapitalistischen Milieu Flürscheims, der den Bund für Bodenreform gestiftet habe, Gebrauch, und identifiziert schließlich Sozialdemokratie und Bodenreformbewegung auf Grund

[8]) Berlin 1925, erschienen im „Schriftenvertrieb des Reichs-Landbundes".

eines Aufsatzes, den der sozialdemokratische Bodenreformer Otto Albrecht 1923 im „Vorwärts" veröffentlicht hat (S. 25).

Was sagen wir zur Kritik? Zunächst eine Richtigstellung: daß Flürscheim für den Bund Deutscher Bodenreformer, dem jetzigen Träger des Bodenreformgedankens in Deutschland, nicht im geringsten als maßgebend angesehen werden kann, wurde schon weiter oben aufgezeigt und auf Damaschkes Äußerung verwiesen, der in dem Vorwort seiner „Zeitenwende" Flürscheim der „Vorzeit" der Deutschen Bodenreformbewegung zurechnet. Die Gegnerschaft des Reichslandbundes dürfte im Grunde gar nicht so tragisch zu nehmen sein.[9]) Wir würdigen in vollem Maße die Gefahr einer Enteignung des Bauernstandes, die, unsachgemäß gehandhabt — und leider hat der starre Marxismus in seiner Doktrin von der Vorherrschaft des Großbetriebes und den Mitteln zur Erreichung dieses Zieles dem deutschen Bauern den Grund zu dieser Befürchtung geliefert —, den Bauern erbittern muß. Der springende Punkt ist die Frage einer etwaigen exakten Zurechnung der Deutschen Bodenreformbewegung, die grundsätzlich nicht wie in England eine eigene Partei bildet, zu den sozialistischen Parteien. Die Taktik der Bodenreformer ist freilich geeignet, einem übelwollenden Gegner eine Waffe in die Hand zu geben, da sie weder den krassen Mammonismus noch den krassen Kommunimus einseitig vertritt, sondern durch eine geschickte Kombination der Vorzüge dieser beiden extremen Weltanschauungen etwas Neues, das Dritte, die aurea mediocritas, schafft: die Bodenreform, die aber, und das wissen die Bodenreformer genau, in demselben Augenblick, wo sie ihrer Eigenart untreu wird, von einer der beiden Mächte, zwischen denen sie ihre Position erwählt hat, verschlungen wird. Damaschke ist ein viel zu kluger Politiker, um jemals im Fahrwasser des Sozialismus unterzugehen. Die eigenartige Prägung der Deutschen Bodenreformbewegung ist ihre stärkste Waffe. Eine Anlehnung der Bodenreformer an die Sozialdemokratie, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten ist, ist nur aus taktischen Gründen erfolgt, und man wird sagen können, sie geschah und geschieht im Endeffekt zum Vorteil der Volksgesamtheit, so auch für die deutsche Bauernschaft, die der Reichslandbund am besten zu vertreten glaubt, da Damaschkes besonnenes Temperament nur förderlich auf den „Bauernhaß" übereifriger sozialistischer Agitatoren eingewirkt haben dürfte. Eine Äußerung Damaschke's[10]) bestätigt unsere Vermutungen[11]): „Heute müssen

[9]) Siehe Damaschke: „Die Bodenreform," 136. Tausend, S. 171 ff.

[10]) „Zeitenwende," a. a. O., S. 233; ferner „Die Landwirtschaftliche Verschuldung," J. d. B. 1924, S. 157 ff.

[11]) Vgl. auch Damaschkes ausführliche Darstellung: „Landwirtschaft und Bodenreform," J. d. B. 1924, S. 193 ff.

sich Angestellte des Reichs-Landbundes mühsam quälen, um zu ‚beweisen', wie schädlich die Bodenreformbewegung für die Landwirtschaft sei."[12])

In der eben zitierten Schrift des Reichs-Landbundes finden wir des öfteren die Bemerkung, die Bodenreformer wollten auf Grund des Art. 155 RV. möglichst jedem Volksgenossen eine Heimstätte „in die Hand drücken". Wer die ehrliche, ernstgemeinte Arbeit der Bodenreformer kennt, ist ohne weiteres überzeugt, daß es ihnen vor allem darum zu tun ist, erst einmal die dringendste Notlage in der Wohnungswirtschaft zu beseitigen. „Siedlerarbeit soll und muß harte Arbeit sein. Der Siedler muß den Beweis liefern, daß er willig ist, mit äußerster Anspannung seinen Besitz zu erwerben und zu erhalten," sagt Staffehl. Wie schwer der Übergang, namentlich für den Intellektuellen, ist, zeigen uns die Erlebnisse von G. A. Sonnenberg, wie er sie in seinem Buch: „Vom Akademiker zum Siedler" niedergelegt hat.[13]) Das wissen auch die Bodenreformer; in voller Würdigung der Schwierigkeiten haben sie das Hauptgewicht auf Errichtung von Wohnheimstätten gelegt und erst in zweiter Linie — „bei genügender Vorbildung"[14]) — für besonders geeignete Siedler die Schaffung von Wirtschaftsheimstätten propagiert. Von den 3 Hauptfaktoren, die für die Anlage und für das Gedeihen von Siedlungen ausschlaggebend sind, nämlich: Land, Geld und Siedlermaterial, ist der letzte Faktor, die Qualität der Siedler, nicht zu gering zu veranschlagen. Prüfen wir einmal in diesem Zusammenhange die Frage, ob sich auch von dieser Seite her Hemmungen für das Siedlungswerk herausgebildet haben.

Für die Zeit nach dem Erlaß des Reichs-Siedlungsgesetzes muß diese Frage leider bejaht werden. Wie die Dissertation von Staffehl aufzeigt (S. 123 daselbst), lockten die bessere Lebensmittelversorgung und die bessere Löhnung auf dem Lande in den Wirren der Nachkriegszeit eine große Menschenmenge hier hin, zumeist Industriearbeiter, die nicht der Devise der Reichsverfassung „Eigentum verpflichtet" lebten, sondern hier ein behagliches Auskommen ohne viel Arbeit und Anstrengung zu finden glaubten. Sie haben dem Siedlungsgedanken sehr geschadet. Als 1924 geordnete Verhältnisse eintraten, spülte die große Welle wieder alles zurück, was nicht dem Ernst der Siedlerarbeit standhielt; die neueinsetzende Landflucht ist aber durchaus nicht als Passivum für die Landwirtschaft zu buchen, da das Verschwinden dieser flüchtigen Elemente ihr im Grunde nur willkommen

[12]) Vgl. auch die „Tagung des Reichs-Landbundes," D. A. Z. Nr. 53/54 v. 3. II. 1927.

[13]) Berlin 1924.

[14]) Damaschke, im Hdb. d. Pol., a. a. O., S. 251.

sein mußte. Auf dem Lande ist eben nur ein Aufstieg durch „übermenschliche Arbeit und untermenschliche Lebensweise" möglich.

Ein Beispiel anderer Art bringt der „Schwäbische Merkur" unter der Überschrift „Siedlerspekulanten?"[15]) Die Siedlungsbegeisterung der Revolutionszeit hatte es nicht allen Siedlern ermöglicht, in den Besitz eines Eigenheims zu gelangen; mancher von den nicht so vom Glück Begünstigten hatte aber aus seiner Mitgliedschaft bei irgend einer Baugenossenschaft oder Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung noch Anrechte an Bauplätzen oder Boden, der vom Staat oder von der Gemeinde zu niedrigen Preisen hergegeben war, in ruhigere Zeiten hinübergerettet. Da machte man oft die betrübliche Erfahrung, daß die Siedler das ihnen aus gemeinnützigen Bestrebungen zu äußerst günstigen Bedingungen überlassene Land mit hohem Gewinn in spekulativer Absicht wieder zu veräußern suchten. Der Staat hatte sich zwar ein Mitbestimmungsrecht bei etwaigem späteren Verkaufe vorbehalten; dieses wurde aber von den Siedlern sehr geschickt umgangen, indem der Boden bestimmungsgemäß billig hergegeben wurde, man die Gesellschaftsanteile aber, die beispielsweise mit 25 oder 50 Mark bewertet waren, nur gegen tausende von Mark an den Käufer des Bodens überließ. Die verderbliche Folge war eine zweifache: dem Staat wurde es unmöglich gemacht, Preisregulierungsmaßnahmen durchzuführen, zum andern wurde er noch um die Grunderwerbssteuer betrogen.

Heutzutage dürfte die Siedlerfrage nimmer ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Wir können den Ausführungen der Frankfurter Zeitung über diesen Punkt[16]) ohne schwere Bedenken unsere Zustimmung geben, wie folgt: „Das Menschenmaterial haben wir heute, heute noch. Denn noch sind wir nicht so ausschließlich industrialisiert und verstädtert, daß der Drang zur Siedelung selbst erstorben wäre... Wir haben ja noch immer große Scharen auch im industriellen Proletariat, die selbst noch auf dem Lande aufwuchsen und erst später abwanderten. Wir haben die Ausgewiesenen und Optanten aus den verlorenen Ostgebieten, die Bauern waren und es wieder werden wollen. Wir haben die Landarbeiter. Wir haben schließlich und vor allem die zweiten und dritten Bauernsöhne im Westen und Süden. Diese Bauernsöhne sind das wichtigste und wertvollste Siedlermaterial..."

Von den drei Grunderfordernissen der Siedlung: Land, Geld und Menschen dürften die Land- und Siedlerfrage, wie dargelegt, befriedigend gelöst sein. Wäre auch unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine befriedigende Lösung der Geldfrage denkbar?

Die für die Siedlung nötigen Gelder müssen beschafft werden.

[15]) Nr. 222, abgedr. im J. d. B. 1925, S. 254.
[16]) Nr. 578, vom 6. VIII. 1926.

Where there is a will, there is a way.[17]) Sie können herbeigeschafft werden, wenn Kanalbauten, Eisenbahn- und Straßenbauten, die urplötzlich seit 1926 in großem Ausmaße geplant sind, zugunsten der Siedlung zurücktreten. Bildet doch die Innere Kolonisation direkt und indirekt auch ein Mittel, um die Arbeitslosennot zu lindern. Durch sie könnte das Angebot von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt vermindert, könnte die Kaufkraft der Landwirtschaft und auch der Landstädte dauernd gehoben werden. Die Materialien, die zur Gebäudeerrichtung, zur Inventarbeschaffung für den Wegebau, für Meliorationen u. a. verwendet werden, dürften genau in demselben Maße wie die oben erwähnten Notstandsarbeiten die Steigerung des inneren Absatzes unmittelbar zur Folge haben. Und warum geschieht nichts? Auch heute noch wirkt still und heimlich ein Feind, auf dessen verhängnisvolles Treiben Damaschke schon vor 20 Jahren immer wieder warnend hingewiesen hat: die allgemeine Gleichgültigkeit, sei es des Publikums, sei es an maßgebender Stelle. Sehr viele, die, zum Teil an maßgeblicher Stelle, über die Wirtschaftsnöte der Zeit Gesetze entwerfen, Reden halten, Denkschriften anfertigen, Resolutionen verfassen, haben auch heute noch keine Ahnung, worum es hier geht."[18]) Ein anderer Feind auf diesem Gebiete ist die Dogmatik, die wir oben schon in der Gestalt des starren Marxismus kennen gelernt haben. „Einen Rückgang der Erzeugung fürchten die ..., denen das viel mißbrauchte Wort ‚Produktion' der einzige, fanatisch geglaubte Zielpunkt ist. Selbst, wenn die Befürchtung richtig wäre, müßte man hier ja fragen, ob denn die Menschen weniger wichtig seien als die Kartoffeln, ob es nicht wertvoller sein könnte, mehr Menschen auf dem heimischen Boden aufzuziehen, gesunde Menschen als Grundlage einer dauernden Regeneration des Volkes, selbst um den Preis einer etwas verringerten Erzeugung landwirtschaftlicher Waren."[18])

Wir könnten noch verschiedene andere Argumente für das langsame Vordringen der Siedlung verantwortlich machen, wie z. B. die umstrittene Frage, ob Mietskaserne oder Flachhausbau (Kleinhausbau)[19]) rentabler sei. Diese Streitfrage ist immer mehr zugunsten

[17]) Als typisches Beispiel im Kleinen siehe J. d. B. 1924, S. 98 ff.

[18]) Frankfurter Zeitung, Nr. 578, vom 6. VIII. 1926.

[19]) R. Baumeister: „Die Herstellungskosten von Kleinwohnungen," J. d. B. 1917, S. 225 ff., bes. S. 232; Karl Schmidt: „Kleinhaus oder großes Mietshaus," in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918, S. 194 ff.; A. Muesmann: „Die Hausform und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen," Karlsruhe 1919, bes. S. 12; Adolf Damaschke: „Aufgaben der Gemeindepolitik," a. a. O.: „Heimstätte und Massenmietshaus," S. 287 ff., bes. S. 290 ff.; Dr. de Laporte: „Menschen u. Wohnungen," D. A. Z. Nr. 55/56, vom 4. II. 1927; ferner „Rundschr. d. Min.-Präs. v. Lüneburg über Reichsheimstätten," J. d. B. 1926, S. 107 ff.; Serini: „Warum so wenig Einfamilienhäuser?," ferner „Großhaus u. Kleinhaus," in d. Zeitschr. „Gartenstadt," 11. Jahrg. 1927, Heft 2.

des Flachhauses entschieden, so zuletzt wohl auf dem Internationalen Kongreß für Wohnungs- und Städtebau in Wien Mitte September 1926.[20]) In Parallele dazu steht die Frage einer effektiven wirtschaftlichen Überlegenheit des Großbetriebes gegenüber dem Mittel- oder Kleinbetriebe. Bei Prüfung der auf diesem Gebiete erschienenen Literatur stellen wir dieselbe Tendenz fest: in zunehmendem Maße wird der Wirtschaftlichkeit des mittelbäuerlichen Besitztums das Wort geredet. Solange das Argument der Großgrundbesitzer und der Sozialdemokraten, daß der Großbetrieb im Interesse der Volkswirtschaft schlechthin anzustreben sei, in weiten Volksschichten nicht angezweifelt wurde oder gar lebhafte Zustimmung fand, stellte es ebenfalls einen Faktor dar, der das Siedlungswerk mehr oder weniger hemmend beeinflußte. Untersuchen wir daher einmal dieses Argument etwas genauer.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Groß- oder Mittelbesitz für ein Land vorzuziehen sei, ist zunächst einmal die wirtschaftliche Struktur des Landes ausschlaggebend. Wir können verstehen, wenn Franz Xaver Kresl in einer eingehenden Untersuchung[21]) „Die Bodenreform und ihre landwirtschaftliche Bedeutung in der tschechoslovakischen Republik" zu dem Schluß kommt, „daß die Bodenreform die Produktion und die Arbeitsversorgung zerstört, hiemit die Sicherheit der Wirtschaftsentwicklung vernichtet. Die Bodenreform macht sich die Zerstückelung der Besitze zur Aufgabe, nichtachtend der in einem Eigentum oder Besitze vereinigten Betriebsgrößen. Dadurch erschüttert sie das Staatsgefüge in seinen Grundpfeilern, abgesehen von dem damit zusammenhängenden kulturellen Niedergange. Die Bodenreform ist, soweit eine günstige Ergänzung von Groß- und Kleingrundbesitz-Produkten eine Wirtschaft stabilisiert, mit Nachdruck abzulehnen." Diese Ausführungen legen uns die Vermutung nahe, daß das negative Urteil für die Bodenreform in der Tschechoslovakei auf eine übereilt durchgeführte oder in ihren Forderungen zu radikale Bodenreform, wie sie niemals zu billigen wäre, zurückzuführen ist. Etwas anders als in der tschechoslovakischen Republik nehmen sich die Verhältnisse in Ungarn aus. Schosberger von Tornya[22]) gelangt 1926 zu dem Ergebnis (daselbst, S. 47): „Durch die Verwendung von 1100000 Katastraljoch[23]) für die Zwecke der Bodenreform gehen demnach mit der Beendigung der Ablösungsmaßnahmen 14% der für den Markt produzierenden Landwirtschaft verloren. Wenn auch dieser Flächen-

[20]) „Heute scheint Wien wieder zum Flach- und Eigenheimbau überzugehen"; siehe Otto Karutz, Sozial. Monatshefte, Februar 1927, S. 113.

[21]) Diss. Giessen, 1923.

[22]) Diss.: „Die Bodenreform und ihre Wirkung auf die Entwicklung der ungarischen Landwirtschaft," Leipzig 1926.

[23]) Die zum Lebensunterhalt einer Familie notwendige Fläche beträgt 20 Katastraljoch.

verlust dadurch, daß der Zwergbetrieb gleichfalls den Boden bearbeitet, nicht einem gleich hohen Verlust von Bodenerzeugnissen entspricht, liegt trotzdem eine Verringerung der Gesamternte Ungarns vor." Daß dieses Urteil für Ungarn aber nicht als typisch anzusehen ist, beweist z. B. die Dissertation von Felix Mandel „Neue Gesetzgebung in Ungarn", der abweichender Ansicht ist.[24]) Das Ergebnis der ungarischen Bodenreform[25]) ist als relativ günstig anzusprechen; für die Weiterentwicklung sind Entschädigungs- und Kreditfragen von ausschlaggebender Bedeutung.

Für Deutschland geht die Forderung nach einer Erstarkung und Vermehrung des mittelbäuerlichen Besitzes. Zwei Autoren seien angeführt. In einer Abhandlung über „Landwirtschaftliche Siedlung und Erzeugung" gibt Otto Karutz[26]) das Hauptergebnis klar und eindeutig dahin bekannt: „Der Mittelbetrieb kann dem Großbetriebe in der Erzeugung überlegen sein ... Die Innere Kolonisation braucht die Erzeugung nicht zu verringern, kann sie im Gegenteil steigern und bei dieser Steigerung das vornehmste Mittel sein; damit wäre der Haupteinwand gegen die Innere Kolonisation, den man in den letzten Zeiten von den verschiedensten Seiten hörte, der Einwand, daß die Innere Kolonisation die Erzeugung verringert, unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen als unberechtigt und unbegründet erwiesen .... Vereinigt man ... ein gutes Bildungswesen und eine zweckmäßig und planmäßig gestaltete Innere Kolonisation miteinander, so kann man eine Erzeugungssteigerung und damit eine Verbesserung der Volksernährung wie der allgemeinen Lebenshaltung erreichen auf einem Wege, der gleichzeitig hohe geistige und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit bietet." Und in ähnlicher Weise argumentiert Erich Keup in einer wertvollen Untersuchung aus dem Sering'schen Seminar über die höhere Ergiebigkeit des aufgeteilten Landes folgendermaßen[27]): „Ich erkenne durchaus den hohen Wert der Rittergüter im Osten an ... Aber ... die Ergiebigkeit der Scholle wächst mit der Abnahme der Betriebsgröße ... In kleineren Betrieben ist sowohl die Kapitalintensität wie die Arbeitsintensität größer ... Der mittelbäuerliche Betrieb hat vermocht, immer mehr die Fläche dem Großbetriebe streitig zu machen, nicht durch staatliche Kolonisation allein, sondern zu weit größerem Teil aus eigener Kraft."

Anhangsweise sei noch der neueste Stand der Gartenstadtbewegung und der Siedlungsversuche von Franz Oppenheimer skizziert.

Der Entwurf des preuß. Städtebaugesetzes ist auch für die deutsche

[24]) Budapest 1924, bes. S. 116.
[25]) D. A. Z., Nr. 301/2, vom 2. VII. 27.
[26]) J. d. B. 1924, S. 218 ff., bes. S. 226/27.
[27]) Abgedr. Frankfurter Ztg., Nr. 578, vom 6. VIII. 1926.

Gartenstadtbewegung von weittragender Bedeutung. Die der Gartenstadtbewegung in besonderem Maße eigentümlichen ästhetischen städtebaulichen Bestrebungen finden wir bei dieser Gelegenheit in den „Kritischen Bemerkungen zu dem Entwurf eines Städtebaugesetzes“[1]) zum Ausdruck gebracht. Der gegenwärtige Stand der Gartenstadtbewegung, der Parallelerscheinung der Deutschen Bodenreformbewegung, ist auf Grund persönlicher Mitteilungen seitens der Deutschen Gartenstadtgesellschaft an den Verfasser dahin zu skizzieren: die Deutsche Gartenstadtgesellschaft hat vor gut 2 Jahren ihre Tätigkeit wieder aufgenommen; sie hat auch in der Inflationszeit, allerdings damals nur im stillen, gewirkt. Ihre Arbeit bewegt sich wieder vorzugsweise in dem bewährten Rahmen der Vorkriegszeit; im übrigen ist eine gesteigerte Propagierung des Einfamilienhauses, wie die neuesten Nummern der „Gartenstadt“ darlegen, in den Vordergrund getreten. — Auch eine kurze Notiz über Franz Oppenheimer's Siedlungsexperimente der neuesten Zeit sei beigefügt. Oppenheimer will bekanntlich die Grundrente der Allgemeinheit erschließen und zwar im Wege der Produktivgenossenschaft. Sein Ziel ist, einen landwirtschaftlichen Großbetrieb auf genossenschaftlicher Grundlage durchzuführen; dabei ist es jedem Genossen freigestellt, sich selbständig zu machen. Am 1. Juli 1920[2]) führte er auf den ehemals staatlichen Domänen Bärenklau-Wendemark in der Mark Brandenburg einen neuen Versuch durch. Als Kapitalgeberin gewann er die „gemeinnützige Siedelungs-Treuhandgesellschaft m.b.H.“ in Oranienburg, die sich mit einer Summe von 2 Millionen Mark beteiligte. Diese Tatsache ist für uns von besonderem Interesse, da sie uns die glänzende finanzielle Lage von Eden-Oranienburg, das uns aus der Geschichte der Gartenstadtbewegung noch erinnerlich sein dürfte, illustriert. Nach einer neueren Mitteilung hat sich Bärenklau bewährt[3]); die Frankfurter Zeitung verspricht sich sogar von diesem Experiment der „Anteilswirtschaft“[4]) eine Epoche machende Wirtschaftsform der Zukunft.

[1]) Hugo Häring, in der „Gartenstadt,“ Juni 1927.

[2]) Vgl. Kurt Ellrich: „Das Problem der genossenschaftlichen Siedlung,“ Diss. Berlin 1924, bes. S. 11ff.; Franz Oppenheimer: „Genossenschaftliche Ansiedlung,“ Jena 1920, S. 19ff.

[3]) Frankfurter Zeitung, Nr. 569, vom 3. August 1926.

[4]) Vgl. auch Walter Bloem, „Im werdenden Staat,“ D.A.Z. Nr. 207/8, vom 6. Mai 1927, gegen Schluß.

C. Schluß:

Gesamtkritik und Ausblick.

Die Geschichte der bodenreformerischen Siedlungspläne dürfte hiermit zu Ende geführt sein. Auch zur Kritik ist nicht mehr viel zu bemerken, da im Interesse der Anschaulichkeit bereits bei den einzelnen Punkten die nötigen kritischen Zusätze gemacht wurden. Die Gesamtkritik lautet dahin, daß die bodenreformerische Siedlungspolitik, von einzelnen Ausnahmen im Auslande,[1]) die aber mehr auf das Konto sozialistischer Enteignungsexperimente zu setzen sind, abgesehen, durchaus als gelungen zu bezeichnen ist und auch für die Zukunft die „Erlösung der darbenden Menschheit" bedeuten wird.

Doch Stillstand ist Rückgang. Es gilt nunmehr für die Bodenreformer, in zunehmendem Maße bei dem zweiten nicht minder wichtigen Schritt vom gesetzlich begründeten Fundament zu praktischer Siedlungsarbeit mit allen Kräften mitzuwirken. Wir sind überzeugt, daß die erfreulichen Ansätze zur Lösung der eminent wichtigen Finanzierungsfrage und die Vorschläge zur Rationalisierung des Kleinwohnungsbaues nicht zuletzt auf das stille, unermüdliche, zielbewußte Wirken der Bodenreformkreise unter ihrem Führer Damaschke zurückzuführen sind.

Zu den beiden letzteren Punkten noch ein Wort. Den Zeiterfordernissen entsprechend, hat das bodenreformerische Streben, den Boden billig und willig zu machen, dahin eine begrüßenswerte Erweiterung erfahren, daß auch für ein billiges Bauen Sorge getragen werden muß. „Die Ostmarkensiedlung vor dem Kriege, besonders die der Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen, trug die Allüren breiter Wohlhäbigkeit. Was war da nicht alles „unbedingt notwendig"! Kirchenbauten, Schulbauten, Gasthäuser mit Versammlungslokalen, alles ohne Rücksicht auf die Kosten gebaut, und dazu behördliche Anforderungen an die Siedelungsbauten selbst bis zu dem Grade, daß man stellenweise dem Siedler den Einzug verwehrte, wenn der Zaun um das Gehöft noch nicht fix und fertig und schön angestrichen da-

[1]) Vgl. ferner: „Die Agrarreform" (betrifft Lettland und Estland), unterzeichnet „von einem Balten," „Bayer. Hochschulzeitung" vom 6. Mai 1927.

stand![2]) Das verteuerte natürlich die Siedlung, belastete sie. Jetzt sind wir arm geworden."[3]) Siedlerarbeit ist heutzutage mehr denn je harte Kolonisten-, Pionierarbeit. Um so schöner ist dann aber für den erfolgreichen Siedler das stolze Gefühl, durch eigene Arbeit und eigene Kraft sich selbst und den Seinen eine freie Existenz auf eigener, freier Scholle begründet zu haben. Not macht erfinderisch. Unter den heutigen erschwerten Verhältnissen bieten ihm Rationalisierungsmöglichkeiten,[4]) wie sie etwa Typenhäuser,[5]) der Lehmbau[6]) oder selbsttätige Mitarbeit bei der Errichtung der Siedlung[7]) darstellen, — Punkte, die die Bodenreformer ebenfalls, und zwar unter möglichster Ausschaltung ihrer Nachteile, propagieren —, hilfreich die Hand.

Ein weiterer Blick in die Zukunft: wo sollen wir siedeln? Der Ruf nach deutschen Kolonien,[8]) der aus politischen und wirtschaftspolitischen Motiven nicht stark genug erhoben werden kann, gilt für die deutsche Siedlung nicht in so hohem Maße. Schon 1910 wies Max Sering nach: „Es ist kein Zweifel, daß unter den heutigen Wirtschaftsbedingungen doppelt und dreifach so viel Menschen im östlichen Deutschland auf dem Lande leben könnten wie gegenwärtig, wenn die Grundbesitzverteilung eine andere wäre."[9]) Auch jetzt, ein halbes Menschenalter später, gilt diese Beobachtung noch, wie die Bodenreformer betonen, wenngleich der Friedensvertrag von Versailles uns kostbares Land im Osten genommen hat,[10]) und die während des Krieges hochgeschraubten Pläne einer großzügigen Bodenreform in den russischen Ostseeprovinzen, z. B. Kurland,[11]) illusorisch geworden sind. Dazu kommt ein nationalpolitisches Moment in verstärktem Maße: „Das will der Landarbeiter, muß er wollen: aufsteigen aus dem Massenquartier der Werkswohnung zum Eigenhause, zum Pachtland,[12]) zum

[2]) Vgl. K. v. Mangoldt: „Die öffentlichen Erschwerungen der Ansiedlung," in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918, S. 137 ff.

[3]) Frankfurter Zeitung, Nr. 569, vom 3. VIII. 1926.

[4]) Vgl. Reichskommissar für Wohnungswesen, Druckschr. Nr. 2: „Ersatzbauweisen," Berlin 1919; Druckschr. Nr. 4, „Sparsames Bauen," Berlin 1920; Nr. 5: „Die Bauwirtschaft im Kleinwohnungsbau," Berlin 1922.

[5]) Vgl. Erwin Kläke: „Das Siedlungswesen in den Kleinstädten unter bes. Berücksichtigung des Boden- und Kreditwesens," Diss. Halle 1921.

[6]) Siehe Anm. 4, daselbst S. 23—38.

[7]) Vgl. Arthur Neumann, Tischler, „Aufbau und Organisation einer im Selbsthilfeverfahren arbeitenden Genossenschaft," J. d. B. 1923, S. 156 ff., ferner S. 165 ff.; Walter Fleisch: „Heimstätten für Industriearbeiter der Selbsthilfesiedlung," Diss. Erlangen 1922.

[8]) Vgl. den Vortrag von Geh. Rat Th. Seitz vom 25. II. 27, wiedergegeben in der Bayer. Hochschulztg. vom 3. III. 1927.

[9]) Frankfurter Zeitung, Nr. 578, vom 6. VIII. 1926.

[10]) Vgl. den Artikel „Ostmarkenfahrt," D. A. Z. Nr. 279/80 v. 19. 6. 27; Nr. 285/86 vom 23. Juni 1927.

[11]) Silvio Broedrich: „Siedlungsarbeit im Osten," J. d. B. 1916, S. 161 ff.

[12]) Joseph Deckwitz, „Der ländliche Pachtschutz," Münster i. W., 1923.

Eigenland. Ohne die entschlossene Initiative für bäuerliche Siedelung ... wird der deutsche Landarbeiter immer weiter den Osten verlassen — wird an seiner Stelle weiter der Pole treten."[9])

In diesem Zusammenhang ist eine Perspektive von Interesse, die Johannes Lubahn, der bekannte Vorfechter für die Beamtenheimstätte, eröffnet. Er sagt[13]): „... Im Osten spielt ja die Ansiedlungsfrage eine große Rolle ... Wenn diese damalige Ansiedlungspolitik (gemeint ist: im Osten im Anschluß an die preußische Rentengutsgesetzgebung; Verfass.) auf den Boden der Bodenreform gestellt worden wäre, hätten wir die großen, schwierigen Kämpfe politischer Art mit den Polen nicht in dem Sinne gehabt, wie wir sie haben ausfechten müssen ... Und wir hätten eine Siedlung im Osten gehabt, so stark und so breit, daß wir aus dem Osten nicht hinausgeworfen wären ..."

Doch immer noch ist es nicht zu spät, im deutschen Osten auf bodenreformerischer Grundlage zu siedeln. Für die Frage einer etwaigen kolonialen Siedlung gibt uns überdies das Verhalten Englands zu denken. Seit Kriegsende hat England unter seiner ununterbrochen bestehenden Arbeitslosigkeit schwer zu leiden; warum organisiert England, das größte Kolonialreich der Erde, nicht eine Massenansiedlung dazu befähigter Arbeitsloser in seinen Kolonien? Die Antwort dürfte lauten: das Selbständigkeitsstreben der Dominions, oder anders ausgedrückt, das nationale Erwachen aller Völker, die bisher Gegenstand kapitalistischer Ausbeutung waren, schiebt hier einen Riegel vor. Wir Deutsche aber haben unsere Siedlungskolonie — abgesehen von den Ödlandflächen im Innern Deutschlands[14])[20]) — in den menschenleeren Gebieten des deutschen Ostens; es liegt an uns, sie zu besiedeln.[15])[16])

Das technische „Wie?" beantworten auch die Bodenreformer[17]) mit dem Hinweis auf die Staatshilfe. Wird die Hilfe des Staates in Zukunft erfolgreicher sein als bisher? Mitte Februar 1927[18]) ließen führende Wirtschaftsverbände der verschiedensten Richtungen den zuständigen Stellen im Reich und in den Ländern, ferner der Presse folgende Kundgebung zugehen: „Fördert die Siedlung!" Die Geschlossenheit, mit der die hier im einzelnen nicht aufzuzählenden Wirtschafts-

[13]) Aus „Kampf um Boden und Heimstätte"; abgedr. im J. d. B. 1925, S. 123.

[14]) Über mustergültige Ödlandsiedelungen siehe die Schilderungen a. d. Eifel u. aus Hannover, J. d. B. 1924, S. 125ff., S. 127/28.

[15]) „Der Binnenmarkt — Deutschlands Schicksalsfrage," D.A.Z., anläßl. der Tagung des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen im Rheinland u. Westfalen," 1927.

[16]) So können wir uns dem Urteil Herbert Stegemanns anschließen: „Nicht Kolonien tun uns not, sondern Siedlung im Osten." Abweichender Ansicht Dr. Robert Bosch, „Wo drückt der Schuh?" D.A.Z., vom 29. IV. 1927.

[17]) J. d. B. 1917, S. 5f.

[18]) O. Karutz: „Sozial. Monatsh.," Mai 1927, S. 418/19.

organisationen diese Forderung vertreten, ist ein erfreuliches Zeichen der Einigkeit in dieser Lebensfrage des deutschen Volkes. Der Inhalt dieser Kundgebung ist kurz folgender: die öffentliche Hand hat trotz anerkennenswerter Leistungen auch im Jahre 1926 eine großzügige Siedlung nicht in Gang zu bringen vermocht. Um ein erfolgreicheres Wirken des Staats für die Zukunft zu garantieren, werden folgende Postulate, die sich mit den Gedankengängen vorliegender Arbeit decken, erhoben: „1. Die Wiederherstellung einer ausreichenden Rentabilität der Landwirtschaft als der sinngemäßen Vorbedingung für die Gründung lebensfähiger neuer Bauernstellen, 2. Zusammenwirken aller öffentlichen Faktoren[19]) zur Förderung der Siedelung nur nach sachlichen Gesichtspunkten,[21]) 3. Verwendung nur leistungsfähiger, sachkundiger und genügende Sicherheit bietender Siedlungsträger für die praktische Durchführung des Siedelungswerkes. Die Möglichkeit der Selbstsiedelung durch den Grundbesitzer muß daneben gegeben sein. 4. Die Ausschaltung aller bürokratischen Eingriffe in die Siedelungstätigkeit. Die wirtschaftliche Selbständigkeit und Beweglichkeit der Siedelungsträger muß vielmehr zur Sicherung eines wirklich wirtschaftlichen, billigen und schnellen Verfahrens unangetastet bleiben. 5. Neben einem ausreichenden Zwischenkredit für den Siedelungsträger, weitgehenden und billigen öffentlichen Dauerkredit für den einzelnen Ansiedler als unerläßliche Voraussetzung für eine umfangreiche neue Siedelung." Die Kundgebung schließt: „Eine schleunige Regelung des Siedelungsverfahrens nach diesen Vorschlägen ist notwendig, wenn nicht auch noch das Jahr 1927 gleich den Vorjahren für den Beginn einer großzügigen ländlichen Siedelung verloren gehen soll."

Gemäß der Zweiteilung der bodenreformerischen Siedlungspolitik in Errichtung von Wirtschafts- und Wohnheimstätten — abgesehen von den anerkennenswerten Fortschritten im Heimgärten-[22]) und Laubengartenwesen[23]) — ist noch ein Schlußwort über die zukünftige Entwicklung der Wohnheimstätten zu sagen: „Auf keinen Fall darf... in Zukunft der Fall eintreten, daß die öffentliche Hand mit ihrer Finanzierungsaktion für die Wohnsiedelung zu spät kommt, wie es

[19]) Vgl. C. J. Fuchs: „Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde i. d. Wohnungs- und Siedlungsfrage", in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach d. Kriege," Stuttgart 1918, S. 448ff., bes. S. 450.

[20]) C. W. Oehmke: „Neubau der Wirtschaft," D.A.Z. Nr. 53/54, 1927, bes. gegen Schluß.

[21]) Als negatives Beispiel vgl.: „Preußen gegen die Siedlung," D.A.Z. Nr. 87/88, vom 23. II. 27.

[22]) „Heimstättengärten," ein Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 12. IX 1924, J. d. B. 1925, S. 33/34.

[23]) „Laubengartenrecht und Heimstättenrecht," J. d. B. 1920, S. 192; Albrecht Migge: „Laubenkolonien und Kleingärten," in „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918, S. 350ff.; „Der Kleingarten," Fachblatt, München.

1924, 1925 und auch 1926 der Fall war. Hier muß ebenfalls rationalisiert werden. Schon jetzt müssen die Summen flüssig gemacht werden, die in der Bauperiode 1927 als Zwischenkredite und Dauerhypotheken der Wohnsiedelung zugeführt werden sollen... Erreichen läßt sich dieses Ziel mit einem festen Wohnungsbauprogramm[24]) für ein oder mehrere Jahre. In der Presse und in Fachzeitschriften haben sich vor allem Hans Krüger (Anm.: der bekannte Bodenreformer) und Hermann Meyer warm für diesen Gedanken eingesetzt; sie weisen auf das ermutigende Beispiel des von der Arbeiterregierung geschaffenen englischen Wohnungsbauprogrammes hin. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion Preußens hat auch letzthin einen dahingehenden Wohnsiedelungsantrag eingebracht. Neuerdings sind dann die freien Gewerkschaften mit einem Programm hervorgetreten, das im „Vorwärts" vom 3. November 1926 veröffentlicht wurde und vom Reich und von den Ländern wie von der Öffentlichkeit aufgegriffen zu werden verdient. Nun vorwärts zu Taten!"[25]) [26])

[24]) Vgl. Tagung des Vereins für Wohnungsreform, „Wie schafft man 500000 Kleinwohnungen?", D.A.Z. Nr. 37/38, vom 25. I. 27.

[25]) Otto Karutz: „Sozialistische Monatshefte," Februar 1927, S. 116; die gesperrten Stellen sind im Original nicht gesperrt.

[26]) Vgl. „Siedlung tut not!", D.A.Z. Nr. 97/98, vom 1. III. 1927.

Literatur.

Beuster, Fritz: „Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege," Berlin 1915.
Bodenreformgesetzentwurf im Reichstag; im Jahrbuch der Bodenreform, XVI. Band, Heft 4, S. 216 ff.;
oder, ablehnend: „Schriften des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine Deutschlands," Berlin 1919.
Bonne, Georg: „Die Bodenbesitzreform," München 1924.
v. d. Borght, R.: „Die Bodenreform, ihre Ziele und ihre Wirkungen," Berlin 1919.
Bund Deutscher Bodenreformer, Zeitschrift „Bodenreform"; „Jahrbuch der Bodenreform"; „Soziale Zeitfragen"; „Kleine Schriften" u. a.
Damaschke, Adolf: „Die Bodenreform," Jena 1920.
„ „ „Kriegerheimstätten," Vortrag, Berlin 1916.
„ „ „Zur Einführung in die deutsche Heimstättenbewegung," Berlin 1920.
„ „ „Heimstätten," Berlin 1921.
„ „ „Aufgaben der Gemeindepolitik," Jena 1922.
„ „ „Der Kampf gegen die Wohnungsnot," Frankfurt a. M., 1903.
„ „ „Geschichte der Nationalökonomie," Jena 1920, 2 Bde.
„ „ „Aus meinem Leben," I. Bd., Leipzig und Zürich, 1924.
„ „ „Zeitenwende," II. Bd., Leipzig und Zürich, 1925.
Deckwitz, Joseph: „Der ländliche Pachtschutz," Münster i. W., 1923.
Dierkes: „Volk und Raum," 1927.
Fuchs, Carl Johannes: „Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege," Stuttgart 1918.
Gerlach, Hellmuth v.: „Der Zusammenbruch der deutschen Polenpolitik," Berlin 1919; Flugschrift des Bundes „Neues Vaterland".
Gerstenhauer, M. R.: „Bodenrecht, Siedlung und Besteuerung," Berlin 1925.
Gut: „Der neue Entwurf des Reichsmieterschutzgesetzes," Berlin 1925.
Hahn, Willy: „Die Organisation des Siedlungswesens in den deutschen Städten," Diss. Stuttgart 1919.
Handbuch der Politik (abgek. Hdb. d. Pol.), Berlin 1921, bes. Bd. 4.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften (abgek. Hdw. d. St.).
Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft, Schriften des —, Berlin.
Hesterberg, Adele: „Der Wandel in den Zielen der englischen Bodenreformer," Diss. Köln 1924.
Hoppe: „Die Zukunft der Wohnungswirtschaft," Berlin 1925.
Korfes, Otto: „Die Anwendbarkeit der Lehren der Bodenreformer auf die Landwirtschaft," Diss. Berlin 1923.
Krebs, Hans: „Bodenreform und Gemeindepolitik," Aussig 1919.
Krüger, H.: „Das Reichsheimstättengesetz," Berlin 1921.
Kruschwitz: „Ländliche Siedlungspolitik in Sachsen," 1916.
Küppers-Sonnenberg, H. A.: „Vom Akademiker zum Siedler," Berlin 1924.
Kumpmann, Dr. Karl: „Die neuere Entwicklung der sozialen Frage," Tübingen 1919.
Leyser: „Wohnungswesen der Stadt Dresden," Berlin 1925.
Ludendorff, Erich: „Meine Kriegserinnerungen 1914—1918," Berlin 1919.
„ „ Urkunden d. Oberst. Heeresleitung (Schriftwechsel m. Damaschke).
Muesmann, A.: „Die Hausform und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen," Karlsruhe 1919.

Noorden, Roda v.: „Die gegenwärtigen Grundlagen und Möglichkeiten der Siedlung im Deutschen Reich." Diss. München 1921.
Nüsken, Fritz: „Die Fortschritte in der Siedlungsgesetzgebung durch das Reichssiedlungsgesetz," Diss. Münster 1922.
Oppenheimer, Franz: „Genossenschaftliche Ansiedlung," Jena 1920.
Ponfick, Hans: „Siedlung, eine völkische Lebensfrage," Berlin 1924.
„ „ „Verschiedene Aufsätze im „Arch. für Innere Kolonisation".
„ „ „Das deutsche Siedlungswerk," Zentralverl. 1920.
„ „ „Das ländliche Siedlungswesen," Berlin 1920.
Schewe, Karl: „Bodenreform und Bodenreformpartei in England," Vorwort von Damaschke, Jena 1925.
Schicksalsfragen des Wohnungs- und Siedlungswesens. Eine Vortragsreihe. Herausgegeben von der Siedlungswissenschaftl. Arbeitsgemeinschaft. Berlin 1925.
Schmude, Detlev: „Durch Arbeit zur Siedlung." Berlin 1922.
Serini, Heinrich: „Wohnungsbau und Stadterweiterung," München 1925.
Siedlungswerk: 2 Bde. 1920/21, 1921/25, München 1925.
Stübben, J.: „Der Städtebau," Leipzig 1924.
Swart: „Innere Kolonisation," Gött. 1927, Abt. 9.
Tornyay-Schosberger: „Die Bodenreform und ihre Wirkung auf die ungarische Landwirtschaft," Diss. Leipzig 1926.
Vedso, Frederik: „Bodenreform in Dänemark," Berlin 1926.
Weber, Adolf: „Bodenrente und Bodenspekulation in d. mod. Stadt," Leipzig 1904.
Weissermel, Franz: „Die Siedlungsfrage und die deutschnationale Volkspartei," Berlin 1925.

Zeitschriften.

Archiv für Innere Kolonisation.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
„Bodenreform."
„Gartenstadt," Mitt. der deutschen Gartenstadtgesellschaft, Berlin.
„Jahrbuch für Wohnungs-, Siedlungs- und Bauwesen."
„Jahrbuch der Bodenreform."
„Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" (abgek. J. f. N. u. St.).
„Der Kleingarten," München.
„Magazin der Wirtschaft."
„Sozialistische Monatshefte."
„Westfälisches Wohnungsblatt," Münster i. W.
„Deutsche Allgemeine Zeitung" (D. A. Z.).
„Frankfurter Zeitung."

Im übrigen sei auf die zahlreiche, in den Anmerkungen ausführlich zitierte Literatur hingewiesen.

Lebenslauf.

Ich, Karl Clarck, wurde am 6. August 1902 als Sohn des Handelsoberlehrers Emil Clarck und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Rauch, zu Bielefeld geboren. Nach Absolvierung des humanistischen Gymnasiums zu Bielefeld machte ich in meiner Vaterstadt die Banklehre durch und war in den Semesterferien verschiedentlich als Bankbeamter und kaufmännischer Angestellter dort tätig.

Neben dem Studium der Volkswirtschaft an den Universitäten München, Marburg und Kiel pflegte ich in meinen Mußestunden aus Liebhaberei neuere Sprachen; im Herbst 1926 legte ich an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München mein Examen als Diplom-Volkswirt ab.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Adolf Weber, für sein stetes Wohlwollen und seine stete liebenswürdige Unterstützung meinen herzlichen Dank auszusprechen.